

# Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung  
des Haupt- und Finanzausschuss  
02.03.2021

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	4
Einladung Ö HFA	4
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 3.1 Verlängerung des Durchführungszeitraums der im Rahmen der Kulturförderung bewilligten Projekte	7
Vorlage 016/2021	7
TOP Ö 4.1 Antrag des BTV Baumberger Tennis Vereins Nottuln e.V. auf Zuschuss zu den Kosten der Generalüberholung von	10
Vorlage 009/2021	10
53-2020 BTV , Antrag auf Zusch. z.d. Kosten d. Generalüberh. v.6 Aschetennisplätzen d. BTV Nottuln 009/2021	12
TOP Ö 4.2 Antrag der Blasmusikvereinigung zur Kofinanzierung der Musikbildung im Rahmen der LEADER-Förderung	14
Vorlage 014/2021	14
Anlage 1 - Antrag der Blasmusikvereinigung vom 14.12.2020 014/2021	19
Anlage 2- Projektkonzept für ein Konzept im Rahmen des LEADER-Programms „Baumberge“ 014/2021	21
TOP Ö 4.3 Antrag des Blues in Nottuln e. V. vom 3.01.2021	28
Vorlage 015/2021	28
Anlage 1 - Antrag Blues in Nottuln_3.01.2021 015/2021	30
TOP Ö 5.1 81. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 "Appelhülsen Dirksfeld"; hier: Aufstellungsbeschluss	32
Vorlage 084/2018/1	32
Anlage 1 - Abgrenzung Geltungsbereich 084/2018/1	35
Anlage 2 - Lageplan des Feuerwehrgerätehauses_2 084/2018/1	36
Anlage 3 -Auszug FNP 084/2018/1	37
TOP Ö 5.2 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplane Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" im Parallelverfahren	38
Vorlage 174/2019/1	38
Anlage 1 Geltungsbereich 174/2019/1	42
Anlage 2 Antrag auf Änderung BPlan 174/2019/1	43
Anlage 3 Lageplan Erweiterung 174/2019/1	46
Anlage 4 Ausschnitt ZVO 174/2019/1	47
Anlage 5 Ausschnitt FNP 174/2019/1	48
TOP Ö 5.3 Beschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln "Waldkindergarten"	49
Vorlage 096/2019/1	49
Anlage 1 - Abwägungsvorschlag 096/2019/1	52
Anlage 2 - 83. Änderung FNP - Planzeichnung 096/2019/1	62
Anlage 3 - 83. Änderung FNP - Begründung 096/2019/1	63
Anlage 4 - Artenschutzprüfung Stufe 1 096/2019/1	83
Anlage 5 - Stellungnahme LANUV 096/2019/1	95
Anlage 6 - Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde 096/2019/1	97
TOP Ö 5.4 Maßnahmenkonzept "Barrierefreier Umbau des Ortskerns Nottuln" - Erweiterung und Anpassung des 4. Bauabschnitts	98

Vorlage 019/2021	98
Anlage 1 - Übersichtsplan Bauabschnitte barrierefreier Umbau Ortskern 019/2021	103
TOP Ö 6.1 Priorisierung von Radwegen an Kreisstraßen im Rahmen der Aktualisierung und Fortschreibung des kreisweiten Radwegebauprogramms; zugleich Bürgeranre	104
Vorlage 014/2020/2	104
Anlage 1 - Schreiben vom Kreis COE vom 20.10.2020 014/2020/2	111
Anlage 2 - Kreiskarte RWBP 2015 014/2020/2	114
Anlage 3 - Bürgeranregung vom 25.09.2020 014/2020/2	115
Anlage 4 - Steckbriefe zum Radwegeausbau auf dem Gemeindegebiet Nottuln 014/2020/2	124
Anlage 5 - Vorschläge zur Priorität für den Radwegebau an Kreisstraßen in der Gemeinde Nottuln 014/2020/2	132
Anlage 6 - Radwegeplan Kreisstraßen Gemeinde Nottuln 2021 03.02.2021 014/2020/2	133
Anlage 7 - Radwegeplanung Nottuln 2021 03.02.2021 014/2020/2	134
TOP Ö 7.1 Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2021	135
Vorlage 017/2021	135
Anlage 1 Änderungsliste vorläufig 017/2021	138
Anlage 2 Auswirkungen auf den Ergebnisplan vorläufig 017/2021	140
Anlage 3 Auswirkungen auf den Finanzplan 017/2021	141
Anlage 4 Entwicklung des Eigenkapitals vorläufig 017/2021	142
EÜ-Liste für HFA am 02.03.2021 017/2021	143



Die Bürgermeisterin  
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 19.02.2021

## **Einladung**

Am Dienstag, dem 02.03.2021, findet um 19:00 Uhr im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, eine Sitzung

### **des Haupt- und Finanzausschusses**

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

### **Tagesordnung:**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt**
  - 3.1 Verlängerung des Durchführungszeitraums der im Rahmen der Kulturförderung bewilligten Projekte  
Vorlage: 016/2021

## **4 Anträge**

- 4.1 Antrag des BTV Baumberger Tennis Vereins Nottuln e.V. auf Zuschuss zu den Kosten der Generalüberholung von Tennis-Ascheplätzen vom 26.11.2020  
Vorlage: 009/2021
- 4.2 Antrag der Blasmusikvereinigung zur Kofinanzierung der Musikbildung im Rahmen der LEADER-Förderung  
Vorlage: 014/2021
- 4.3 Antrag des Blues in Nottuln e. V. vom 3.01.2021  
Vorlage: 015/2021

## **5 Angelegenheiten des Ausschusses für Planen und Bauen**

- 5.1 81. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 "Appelhülsen Dirksfeld" hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 084/2018/1
- 5.2 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" im Parallelverfahren  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 174/2019/1
- 5.3 Beschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln "Waldkindergarten"  
Vorlage: 096/2019/1
- 5.4 Maßnahmenkonzept "Barrierefreier Umbau des Ortskerns Nottuln" - Erweiterung und Anpassung des 4. Bauabschnitts  
Vorlage: 019/2021

## **6 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität**

- 6.1 Priorisierung von Radwegen an Kreisstraßen im Rahmen der Aktualisierung und Fortschreibung des kreisweiten Radwegebauprogramms; zugleich Bürgeranregung vom 25.09.2020  
Vorlage: 014/2020/2

## **7 Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses**

- 7.1 Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2021  
Vorlage: 017/2021

**8      Verschiedenes**

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

**1      Mitteilungen**

**2      Verschiedenes**

gez. Dr. Dietmar Thönnies

# Ö 3.1



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **016/2021**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**04 Kultur und Wissenschaft**  
Datum:  
**12.02.2021**

## Tagesordnungspunkt:

Verlängerung des Durchführungszeitraums der im Rahmen der Kulturförderung bewilligten Projekte

## Beschlussvorschlag:

Die Empfehlung des Kulturbeirates wird umgesetzt. Alle für das Jahr 2020 und 2021 genehmigten Maßnahmen der Kulturförderung können bis zum 31.12.2021 durchgeführt werden.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

## Klimatische Auswirkungen:

keine

## Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2021	öffentlich	
	<b>Beratungsergebnis</b>		
	einstimmig	ja	nein

...

Vorlage Nr. 016/2021

gez. Dr. Thönnies



## **Sachverhalt:**

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten viele der für 2020 und 2021 im Rahmen der Kulturförderung bewilligten Projekte und Veranstaltungen nicht durchgeführt werden.

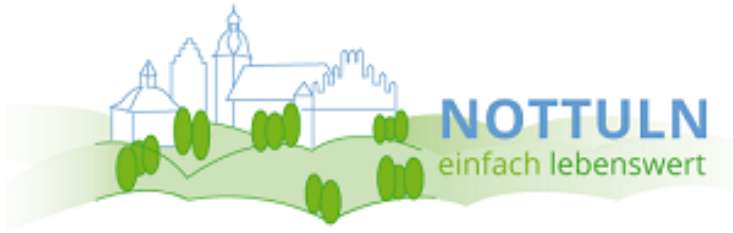
Mit Beschluss des Rates vom 8.12.2020 wurde die Frist zur Durchführung aller genehmigter Maßnahmen der Kulturförderung, die 2020 stattgefunden hätten, bereits bis zum 30.09.2021 verlängert. Für bewilligte Projekte mit Durchführung im Jahr 2021 ist bisher noch keine Regelung getroffen worden – einige mussten wegen des anhaltenden Lockdowns bereits abgesagt bzw. auf unbefristete Zeit verschoben werden.

Durch die auf unabsehbare Zeit anhaltenden Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie empfiehlt der Kulturbeirat nach seiner konstituierenden Sitzung am 11.02.2021, den Zeitraum zur Durchführung aller genehmigter Maßnahmen der Kulturförderung der Jahre 2020 und 2021 bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Verfasst:  
gez. Jockisch, Lea

Fachbereichsleitung:

# Ö 4.1



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **009/2021**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**08 Sportförderung**  
Datum:  
**12.02.2021**

## Tagesordnungspunkt:

Antrag des BTV Baumberger Tennis Vereins Nottuln e.V. auf Zuschuss zu den Kosten der Generalüberholung von Tennis-Ascheplätzen vom 26.11.2020

## Beschlussvorschlag:

Ein Zuschuss zur Generalüberholung der Ascheplätze 5 und 6 des Baumberger Tennis-Vereins Nottuln e.V. in Höhe von 25.000 € wird aufgrund der Haushaltssituation der Gemeinde Nottuln abgelehnt.

## Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag der Gemeinde – Keine finanziellen Auswirkungen

(Bei Bewilligung laut vorliegendem Antrag: 25.000 € Aufwand, der an anderer Stelle eingespart werden müsste)

## Klimatische Auswirkungen:

Kann nicht beziffert werden.

## Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

### **Sachverhalt:**

Der BTV hat wie im beigefügten Antrag formuliert, aus dem Förderprogramm "Moderne Sportstätte 2022" für die Sanierung von 4 Tennisplätzen einen Zuschuss in Höhe von 46 T€ erhalten. Ursprünglich war die Generalüberholung von 6 Plätzen mit einem finanziellen Aufwand von 80 T€ geplant (bei einem 10%igen Eigenanteil durch den BTV). Die Maßnahme musste aber aufgrund höherer Förderanträge im Vergleich der zur Verfügung stehenden Fördermittel reduziert werden (vgl. Vorlage 009/2020, insbesondere Anlage).

Mit Antrag vom 26.11.2020 beantragt der BTV Baumberger Tennis-Verein Nottuln e.V. für die Generalüberholung der Ascheplätze 5 und 6 einen Zuschuss von 25.000,00 €.

Die Verwaltung kann den Wunsch zur Sanierung aller sechs Tennisplätze nachvollziehen. Aufgrund der äußerst kritischen Haushaltssituation kann ein Zuschuss allerdings nicht befürwortet werden.

### **Anlagen:**

Antrag des BTV Baumberger Tennis-Verein Nottuln e.V. vom 26.11.2020

Verfasst:  
gez. Faber

Fachbereichsleitung:  
gez. Gellenbeck

# Ö

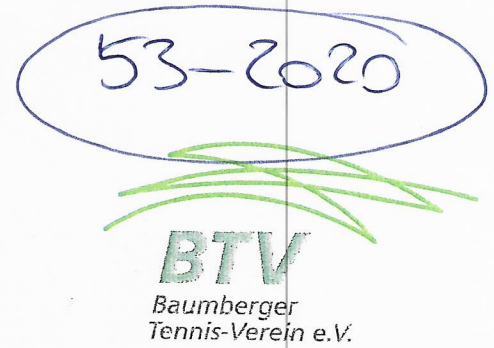
# 4.1

Gemeinde Nottuln

- 4. Dez. 2020

Anl. \_\_\_\_\_

Abt. ~~BMT/BP~~ 3



BTV Baumberger Tennis-Verein Nottuln e.V. · Postfach 1345 · 48294 Nottuln

Rat der Gemeinde Nottuln

Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt

Postfach 1140

48292 Nottuln

Postanschrift:  
Postfach 1345 · 48294 Nottuln  
Vereinsitz:  
Sportzentrum Rudolf-Harbig-Straße  
48301 Nottuln  
Telefon 02502/8537  
kontakt@btv-nottuln.de  
www.btv-nottuln.de  
Vereinsregister-Nr. 272  
Amtsgericht Coesfeld

Nottuln, den 26.11.2020

## **Antrag auf Zuschuss zu den Kosten der Generalüberholung von 6 Tennis-Ascheplätzen des BTV Nottuln e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Jahre 2018 hat der BTV Nottuln e. V. sein 40-jähriges Vereinsjubiläum gefeiert. Mit seinen derzeit rund 230 Mitgliederinnen und Mitgliedern aller Altersklassen ist er seit Jahrzehnten fester Bestandteil des Nottulner Sportangebotes. Erst kürzlich wurde zwischen der Gemeinde Nottuln und dem BTV ein neuer Erbpachtvertrag unterzeichnet, der den Standort und die Zukunft des BTV mindestens für die nächsten 30 Jahre sichert.

Mit fortschreitendem Alter der Tennisplätze, des Clubheims und der gesamten Vereinsanlage steigen jedoch auch die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und –aufwendungen.

Vor diesem Hintergrund freuen wir uns sehr, dass der BTV für die Generalüberholung unserer Plätze 1-4 aus dem Programm „Moderne Sportstätten 2022“ 46 TEUR erhalten hat. Die Umsetzung der Maßnahme beginnt im Januar 2021, sodass die Arbeiten passend zum Start der Sommersaison 2021 abgeschlossen sind.

Der Vorstand erachtet es für sinnvoll, neben der bezuschussten Generalüberholung der Plätze 1-4 auch die Plätze 5 und 6 in die Generalüberholung einzubeziehen.

Für die Generalüberholung aller 6 Plätze wird laut vorliegendem Angebot unseres Platzbauers mit Kosten in Höhe von ca. 85 TEUR (inklusive eines Puffers für ungeplante Kostensteigerungen in Höhe von ca. 5 %) gerechnet.

Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn die Gemeinde Nottuln den BTV bei diesem Vorhaben mit einem nicht steuerbaren und nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 25 TEUR unterstützen würde; der Verein würde die verbleibende Summe tragen und langfristig finanzieren.

Es ergäbe sich somit folgendes Finanzierungskonzept:

Zuschuss „Moderne Sportstätte 2022“	46 TEUR
Zuschuss Gemeinde Nottuln	25 TEUR
Eigenanteil BTV Nottuln e. V.	<u>14 TEUR</u>
Summe	85 TEUR

Somit beantragt der BTV Nottuln e. V. für das Haushaltsjahr 2021 einen

**Zuschuss zur Generalüberholung der Ascheplätze 1-6 in Höhe von 25.000,00 EUR.**

Gerne können wir uns hierüber auch bei einem persönlichen Gespräch austauschen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Rufnummer 0163/2561374 zur Verfügung.

Ich würde mich freuen, wenn unser Anliegen Berücksichtigung finden könnte! Sie würden erheblich dazu beitragen, dass die Qualität der Plätze dauerhaft in gutem Zustand gehalten werden kann!

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Mielert-Reiners

1. Vorsitzender und Kassenwart

# Ö 4.2



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **014/2021**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**04 Kultur und Wissenschaft**  
Datum:  
**12.02.2021**

## **Tagesordnungspunkt:**

Antrag der Blasmusikvereinigung zur Kofinanzierung der Musikbildung im Rahmen der LEADER-Förderung

## **Beschlussvorschlag:**

Das Projekt „Ausbau der musikalischen Bildung in Nottuln“ der BMV wird begrüßt.

Die Gemeinde Nottuln gewährt der BMV für das Projekt im Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 12.600 € und im Jahr 2022 in Höhe von 8.400 €. Die Gemeindeverwaltung geht davon aus, dass das Projekt sich nach einer Anschubfinanzierung durch LEADER und die Gemeinde selbst tragen wird. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation werden weitere größere Kofinanzierungen voraussichtlich nur schwer möglich sein.

Die Verwaltung wird mit der Schulleitung des Rupert-Neudeck-Gymnasiums sowie der BMV Gespräche führen, in welchem Umfang Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, ohne den schulischen Betrieb zu beeinträchtigen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

21.000 € Zuschuss in den Jahren 2021 und 2022; davon rund 60% in 2021 (12.600 €) sowie rund 40 % in 2020 (8.400 €), anteilig gem. Ziffer 6 „Verteilung der Kosten auf die Jahre“ im LEADER-Antrag (Anlage 2); Deckungsvorschlag aufgrund Haushaltsentwurf notwendig.

## **Klimatische Auswirkungen:**

Nicht bezifferbar

...

Vorlage Nr. 014/2021

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	02.03.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Das Thema der musikalischen Bildung ist nach der Schließung der kommunalen Musikschule und der Auflösung der Musikagentur Nottuln e. V. verstärkt in den Fokus geraten und die Schaffung eines neuen Angebots wiederholt auch politisch gefordert worden.

Das Angebot von Musikunterricht erfolgt derzeit in erster Linie auf privater Ebene und ohne strukturellen Rahmen. Aus diesem Grund hat die Blasmusikvereinigung Nottuln e. V. angeboten, die Verantwortung für einen Ausbau der musikalischen Bildung in Nottuln zu übernehmen.

Nach Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung hat die Blasmusikvereinigung 2020 ein Projektkonzept (Anlage 2) im Rahmen des LEADER-Programms „Baumberge“ eingereicht, der am 22.10.2020 positiv beschieden wurde. Aus dem Antrag gehen folgende konkrete Maßnahmen zum Aufbau der musikalischen Bildung hervor:

1. Anschaffung von Kinder- und „normalen“ Instrumenten, um das Erlernen eines Instruments ohne unmittelbaren Erwerb von eigenen Instrumenten zu ermöglichen und auch teurere Instrumente einsetzen zu können.
2. Akquirierung von Musikpädagogen für die einzelnen Instrumentengattungen, die als Honorarkräfte tätig werden. So soll der Pool an Musiklehrern vergrößert werden.
3. Vernetzung der in Nottuln tätigen Anbieter von Musikunterricht.
4. Kooperation mit Trägern musikalischer Bildung mit vergleichbarer Ausrichtung in den Nachbargemeinden, um über eine zusammen höhere Zahl an Schülern die Chancen für die Akquirierung von Musikpädagogen zu erhöhen.
5. Aufbau einer musikalischen Früherziehung in Kooperation mit Nottulner Kindergärten, die aufgrund der hohen Kinderzahl ein sehr hohes Potenzial für eine große Reichweite bei der kulturellen Bildung bieten. Durchführung mit entsprechenden Musikpädagogen (siehe Punkt 2). Ein früher Start ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche kulturelle Bildung.
6. Förderung des Zusammen- und Ensemblespiels und Organisation geeigneter Veranstaltungen, wie z.B. kleinere Veranstaltungsreihen, bei denen kleine Ensembles an interessanten Orten in Nottuln auftreten.
7. Ausbau der beiden Schülerorchester, in denen das gemeinsame Musizieren erlernt und gefördert wird und soziale Fähigkeiten erworben werden.
8. Schaffung eines Angebotes für „Quereinsteiger“ (z.B. Schüler, die im Erwachsenenalter mit dem Musizieren anfangen oder Musiker, die nicht regelmäßig am Probenbetrieb teilnehmen können, aber weiter musizieren möchten) zum Erlernen eines Instrumentes bzw. Verbesserung der Fähigkeiten und Aufbau eines „Orchesters mit niedriger Eintrittsschwelle“
9. Neugestaltung und Ausbau der Webseite inkl. Vereins-Identity/ Logo und Produktion von z.B. Flyern, um das erweiterte Angebot öffentlichkeits- wie



Vorlage Nr. 014/2021

informationswirksam zu bewerben. Die Webseite könnte dabei ein Portal/ eine Kommunikationsplattform für den Ausbau und die Vernetzung untereinander umfassen.

Die Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von 84.000 €, von denen 54.600 € (Fördersatz von 65 %) im Rahmen des LEADER-Programms „Baumberge“ gefördert werden.

Der verbleibende Teil von 29.400 € ist auf Grundlage der Förderrichtlinien aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren. Ein Antrag der Blasmusikvereinigung auf Kofinanzierung der gesamten Kosten in Höhe von 29.400 € ist am 14. Dezember 2020 mit dem Hinweis, dass der Verein nicht über die geforderten Eigenmittel verfüge, bei der Gemeindeverwaltung eingegangen (Anlage 1). Allerdings gab die BMV in ihrem bei LEADER eingereichten Projektkonzept Eigenmittel in Höhe von 8.400 € an, die einzubringenden Drittmittel wurden hingegen lediglich auf 21.000 € beziffert.

Auch die Raumknappheit stellt eine Hürde zur Umsetzung bzw. zum Ausbau einer strukturellen musikalischen Bildung dar. Derzeit nutzt die Blasmusikvereinigung die Räumlichkeiten des Rupert-Neudeck-Gymnasiums in Absprache mit der Gemeindeverwaltung. Im Antrag vom 14. Dezember 2020 bittet die Blasmusikvereinigung um die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten in Eigenregie.

Die Gemeindeverwaltung begrüßt, dass sich die Blasmusikvereinigung des wichtigen Themas der musikalischen Bildung angenommen hat und unterstützt das Vorhaben. Die zugesagten Fördermittel im Rahmen des LEADER-Programms „Baumberge“ bieten eine gute finanzielle Grundlage, die jedoch nur durch Einbringung der entsprechenden Eigenmittel des Vereins bzw. durch Drittmittel abrufbar sind. Sollten die Eigen- und Drittmittel nicht aufgebracht werden können, so verfällt auch die zugesagte Förderung des LEADER-Programms „Baumberge“ in Höhe von 54.600 €. Zugleich weist der Haushalt 2021 der Gemeinde Nottuln ein Defizit auf, das bei einer Kofinanzierung des Projektvorhabens an anderer Stelle zusätzlich eigespart und berücksichtigt werden müsste.

Die Gemeindeverwaltung und die Schulleitung des Rupert-Neudeck-Gymnasiums begrüßen zudem, dass die schulischen Räume nach dem regulären Unterricht von Dritten genutzt werden. Insofern finden schon seit Jahren Proben u.a. der BMV im Gymnasium statt. Dabei ist allen Beteiligten immer klar, dass der Schulunterricht Vorrang hat. Eine exklusive Nutzung von Schulräumen durch Dritte ist somit nur eingeschränkt möglich. Ob und wie eine weitergehende Nutzung der Schulräume durch die BMV möglich ist, muss in gemeinsamen Gesprächen geklärt werden.

Vorlage Nr. 014/2021

**Anlagen:**

Anlage 1 Antrag der Blasmusikvereinigung vom 14.12.2020

Anlage 2 Projektkonzept für ein Konzept im Rahmen des LEADER-Programms  
„Baumberge“

Verfasst:  
gez. Jockisch, Lea

Fachbereichsleitung:

Bürgermeister  
Gemeinde Nottuln  
Dr. Dietmar Thönnnes

Nottuln, 14. Dezember 2020

per E-Mail

## **Antrag auf Übernahme einer Kofinanzierung im Rahmen der Förderung durch das Förderprogramm LEADER zum Ausbau der Musikalischen Bildung in Nottuln**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Herr Dr. Thönnnes,

die Blasmusikvereinigung Nottuln e. V. ist überzeugt: Nottuln hat viele Potenziale an Musikern mit musikalischen Fähigkeiten, die leider angesichts fehlender bzw. nur noch rudimentär vorhandener Strukturen und Koordination am Ort nicht zur Entfaltung kommen können. Ein Vergleich von Schülerzahlen in benachbarten Gemeinden lässt diese Einschätzung zu. Wir können sehr viel mehr!

Die Blasmusikvereinigung Nottuln e. V. hat sich daher ein großes Ziel gesteckt: Wir möchten angesichts der zurzeit eher unstrukturierten und wenig vernetzten musikalischen Bildungslandschaft in unserer Gemeinde die Verantwortung für einen Ausbau der musikalischen Bildung in Nottuln übernehmen. Unserem Ziel liegt die Vision einer lebendigen und kreativen Gemeinde und Bürgerschaft, einer Gemeinschaft musikbegeisterter und quirliger junger Menschen, einer durch Musik und Lebensfreude verbundener Dorfgemeinschaft von Menschen jeden Alters und aller Schichten zugrunde.

Als musiktreibender Verein ist die Blasmusikvereinigung Nottuln schon weit über 100 Jahre am Ort aktiv, in denen wir auch immer die musikalische Bildung für das Orchester organisiert haben. Aus dieser Erfahrung trauen wir uns die Organisation von mehr musikalischer Bildung in Nottuln zu. Wir haben im März dieses Jahres ein Vereinsprojekt aufgesetzt, das die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Nottuln zum Ziel hat. Wir möchten das Angebot z. B. einer Elementaren Musikpädagogik, hochwertigen Musikeinzelunterrichts einschließlich der Vorbereitung von Schülern auf Prüfungen und Wettbewerbe sowie von Auftrittsmöglichkeiten deutlich ausweiten. Weitere Einzelheiten unserer geplanten Maßnahmen können dem beigefügten LEADER-Projektkonzept entnommen werden. Um das Ziel zu erreichen, sind - auf den Punkt gebracht - im Wesentlichen zwei Faktoren erforderlich: Zeit und Geld. Wir sind bereit, viel Zeit zu investieren, um unser Ziel zu verwirklichen, der Faktor Geld ist leider nicht im gleichen Maße verfügbar.

Da unser Vorhaben mit einem Volumen von insgesamt 84.000 € im Interesse der gesamten Gemeinde Nottuln und auch im Interesse der Region Baumberge steht, wird es bekanntermaßen im Rahmen des LEADER-Programms „Baumberge“ mit 54.600 € gefördert. Der verbleibende Teil von 29.400 € ist durch die Blasmusikvereinigung aus Eigenmitteln oder Drittmitteln darzustellen. Als gemeinnütziger Verein verfügen wir naturgemäß nicht über hohe Eigenmittel, die wir einbringen können, und aufgrund der Coronapandemie können wir zurzeit auch keine Einnahmen aus Auftritten generieren. Wir beantragen daher die Unterstützung durch die Gemeinde Nottuln durch die Übernahme der Kofinanzierung in Höhe der 29.400 €.

Zur Realisierung der musikalischen Weiterbildung sind darüber hinaus geeignete Räumlichkeiten erforderlich. Da wir nicht über eigene Räumlichkeiten verfügen, sondern für unser bisheriges Angebot Räume





BMV Nottuln e.V. - Mühlenstraße 16 - 48301 Nottuln

[www.bmv-nottuln.de](http://www.bmv-nottuln.de)

des Rupert-Neudeck-Gymnasiums nutzen, würden wir gerne mit Ihnen über Möglichkeiten sprechen, gemeindeeigene Räumlichkeiten in eigener Regie zu nutzen. Dies würde uns die notwendige Flexibilität für ein professionell gestaltetes Unterrichtsangebot in der Gemeinde bieten.

Gerne möchten wir mit Ihnen Einzelheiten hierzu besprechen bzw. erläutern und uns über die künftigen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit austauschen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns hierzu Termine vorschlagen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Blasmusikvereinigung Nottuln e. V.

Jürgen Schulze Tilling



**PROJEKTKONZEPT für ein Projekt**

im Rahmen des LEADER-Programms „Baumberge“



<b>Projekttitle</b>	Ausbau der musikalischen Bildung in Nottuln
---------------------	---

<b>Handlungsfeld</b> (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Sozialraum Baumberge
	<input checked="" type="checkbox"/> Kulturraum Baumberge
	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsraum Baumberge
	<input type="checkbox"/> Umweltraum Baumberge

<b>Geplanter Projektstart</b>	Anfang 2021
<b>Geplante Projektlaufzeit</b> (in Monaten)	24 Monate

<b>Antragsteller</b>	Blasmusikvereinigung Nottuln e. V. (steuerlich als gemeinnützig anerkannt)
Adresse	Mühlenstr. 16, 48301 Nottuln
Ansprechpartner	Jürgen Schulze Tilling, Horst 6, Nottuln, Verena Reppert, Martinistr. 28, Nottuln, Christoph Zumbülte, Mühlenstr. 16, Nottuln, als Vorstandsmitglieder des e. V.

## Anlage 4.1

Telefon, Mail	Jürgen Schulze Tilling: 0173 5112 970, schulze.tilling@t-online.de
---------------	--

<b>Weitere Projektpartner</b>  (Name der Organisation, Ansprechpartner,  Telefon, Mail	
--	--

1. Was ist der **Anlass** für dieses Projekt – warum soll das Projekt durchgeführt werden?  
Welche **konkreten Maßnahmen** sind im Rahmen des Projektes geplant – was genau ist **Inhalt** des Projektes?  
(Hinweis: Evtl. ist es sinnvoll, den Inhalt in verschiedene Phasen/Arbeitspaketen aufzuteilen und/oder eine Grafik/Tabelle zur Veranschaulichung einzufügen.)

Die kulturelle Bildung von Nottulner Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist in der Gemeinde Nottuln auf dem Gebiet der musikalischen Bildung nach der Abwicklung der Musikagentur e. V. nur noch rudimentär und unkoordiniert möglich. Neben den Möglichkeiten bei der Blasmusikvereinigung, welche bereits mit ein paar selbstständigen Musiklehrern zusammenarbeitet und u.a. ein Jugendorchester bietet, bietet darüber hinaus lediglich noch eine überschaubare Zahl von privaten Anbietern Instrumentalunterricht im Ort an. Eine Vernetzung der Anbieter untereinander und in die Nachbargemeinden findet nicht statt. Viele Formen der kulturellen Bildung, z. B. die elementar-musikalische Erziehung (sog. Musikalische Früherziehung) finden nicht statt. Viele Instrumente können mangels Lehrern oder Instrumenten nicht erlernt werden, eine musikalische Bildung im Freizeitbereich kann nur eingeschränkt erworben werden. Der Region gehen dadurch zahlreiche Potenziale im kulturellen Bereich verloren, dies zeigen die Vergleiche mit in etwa gleich großen Gemeinden (vgl. Havixbeck mit rund 900 Schülern oder Albachten mit rund 700 Schülern).

Die Blasmusikvereinigung Nottuln wird aktuell durch 130 Mitglieder getragen, die eine Altersspanne von 8 bis 75 Jahre haben, und in 3 Orchestern musizieren. Für die Proben etc. nutzt der Verein dabei momentan gegen Entgelt die Räumlichkeiten des Gymnasiums in Nottuln (an die Gemeinde zu zahlen). Im Rahmen dieser Vereinbarung können die Räumlichkeiten dann

## Anlage 4.1

kostenfrei von den wenigen größtenteils selbstständigen Musiklehrern für den Unterricht genutzt werden. Der Verein ist bereits Ansprechpartner für Interessierte am Instrumentalunterricht und fungiert so als Vernetzungsstelle zwischen den Musiklehrern und potenziellen Schülern. Die Möglichkeiten sind aber wie oben beschrieben bisher sehr begrenzt und sollen daher im Rahmen des Projektes ausgeweitet werden.

Dafür sind konkret die folgenden Maßnahmen geplant:

1. Anschaffung von Kinder- und „normalen“ Instrumenten, um das Erlernen eines Instruments ohne unmittelbaren Erwerb von eigenen Instrumenten zu ermöglichen und auch teurere Instrumente einsetzen zu können.
2. Akquirierung von Musikpädagogen für die einzelnen Instrumentengattungen, die als Honorarkräfte tätig werden. So soll der Pool an Musiklehrern vergrößert werden.
3. Vernetzung der in Nottuln tätigen Anbieter von Musikunterricht.
4. Kooperation mit Trägern musikalischer Bildung mit vergleichbarer Ausrichtung in den Nachbargemeinden, um über eine zusammen höhere Zahl an Schülern die Chancen für die Akquirierung von Musikpädagogen zu erhöhen.
5. Aufbau einer musikalischen Früherziehung in Kooperation mit Nottulner Kindergärten, die aufgrund der hohen Kinderzahl ein sehr hohes Potenzial für eine große Reichweite bei der kulturellen Bildung bieten. Durchführung mit entsprechenden Musikpädagogen (siehe Punkt 2). Ein früher Start ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche kulturelle Bildung.
6. Förderung des Zusammen- und Ensemblespiels und Organisation geeigneter Veranstaltungen, wie z.B. kleinere Veranstaltungsreihen, bei denen kleine Ensembles an interessanten Orten in Nottuln auftreten.
7. Ausbau der beiden Schülerorchester, in denen das gemeinsame Musizieren erlernt und gefördert wird und soziale Fähigkeiten erworben werden.
8. Schaffung eines Angebotes für „Quereinsteiger“ (z.B. Schüler, die im Erwachsenenalter mit dem Musizieren anfangen oder Musiker, die nicht regelmäßig am Probenbetrieb teilnehmen können, aber weiter musizieren möchten) zum Erlernen eines Instrumentes bzw. Verbesserung der Fähigkeiten und Aufbau eines „Orchesters mit niedriger Eintrittsschwelle“
9. Neugestaltung und Ausbau der Webseite inkl. Vereins-Identity/ Logo und Produktion von z.B. Flyern, um das erweiterte Angebot öffentlichkeits- wie informationswirksam zu bewerben. Die Webseite könnte dabei ein Portal/ eine Kommunikationsplattform für den Ausbau und die Vernetzung untereinander umfassen.

## Anlage 4.1

Die Aufgaben (Nr. 2 bis 8) sollen dabei von einem externen Dienstleister in Zusammenarbeit mit dem Projektträger übernommen werden.

2. Welche **Ziele** werden mit dem Projekt verfolgt?  
Welche **Zielgruppen** sollen angesprochen werden, und wie werden diese angesprochen (**PR-Maßnahmen**)?

Ziel des Projektes ist, es einer breiten Öffentlichkeit in der Gemeinde Nottuln zu ermöglichen, ortsnah qualifizierten Instrumentalunterricht zu nehmen. Durch das Projekt sollen nicht allein die Inanspruchnahme von kulturellen Angeboten ermöglicht, sondern die Schüler sollen befähigt werden, sich selbst kulturell zu betätigen, ihre eigenen Beiträge in die Kulturlandschaft einzubringen und dadurch das Kulturangebot in der Gemeinde zu erweitern. Es wird großes Potenzial in der aktuell brach liegenden Bildungslandschaft im Bereich der musikalischen Bildung vermutet. Musikkultur soll weiteren Bevölkerungsschichten zugänglich und erlebbar und gestaltbar gemacht werden. So erfährt das kulturelle und soziale Leben einen signifikanten Mehrwert. Zudem sollen die sozialen Bindungen in Nottuln durch das Projekt gefördert und die dörfliche Struktur gefestigt werden.

Zielgruppe sind sämtliche Bevölkerungsschichten und Altersklassen in der Gemeinde Nottuln. Mit der Anschaffung der Instrumente soll das Erlernen auch ohne eigenes Instrument ermöglicht werden. Das bestehende Altersspektrum soll durch die musikalische Früherziehung weiter aufgefächert werden.

Zur Kommunikation des neuen Angebots sollen die konventionellen sowie sozialen Medien eingesetzt werden. U.a. soll auf der im Rahmen des Projektes neugestalteten Webseite über die Entwicklungen informiert werden. Das neue Design und Logo und die neue Gestaltung sollen dafür sorgen, dass das neue Angebot deutlich als etwas Neues wahrnehmbar wird. Der größte Kommunikator werden aber die Musikschüler selbst sein, sei es durch Mund-zu-Mund-Propaganda oder durch die künftigen öffentlichen Auftritte. Für die Werbung von Schülern sollen z.B. auch Instrumentenschnuppertage, Tage der offenen Tür, Präsentationen in den Grundschulen, Schülervorspiele, Ensemblevorspiele, Workshops für einzelne Instrumentengruppen usw. durchgeführt werden.



## Anlage 4.1

3. Wo liegt der **regionale Mehrwert** für die gesamte LEADER-Region?  
Welche **Synergien** gibt es mit anderen Maßnahmen?

Durch das Projekt wird die Kulturlandschaft in der gesamten LEADER-Region deutlich befördert. Weitere große, bislang brach liegende Potenziale werden aufgedeckt und die Schüler werden befähigt, einen Beitrag zur kulturellen Identifikation der Region zu leisten. Auch bestehen durch die angestrebte Kooperation mit bereits vorhandenen Anbietern kultureller Bildung in Nachbargemeinden Vorteile für die gesamte Region. Zu denken ist dabei z.B. an das Jugendorchester Havixbeck, welches im Jahr 2016 erneut den ersten Platz im Deutschen Orchesterwettbewerb belegt hat. Auch in Nottuln sollen die Orchester ausgebaut werden und, wenn möglich, qualitativ auf ein nächstes Level gebracht werden. So können zum einen ganz neue Anreize in und für die Gemeinde Nottuln geschaffen werden. Zum anderen könnten gemeinsame Auftritte mit dem Jugendorchester Havixbeck geplant werden. Gemeinsam können die Orchester eine entsprechende Strahlkraft erzeugen und die Region kann sich gemeinschaftlich nach außen als musikalische Region präsentieren und etablieren. Desweiteren wird die gesamte Region dank höherer Schülerzahlen ihre Attraktivität für Dozenten steigern, was zu einer weiteren Diversifizierung des Ausbildungsspektrums und der Ausbildungsqualität führen wird. Darüber hinaus wird die Ausweitung des Bildungsangebots in Nottuln dazu führen, dass das Angebot auch von Bürgern aus den umliegenden Gemeinden ergänzend in Anspruch genommen wird.

Das Projekt stellt einen elementaren Baustein im Zusammenleben der unterschiedlichen Generationen dar. Nicht nur wird es ermöglicht, generationenübergreifend zu musizieren, sondern auch die Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Kulturangebots werden erweitert. Der Lebenswert in der Gemeinde Nottuln und in der Region werden deutlich gesteigert.

4. Wo soll das Projekt am **Ende** stehen - was soll dann **konkret erreicht** sein?  
Wie geht es dann **nach Projektende** mit dem Projekt **weiter**?

Mit dem Ende des Projektes wurde der erforderliche Instrumentenstamm angeschafft, die Möglichkeiten des Instrumentalunterrichts und der kulturellen Bildung im Freizeitbereich wurden erweitert. Deutlich mehr Bewohner Nottulns und der Umgebung wird die Teilhabe an Kultur ermöglicht.

## Anlage 4.1

Nach dem Projektende wird der Projektträger weiterhin den angebotenen Musikunterricht, die musikalische Früherziehung, das Ensemblespiel und das Orchesterspiel verantwortlich organisieren bzw. ggf. selbst anbieten. Der Projektträger hat eine mehr als 125-jährige Erfahrung in der kulturellen Betätigung in Nottuln und organisiert bereits jetzt Musikunterricht in Nottuln. Diese Erfahrung und der Wunsch, das Angebot wie oben beschrieben weiter auszubauen, werden eine nachhaltige Entwicklung der Projektergebnisse gewährleisten.

Die dauerhafte Finanzierung wird sich aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Konzerten und Auftritten sowie Instrumentenmieten darstellen. Die Honorarkräfte werden von den Musikschülern direkt bezahlt.

Langfristig strebt der Verein eigene Räumlichkeiten an. Dazu steht der Verein bereits in engem Kontakt mit der Gemeinde Nottuln.

### 5. **Kostenplan** in Euro mit Erläuterungen

<b>Kalkulierte Kosten Brutto</b>		<b>Erläuterungen zu den Kosten</b>
Personalkosten		
Sachaufwendungen	40.000,00 € 3.000,00 €	Anschaffung Instrumente Honorarkosten (z.B. rechtliche, organisatorische, weitere Beratung)
Fremdleistungen	5.000,00 € 36.000,00 €	Neugestaltung Webseite, Flyer etc. Projektleitung für die Koordination des Aufbaus des Musikschulbetriebs
<b>GESAMT</b>	84.000,00 €	

### 6. **Verteilung der Kosten auf die Jahre**

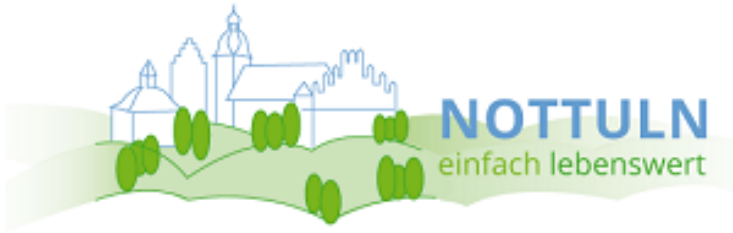
Jahr	Kosten
2021	51.000,00 €
2022	33.000,00 €

### 7. **Finanzierungsplan** in Euro

## Anlage 4.1

	<b>Betrag</b>	<b>Erläuterungen zur Finanzierung</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>84.000,00 €</b>	
(-) Ausgaben nicht förderfähig		
(-) Einnahmen		
<b>GESAMT Förderfähig</b>	<b>84.000,00 €</b>	
LEADER-Mittel	54.600,00 €	65 % LEADER-Förderung
Eigenmittel	8.400,00 €	10 % Eigenanteil
Spenden/Drittmittel	21.000,00 €	z.B. Gemeinde Nottuln
<b>GESAMT</b>	<b>84.000,00 €</b>	

# Ö 4.3



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **015/2021**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**04 Kultur und Wissenschaft**  
Datum:  
**15.02.2021**

## Tagesordnungspunkt:

Antrag des Blues in Nottuln e. V. vom 3.01.2021

## Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung des Kulturbeirats wird gefolgt. Der Antrag des Blues in Nottuln e. V. vom 3.01.2021 wird abgelehnt.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

## Klimatische Auswirkungen:

keine

## Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

...

## **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Kulturförderung hat der Blues in Nottuln e. V. im vergangenen Jahr eine Förderung von insgesamt 11 Sessions bewilligt bekommen. 5 Sessions konnten aufgrund der pandemischen Lage 2020 nicht stattfinden.

Grundsätzlich besteht bereits eine Fristverlängerung zur Durchführung der für 2020 im Rahmen der Kulturförderung bewilligten Projekte bis zum 30. September 2021.

In seinem Antrag an die Gemeindeverwaltung vom 3.01.2021 erklärt der Blues in Nottuln e. V., die noch ausstehenden Sessions des letzten Jahres im Jahr 2021 nicht im gleichen Format nachholen zu wollen und beantragt stattdessen, die verbleibenden Sessions in ein Konzert umzuwandeln. Es handelt sich somit um eine nachträgliche Änderung des Projektkonzeptes mit der Begründung, dass der Verein „einen Konzerttermin leichter und kurzfristiger aus pandemischen Gründen verschieben“ könne (Anlage 1). Anzumerken sei dabei, dass die im Förderantrag angegebene zu erwartende Besucher/innenzahl bei Sessions mit etwa 50 Personen angegeben ist, bei Konzerten mit 120 bis 180 Personen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Blues in Nottuln e. V. mit Antragsfrist zum 1.10.2020 unabhängig der im letzten Jahr ausgefallenen Veranstaltungen auch für 2021 eine Bewilligung der Kulturförderanträge für 11 Sessions, 2 Newcomer-Konzerte und einem Blues-Konzert erhalten hat, die zusätzlich zu den nachzuholenden Veranstaltungen stattfinden sollen.

Über den Antrag des Blues in Nottuln e. V. hat sich der Kulturbeirat in seiner konstituierenden Sitzung am 11.02.2021 beraten. Aufgrund der derzeit unabsehbaren pandemischen Lage und im Hinblick auf die Sommermonate, in denen voraussichtlich viele Veranstaltungen des Jahres 2020 und der ersten Monate des Jahres 2021 nachgeholt werden müssen, empfiehlt der Kulturbeirat, den Antrag des Blues in Nottuln e. V. abzulehnen. Grundsätzlich bleibt dadurch die Möglichkeit bestehen, die ausstehenden Sessions noch bis zum 31. September 2021 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Coronaschutzverordnungen nachzuholen.

## **Anlagen:**

Anlage 1 – Antrag des Blues in Nottuln e. V. vom 3.01.2021

Verfasst:  
gez. Jockisch, Lea

Fachbereichsleitung:

# Ö 4.3



Blues in Nottuln e.V. – Grauten Ihl 68 – 48301 Nottuln

Herr  
Bürgermeister Dr. Dietmar Thönnies  
Stiftsplatz  
48301 Nottuln

3.1.2021

**Betreff:**  
**Kulturförderung 2020,**  
**Antrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

da die Corona Pandemie auch unseren Verein regelmäßig vor neue Herausforderungen stellt, möchten wir folgende Änderung beantragen und bitten Sie diese Email an den Ausschuss KSE und an den Kulturbeirat zur Beratung weiterzuleiten.

Wie bekannt, veranstalten wir u.a. monatlich eine Session an der Nottulner, regionale und überregionale Musiker und Gäste teilnehmen. Einige Sessions konnten nun in 2020 aufgrund der Pandemie bisher nicht durchgeführt werden.

Obwohl wir nun diese bis September 2021 nachholen dürfen, möchten wir die noch ausstehenden Sessions 2020 in ein Konzert umwandeln und beantragen, dass die dafür bewilligte Förderung auch für dieses Konzert verwendet werden darf.

Unser Vorstand sieht diese Möglichkeit als wünschenswert an, da wir einen Konzerttermin leichter und kurzfristiger aus pandemischen Gründen verschieben können, als die noch

offenen monatlichen Sessionstermine und somit unsere Planungen enorm erleichtert werden

Das Konzept kann erhalten bleiben (z.B. auch freier Eintritt, wie bei den Sessions,) und es kann innerhalb des Konzeptrahmens auch an einem öffentlichen Aussenplatz (Kastanienplatz, Stiftsplatz oder Rhodopark) geplant und durchgeführt werden. Ein „Open Air“ Konzert wird auch sicherlich zeitiger realisierbar sein. Die Dokumentation und Abrechnung hierzu kann wie gewohnt erfolgen.

Wir denken, dass nach einer evtuellen Lockerung, der Nachholbedarf der Bevölkerung und der Künstler/Musiker in Sachen Kultur, immens sein wird.

Wir möchten dann unmittelbar mit Konzerten in zeitlich kürzerer Taktung reagieren und dazu beitragen, dass sich Nottuln schnell von dem auch kulturellen „Lockdown“ erholt und unser Programm, wie zuvor, Besucher aus Nah und Fern zur Live-Musik anlockt.

Die jeweils aktuellen Corona-Verordnungen werden selbstverständlich beachtet und alle Aktivitäten mit dem örtlichen Ordnungsamt abgesprochen.

Alle weiteren Planungen und Anträge für 2021 bleiben von diesem Antrag unberührt.

Über Ihren positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Uphoff

**Blues in Nottuln e.V**  
**1.Vorsitzender**  
Grauten Ihl 68  
48301 Nottuln

**Kontakt:**

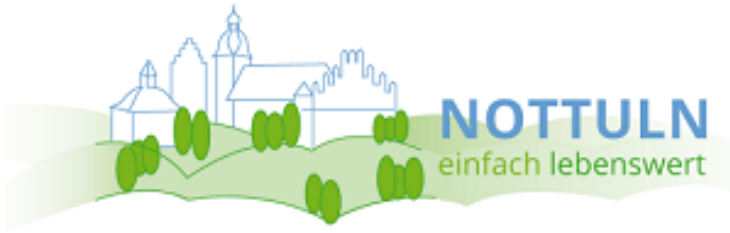
Tel.: 02502-1438

E-Mail: [m.uphoff@blues-in-nottuln.de](mailto:m.uphoff@blues-in-nottuln.de)

Webside: [www.blues-in-nottuln.de](http://www.blues-in-nottuln.de)

**Bankverbindung:** Volksbank Nottuln DE12 4016 4352 0029 5582 00 BIC: GENODEM1CNO

# Ö 5.1



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **084/2018/1**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**09 Räumliche Planung und  
Entwicklung,  
Geoinformationen**  
Datum:  
**17.02.2021**

## **Tagesordnungspunkt:**

81. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 "Appelhülsen Dirksfeld" hier: Aufstellungsbeschluss

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Beschluss des Rates vom 03.07.2018 (VL 084/2018) zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 "Appelhülsen Dirksfeld" im Parallelverfahren wird aufgehoben.
2. Ein Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)  
Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines Feuerwehrrätehauses.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Externe Betreuung des Bauleitplanverfahrens durch ein Planungsbüro mit Kosten in Höhe von ca. 15.000 €, Beauftragung von Fachgutachten (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) sowie interner Personalaufwand zur Betreuung des Verfahrens.

## **Klimatische Auswirkungen:**

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

...



**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	02.03.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

### Sachstand

Am 03.07.2018 hat der Rat der Gemeinde Nottuln beschlossen, ein Verfahren zur 81. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147 "Appelhülsen Dirksfeld" im Parallelverfahren einzuleiten. Ziel der Verfahren war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses sowie die Entwicklung eines Wohngebietes, das überwiegend der Errichtung von Mehrfamilienhäusern dient.

Im Jahr 2020 wurde ein nichtoffener Wettbewerb nach RPW 2013 für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Appelhülsen durchgeführt. Am 03.09.2020 fand das Preisgericht für den Wettbewerb statt. Anlage 1 zeigt den Siegerentwurf des Wettbewerbes.

Vor dem Hintergrund des in Anlage 1 dargestellten Lageplanes des Siegerentwurfes wird deutlich, dass die ursprünglich geplanten 4.000 m<sup>2</sup> für eine Wohnbauentwicklung (s. VL 084/2018) nun keine Verortung mehr finden. Hintergrund hierfür sind die Dimensionierung des Neubaus sowie der Bewegungsflächen der Feuerwehrfahrzeuge sowie der Verkehrsflächen für die anrückenden Einsatzkräfte. Somit nimmt der Neubau des Feuerwehrgerätehauses nunmehr den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes in Anspruch nimmt.

### Weiteres Vorgehen

Grundlage für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens war das Ergebnis des Wettbewerbs. Die Erstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ im Parallelverfahren wurde an ein externes Planungsbüro vergeben, dass nun auf Basis des Wettbewerbssiegers die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes erstellt.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Geltungsbereich

Anlage 2: Lageplan des Feuerwehrgerätehauses

Anlage 3: Auszug Flächennutzungsplan

Verfasst:  
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:  
gez. Sonntag

0

Kreis Coesfeld  
Friedrich-Eberhard-Str. 7  
48653 Coesfeld

1:2500

Planauskunft

GIS Portal

Kreis Coesfeld



Anlage 1

5751625

39183



Appelhülsen

390733

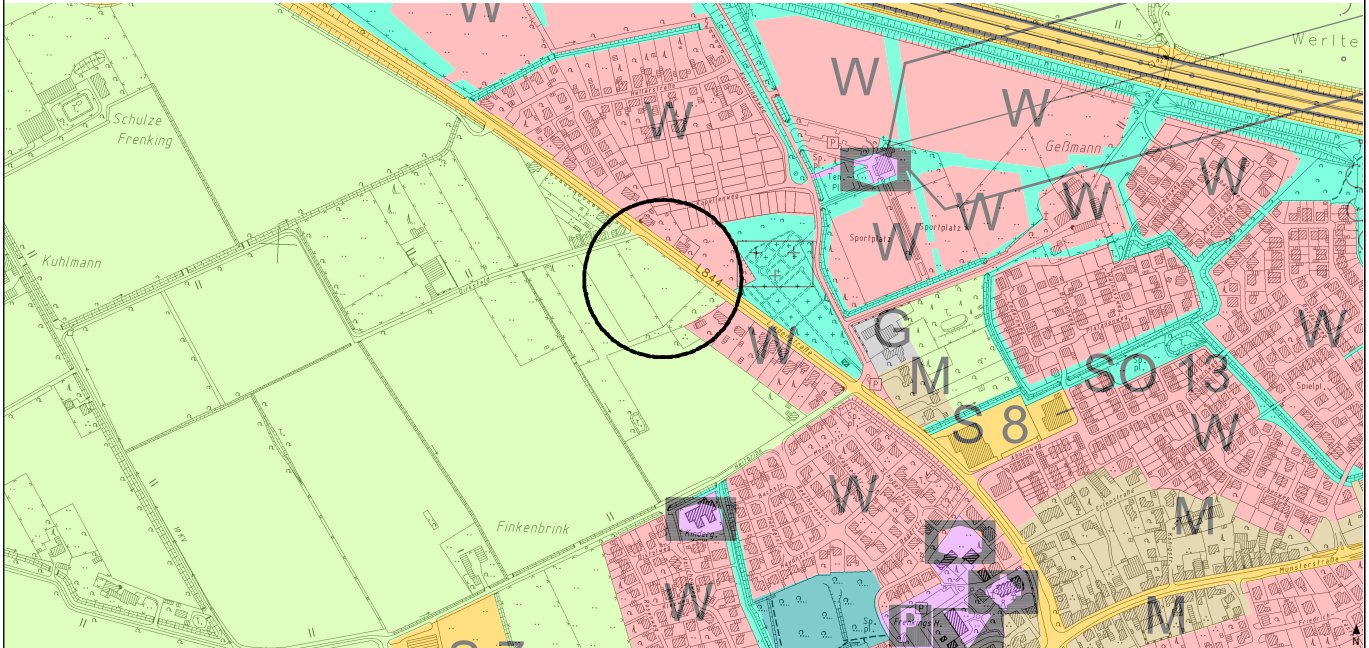
5751075

Maßstab: 1:2500 Meter



# 5.1

## Auszug aus dem Flächennutzungsplan



### Zeichenerklärung

Wohnbauflächen	Überschwemmungsgebiet	<b>Zweckbestimmung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs, der Ver- und Entsorgung u. Sondergebieten</b>	
Gemischte Bauflächen	Regenrückhaltung	öffentliche Verwaltung	Elektrizität
Gewerbliche Bauflächen	Wasserschutzgebiet	Schule	Wasser
Sonderbauflächen	Abgrabungsfläche	Kirche	Abwasser
Sondergebiete mit Zweckbestimmung	Fläche für Landwirtschaft	Soziales	Freizeitanlage
Flächen für den Gemeinbedarf	Waldfläche	Gesundheit	Modellflugplatz
Verkehrswichtige Straßen (örtliche Hauptverkehrszüge)	überörtliche Verkehrsflächen	Kultur	Parkanlage
Ver- / Entsorgungsflächen	Bahnanlagen	Sport	Sportplatz
Grünflächen	Geltungsbereich "Appelhülsen Dirksfeld"	Feuerwehr	Reitplatz
		Windkraftanlage	Friedhof
		öffentliche Parkfläche	

# Ö 5.2



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. 174/2019/1

Produktbereich/Betriebszweig:  
**09 Räumliche Planung und  
Entwicklung,  
Geoinformationen**  
Datum:  
**15.02.2021**

## **Tagesordnungspunkt:**

84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 "Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße" im Parallelverfahren  
hier: Aufstellungsbeschluss

## **Beschlussvorschlag:**

Ein Verfahren zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“ im Parallelverfahren für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für ein Planverfahren nach § 12 BauGB)

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neustrukturierung und Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB mit dem Vorhabenträger geschlossen, sodass für die Gemeinde ausschließlich ein interner Personalaufwand zur Begleitung des Verfahrens entsteht.

## **Klimatische Auswirkungen:**

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

...

Vorlage Nr. 174/2019/1

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	02.03.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

## **Sachverhalt:**

Es wird beantragt, einen bestehenden Lebensmittelmarkt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich Appelhülsener Straße“ zu erweitern und die Verkaufsfläche zu vergrößern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132 soll um die angrenzenden Grundstücke Appelhülsener Straße Nr. 5 und Nr. 7 erweitert werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Standorts sollen geschaffen werden. (s. Anlagen 1 und 2).

Der Antragsteller hat zunächst im Mai 2019 eine Änderung des betreffenden Bebauungsplanes begehrt, die jedoch vom Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen am 12.11.2019 mehrheitlich abgelehnt wurde. Daraufhin wurde die Planung überarbeitet und im Dezember 2020 von Seiten des Antragstellers bei der Gemeinde Nottuln eingereicht, die sich nunmehr wie folgt präsentiert:

Der vorhandene Baukörper des Lebensmittelmarktes soll auf die Grundstücke Appelhülsener Straße Nr. 5 und Nr. 7 erweitert werden. Östlich des Baukörpers werden weitere Parkplätze verortet. Zudem ist vorgesehen, die gesamte Dachfläche des Lebensmittelmarktes mit einer Photovoltaikanlage auszustatten. Weiterhin ist die Schaffung von Ladesäulen für E-Bikes, Stellplätze für Lastenfahrräder sowie zwei E-Ladestationen für KFZ geplant. (s. Anlage 3)

Die vorliegende Planung ist von Seiten des Klimaschutzes zu begrüßen. Mit der Ausstattung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen entspricht die Planung den heutigen Anforderungen an Flachdachgestaltungen wie sie in Bebauungsplänen der Gemeinde Nottuln (siehe beispielsweise VL 070/2017/1 Bebauungsplan Nr. 153) festgesetzt werden. Zudem ist Unterbringung von Ladesäulen für E-Bike sowie E-Autos positiv zu bewerten. Weiterhin wird auch mit der Verortung von Stellplätzen für Lastenfahrräder der Mobilitätswende Rechnung getragen.

### Einzelhandelskonzept der Gemeinde Nottuln

Der Einzelhandelsstandort an der Mauritzstraße/Appelhülsener Straße bekommt im Einzelhandelskonzept der Gemeinde Nottuln eine Ergänzungsfunktion zum Standortbereich des historischen Ortskerns zugesprochen und soll insbesondere Betrieben dienen, denen innerhalb des Ortskerns kein entsprechendes Flächenpotential zur Verfügung steht. Die geplante Erweiterung des Lebensmittelmarktes befindet sich innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs „Ortskern Nottuln“ (s. Anlage 4). Für künftige Modernisierungen und Erweiterungen der vorhandenen Fachmärkte wurden die Grundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7 bei der Aufstellung des Konzepts in den Zentralen Versorgungsbereich des Ortskerns miteinbezogen.



Vorlage Nr. 174/2019/1

### Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Durch die Lage innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs „Ortskern Nottuln“ stehen die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen der Planung zunächst nicht entgegen. Die landesplanerische Anfrage steht noch aus.

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt die Erweiterungsfläche der Grundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7 im südlichen Bereich als „Gemischte Baufläche“ und im nördlichen Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar. Der derzeitige Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich Appelhülsener Straße“ ist als „SO 14 Einkaufszentrum maximale Verkaufsfläche 3.000 m<sup>2</sup>“ dargestellt. (s. Anlage 5) Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, muss der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren geändert werden.

Die derzeitige Verkaufsfläche innerhalb des Sondergebiets beträgt ca. 1.060 m<sup>2</sup> für einen Lebensmittelmarkt sowie weitere 1.730 m<sup>2</sup> für Fachmärkte. Somit ist derzeit eine Verkaufsfläche von etwa 2.790 m<sup>2</sup> vorhanden. Mit der geplanten Erweiterung um 400 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, wird die maximale Verkaufsflächenzahl von 3.000 m<sup>2</sup> innerhalb des SO 14 überschritten.

Damit sich der Bebauungsplan auch nach der Erweiterung des Geltungsbereiches aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, muss das Sondergebiet „SO 14 Einkaufszentrum maximale Verkaufsfläche 3.000 m<sup>2</sup>“ entsprechend geändert werden.

### 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich Appelhülsener Straße“

Zur Vergrößerung des Lebensmittelmarktes soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans um die Grundstücke Appelhülsener Straße 5 und 7, Gemarkung Nottuln, Flur 10, Flurstücke 593 und 594 erweitert werden. Es soll ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Geltungsbereich

Anlage 2: Antrag auf Änderung des Bebauungsplans

Anlage 3: Lageplan Erweiterung des Lebensmittelmarktes

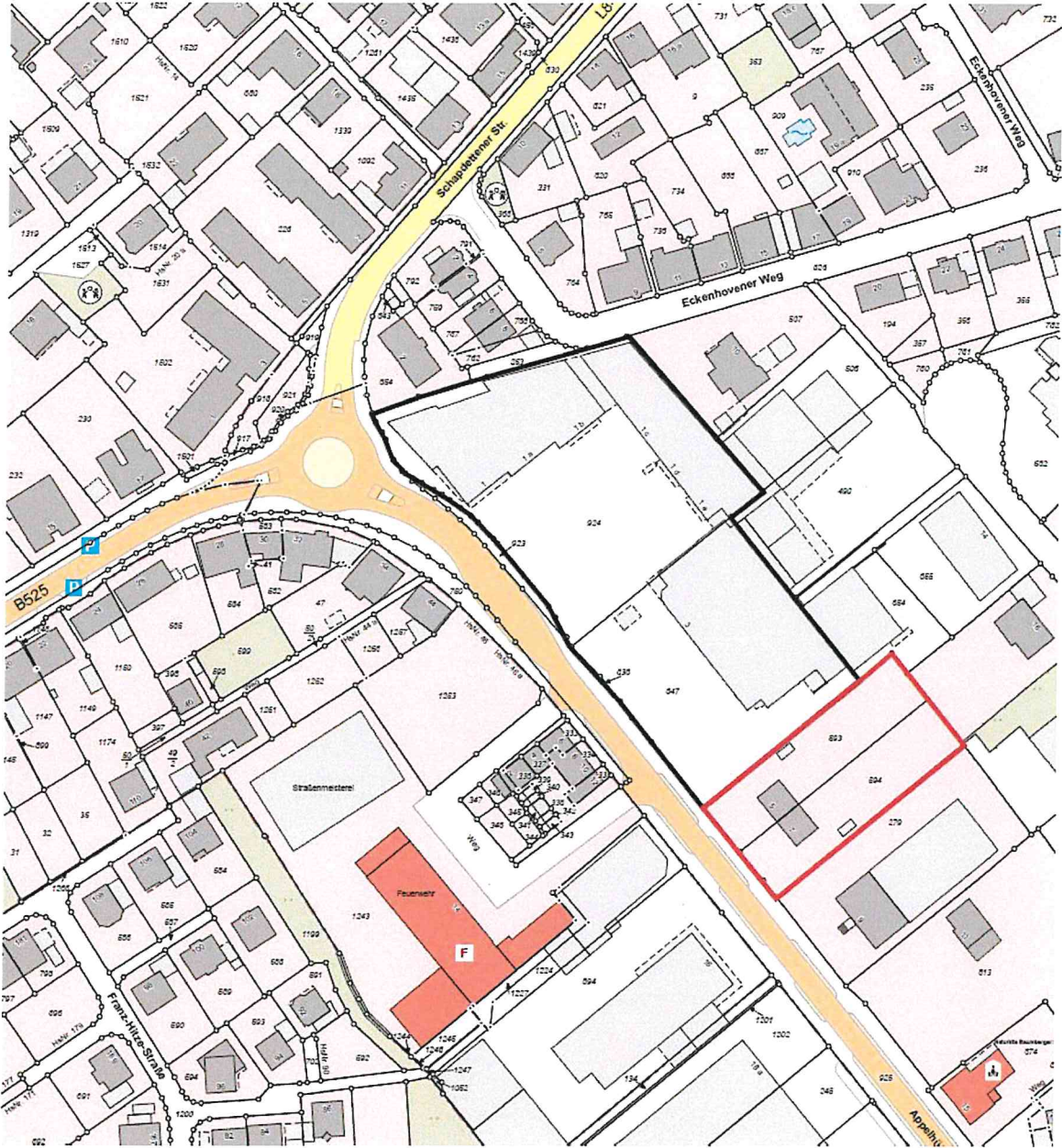
Anlage 4: Ausschnitt Zentraler Versorgungsbereich Ortskern Nottuln

Anlage 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan

Verfasst:  
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:  
gez. Sonntag

Anlage 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“



- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132
- Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 132

Anlage 2: Antrag auf städtebauliches Erfordernis

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
Stiftsplatz 7  
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

17. Mai 2019

Anl. \_\_\_\_\_ Abt. 13

Donnerstag, 16. Mai 2019

**Betr.: Antrag auf Änderung/ Erweiterung des VBB Bebauungsplanes gem. §12, Nr. 132,  
Einkaufszentrum nördliche Appelhülseener Straße  
Erweiterung Lebensmittelmarkt (Gemarkung: Nottuln, Flur 10, Flurstücke 593, 594)**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mahnke,

im Auftrag des Eigentümers der o.g. Liegenschaft.  
auf Änderung/ Erweiterung des VBB Nr. 132.

übersenden wir Ihnen den Antrag

Als beauftragtes und bevollmächtigtes Unternehmen zur Begleitung des Projektes würden wir uns  
über eine positive Begleitung des Verfahrens freuen.

Gemeinde Nottuln  
Die Bürgermeisterin  
Stiftsplatz 7  
  
48301 Nottuln

**Antrag auf Änderung/ Erweiterung des VBB Bebauungsplanes gem. §12, Nr. 132, Einkaufszentrum nördlich Appelhülsener Straße**  
Erweiterung Lebensmitteleinzelhandel  
(Gemarkung Nottuln, Flur 10, Flurstücke 593, 594)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mahnke,

im Namen der Eigentümerin,

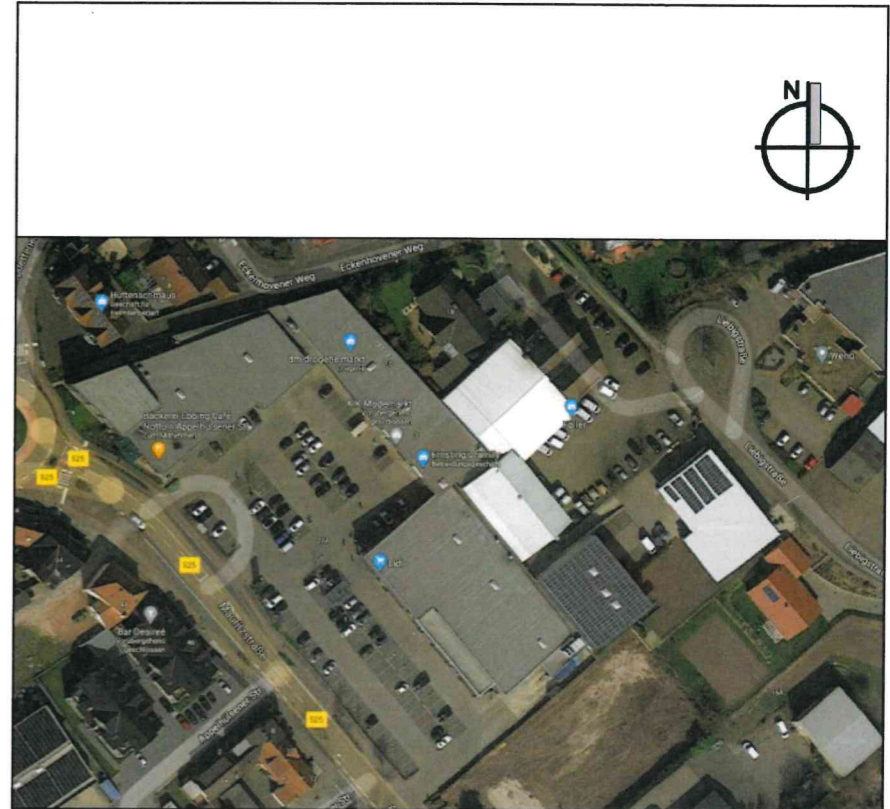
der o.g. Liegenschaften beabsichtigen wir auf Wunsch des Unternehmens eine Erweiterung der derzeitigen Flächen gemäß der beiliegenden Planung.


Das Unternehmen reagiert damit auf die stetige Optimierung der Verkaufsflächen des Lebensmitteleinzelhandels im Sinne des Kunden.

Mit heutigem Schreiben stellen wir hiermit einen Antrag auf Änderung/Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Einkaufszentrum nördlich der Appelhülsener Straße“.

Die Grundstücke Appelhülsener Str. 5 und 7 befinden sich bereits in unserem Eigentum, die Abrissgenehmigung der derzeitigen Bebauung liegt bereits durch den Kreis Coesfeld vor.

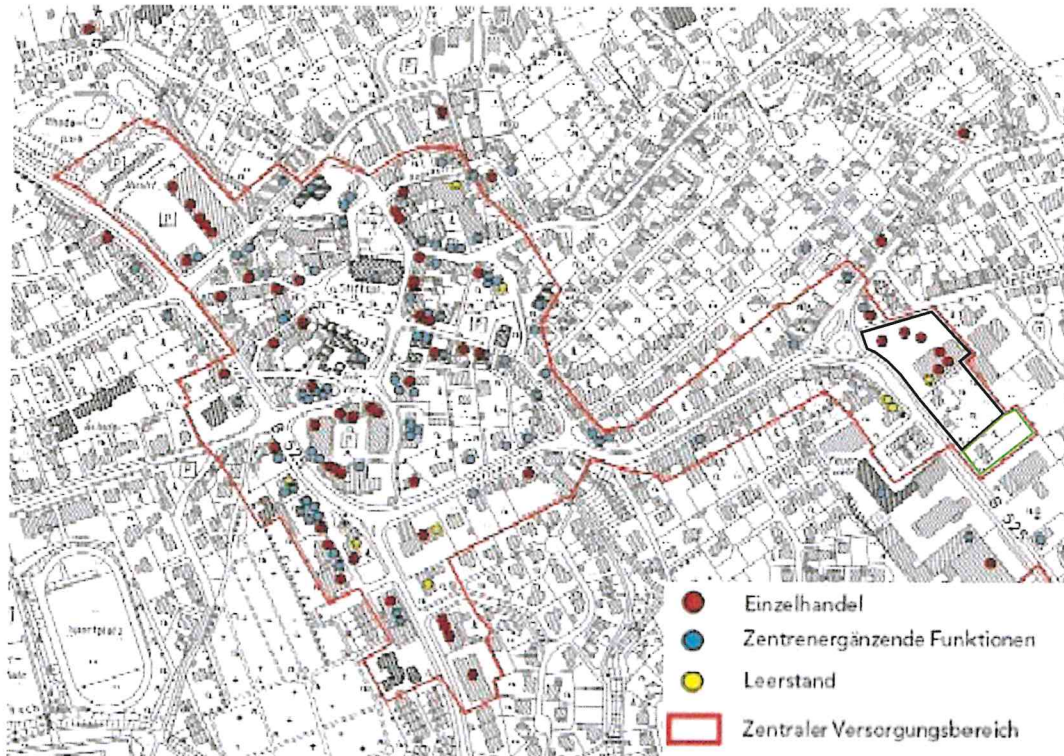
Wir bitten daher um positive Begleitung des Verfahrens und Fassung eines entsprechenden Einleitungsbeschlusses in den gemeindlichen Gremien.



		Dieter Brandt Architekt / Stadtplaner Friedhof 28 48565 Steinfurt		Telefon: 02551 93377-90 Telefax: 02551 93377-89 E-Mail: info@db-as.de Web: www.db-as.de	
<b>BAUVORHABEN :</b> Erweiterung des Lidl Marktes Appelhülsener Str. 3 in 48301 Nottuln			<b>PROFEKT-NR.</b> 15-22		
<b>ZEICHNUNGSINHALT :</b> LAGEPLAN			<b>MASZSTAB</b> 1 : 500		
<b>BAUHERR :</b> Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG Am Velper Mühlenbach 6, 49492 Westerkappeln			<b>GEZEICHNET</b> AV	<b>DATUM</b> 02.12.20	
<b>UNTERSCHRIFT BAUHERR :</b>		<b>UNTERSCHRIFT ARCHITEKT :</b>		<b>BLATTNUMMER</b> 500	<b>INDEX</b> A

Zentraler Versorgungsbereich Ortskern Nottuln

Abbildung 18: Räumliche Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches Ortszentrum Nottuln (Zielkonzept)

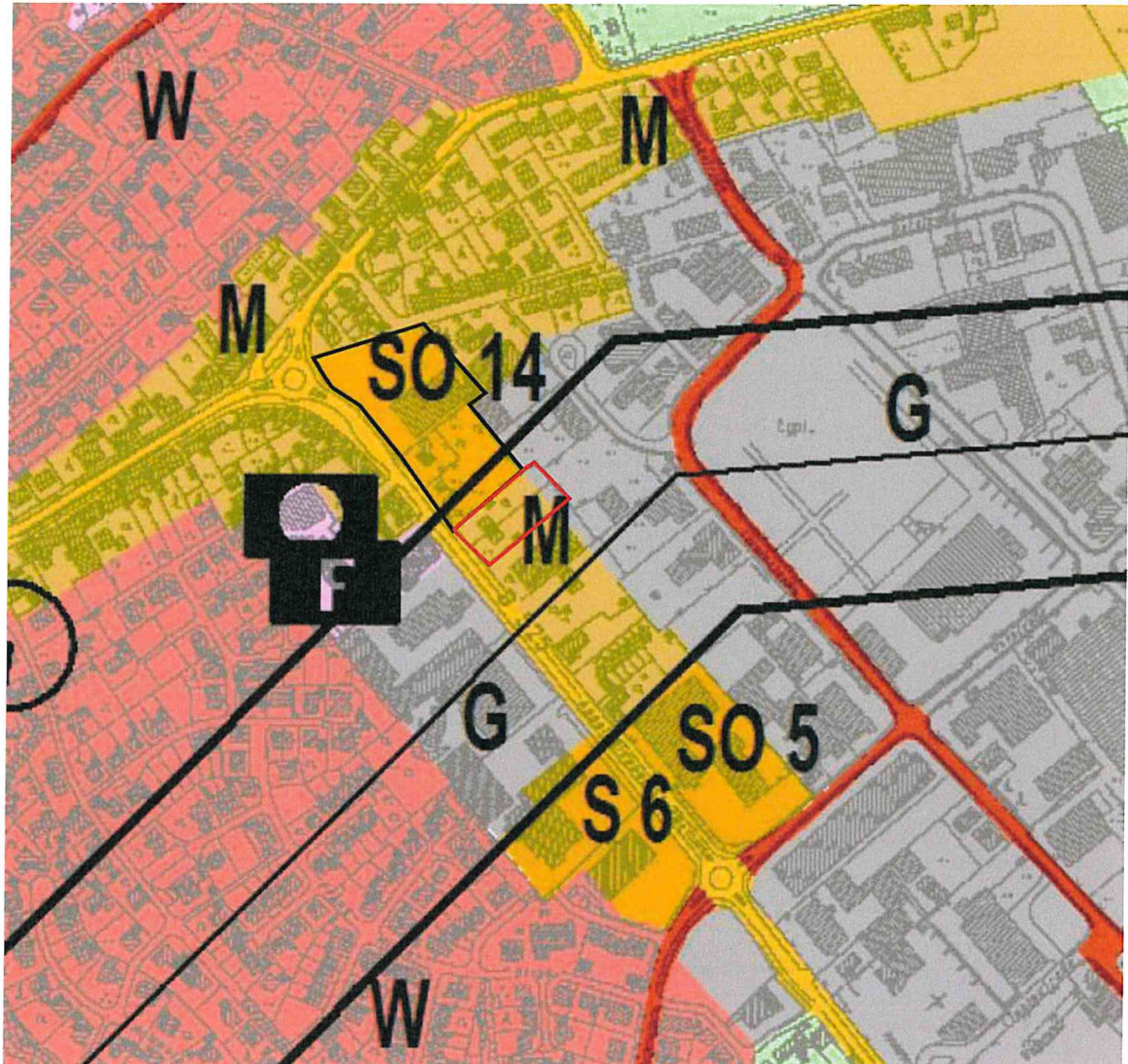


Quelle: Einzelhandelsbestandsaufnahme Stadt + Handel 08/2016; Kartengrundlage: Gemeinde Nottuln.

Quelle: Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln (2016): 49

- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132
- Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 132

Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln, Ausschnitt Appelhülsener Straße



- Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132
- Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 132

# Ö 5.2



# Ö 5.3



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **096/2019/1**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**09 Räumliche Planung und  
Entwicklung,  
Geoinformationen**  
Datum:  
**15.02.2021**

## **Tagesordnungspunkt:**

Beschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln  
"Waldkindergarten"

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Abwägung der zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende 83. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Waldkindertagesstätte“ (siehe Anlage 2) wird gem. § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Interner Personalaufwand zur Erstellung des Änderungsverfahrens.

## **Klimatische Auswirkungen:**

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird die Aufstellung eines Wetterschutzraumes ermöglicht. Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und dessen Funktion.

...

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	02.03.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

### **Sachverhalt:**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 (VL 096/2019) den Beschluss für die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Waldkindergartens

Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) zu entnehmen.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Abwägungsvorschläge

Anlage 2: Planzeichnung

Anlage 3: Begründung

Anlage 4: Artenschutzprüfung Stufe 1

Anlage 5: Stellungnahme LANUV

Anlage 6: Stellungnahme untere Naturschutzbehörde

Verfasst:  
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:  
gez. Sonntag

# Ö 5.3

## Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Waldkindergarten“

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (15.06. bis 17.07.2020 und 06.07. bis 12.08.2020) \***

<b>Einwender</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Im Zeitraum der Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.		

\* Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund eines Hinweises vom Kreis Coesfeld (siehe Stellungnahme Kreis Coesfeld unten) vom 06.07. bis 12.08.2020 wiederholt.

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (15.06. bis 17.07.2020)**

<b>Behörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Stadt Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden nicht gestellt.	-
Thyssengas GmbH, Dortmund	Durch die Maßnahme werden keine Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zur Zeit nicht vorgesehen. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	-
Stadt Billerbeck	Bezugnehmend auf die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln werden seitens der Stadt Billerbeck keine Anregungen oder Bedenken erhoben.	-

<p>Gemeindewerke</p>	<p>Gebühren und Beiträge: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Abwasser: Keine Bedenken</p> <p>Trinkwasser: Das Wasserwerk Nottuln betreibt in dem Planbereich „Waldkindergarten“ keine Trinkwasserleitung.</p> <p>Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-</p> <p>-</p>
<p>Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Coesfeld</p>	<p>Zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln bestehen seitens der Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.</p>	<p>-</p>
<p>Bezirksregierung Münster, Münster</p>	<p>Zu dem Vorhaben werden von Dez. 54 Wasserwirtschaft keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>-</p>
<p>Gemeinde Nottuln, Ordnungsamt, Kampfmittel</p>	<p>Für den Bereich der 83. Änderung des FNP für das Projekt „Waldkita“ sind keine Kampfmittelbelastungen erkennbar.</p>	<p>-</p>

<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland; Münster</p>	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	<p>-</p>
<p>Landwirtschaftskammer NRW, Coesfeld</p>	<p>Zu der o.g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o.g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.</p>	<p>-</p>
<p>Kreis Coesfeld</p>	<p>Zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht in der Gemarkung Darup befindet, sondern in der Gemarkung Nottuln. In der Bekanntmachung (Amtsblatt) ist veröffentlicht, dass sich der räumliche Geltungsbereich der Änderung im Ortsteil Darup befindet. Ob hier ein Fehler bei der Bekanntmachung vorliegt, ist zu überprüfen.</p> <p>Seitens der Abteilung Umwelt bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Norden der Fläche verläuft der Wasserlauf 227FI. Mit jeglicher Bebauung, Befestigung etc. ist ein Mindestabstand von 5m vom Gewässer einzuhalten.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen das oben genannte Verfahren.</p>	<p>Der Hinweis wurde aufgenommen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 06.07. bis 12.08.2020 wiederholt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-</p>

<p>Kennntnisnahme Klimaschutz, Gemeinde Nottuln</p>	<p>Klima / Luft:</p> <p>Der Planbereich nimmt aufgrund der bisher un bebauten landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Waldfläche an der Kaltluftentstehung und am Kaltlufttransport teil. Die in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsgebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen sind aufgrund ihrer Lage und Größe in der Lage, auch weiterhin ausreichend Frischluft zu erzeugen und zu transportieren.</p> <p>Die Aufstellung eines Containers und eines Aborts auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche am Waldrand für den Waldkindergarten, hat nur geringfügige Auswirkungen auf das Mikroklima an Ort und Stelle. Dort kann von einer durch die geringe Flächeninanspruchnahme minimal reduzierten Kaltluftentstehung im Überbauungsbereich ausgegangen werden.</p> <p>Die Luftaustauschbahnen und das Mikroklima werden erhalten, eine erhöhte Luftverschmutzung ist ggf. baubedingter Art, durch Baustellenfahrzeuge zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch leicht erhöhte Verkehrsbewegungen (Anfahrt des Kindergartenpersonals, bringen und abholen der Kinder und ggf. Anlieferungen) im größtenteils bereits durch forstlichen und landwirtschaftlichen Verkehr vorbelasteten Raum als gering zu bewerten. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, die Intensität ist daher als gering zu bewerten.</p> <p>Klima / regenerativer Energien:</p> <p>Die FNP-Änderung trifft keine Aussagen zur Nutzung regenerativer Energien, da diese in der Regel mit einer weitergehenden Art der (baulichen) Bodennutzung verbunden sind. Sie schließt jedoch eine Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus, noch erschwert sie diese in maßgeblicher Weise. Insofern wird den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Nottuln Rechnung getragen.</p> <p>Klima / Versiegelung:</p> <p>Klimatische Beeinträchtigungen durch die Aufstellung eines Containers und eines Aborts sind auf Grund der nur geringen zusätzlichen Versiegelung nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---	--



	<p>zu erwarten.</p> <p>Klima / Bildung:</p> <p>Der Wald hat auch für die Umweltbildung eine wichtige Aufgabe. Kinder in einem Waldkindergarten lernen schon früh die Zusammenhänge von Natur und Umwelt in Form der umweltpädagogischen Frühlehre. So wird auch das Bewusstsein für den Klimaschutz sensibilisiert und von den Kindern in die Elternhäuser getragen.</p>	
--	--	--

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (16.11. bis 21.12.2020)**

<b>Einwender</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Im Zeitraum der Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.</p>		

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (16.11. bis 21.12.2020)**

<b>Behörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Gemeinde Nottuln - Klimaschutz - Frau Petra Bunzel	Da bei der Offenlage der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der Voraussetzungen eines Kindergartens keine Änderungen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich der Klimaauswirkungen gegeben sind, besteht keine Notwendigkeit von Seiten des Klimaschutzes, eine erneute Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme vom 29.06.2020 zur frühzeitigen Beteiligung gilt auch hier.	-
Gemeindewerke Nottuln	Gebühren und Beiträge: Es bestehen keine Bedenken.  Abwasser: Keine Bedenken  Trinkwasser: Das Wasserwerk Nottuln betreibt in dem Planbereich „Waldkindergarten“ keine Trinkwasserleitung.  Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken.  Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken.	- -  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  -  -

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, 48147 Münster	Gegen obengenannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	-
Stadt Dülmen	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.	-
Landwirtschaftskammer NRW	Zu der o.g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:  Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o.g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.	-
GELSENWASSER Energienetze GmbH	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben aufgeführten Flächennutzungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	-

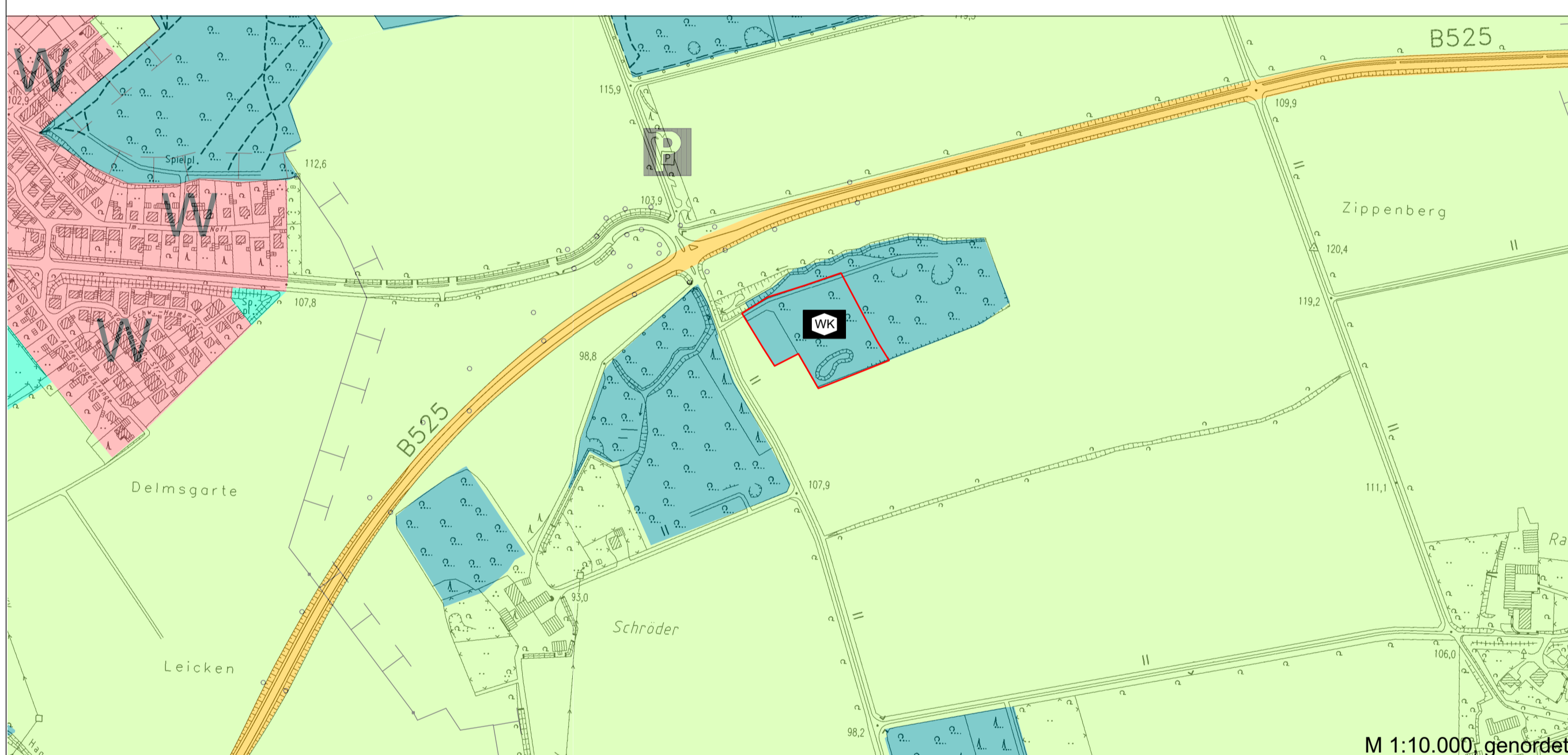
<p>Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft</p>	<p>Das Dezernat 54 Wasserwirtschaft hat das oben genannte Vorhaben auf die zu vertretende Belange geprüft.</p> <p>Unter folgender Voraussetzung bestehen prinzipiell keine Bedenken. In der Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist unter Punkt 6. D) auch zu beschreiben, wie das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser entsorgt wird. Die Erwähnung beim Schutzgut Wasser in Tabelle 2 („Beschreibung des Basiszenarios und Auswirkungsprognose“) reicht nicht aus.</p>	<p>Unter Punkt 6.d. „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Beschreibung der Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser aufgenommen.</p>
<p>Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld</p>	<p>Zu den o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Laut Unterer Naturschutzbehörde liegt der Änderungsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Stockum-Horst“ sowie im östlichen Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.11 „Feldgehölz Streithegge mit Waldbach östlich von Darup“, festgesetzt durch den Landschaftsplan Rorup. Mit Datum vom 22.07.2019 wurde hierzu bereits eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans zur Einrichtung eines Waldkindergartens und der Verlegung einer Stromleitung erteilt. Der Darstellung des FNP wird nicht widersprochen.</p> <p>Gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans mit Inkrafttreten eines nachgelagerten Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bezirksregierung Münster, Dez. 33 Ländliche Entwick- lung /Bodenordnung	Keine Bedenken!	-
Gemeinde Havixbeck	Seitens der Gemeinde Havixbeck werden hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	-

# Gemeinde Nottuln - 83. Änderung des Flächennutzungsplans "Waldkindergarten"



alt: Fläche für Landwirtschaft und Waldfläche



neu: Waldfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Waldkindergarten"

## Zeichenerklärung

<b>W</b> Wohnbauflächen	<b>Ü</b> Überschwemmungsgebiet	<b>WK</b> "Waldfläche mit besonderer Zweckbestimmung Waldkindergarten"
<b>M</b> Gemischte Bauflächen	<b>R</b> Regenrückhaltung	<b>Zweckbestimmung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs, der Ver- und Entsorgung u. Sondergebieten</b>
<b>G</b> Gewerbliche Bauflächen	<b>GW</b> Wasserschutzgebiet	<b>öffentliche Verwaltung</b>
<b>S</b> Sonderbauflächen	<b>Abgrabungsfläche</b>	<b>Schule</b>
<b>SO</b> Sondergebiete mit Zweckbestimmung	<b>Fläche für Landwirtschaft</b>	<b>Kirche</b>
<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b>	<b>Waldfläche</b>	<b>Soziales</b>
<b>Verkehrswichtige Straßen (örtliche Hauptverkehrswege)</b>	<b>überörtliche Verkehrsflächen</b>	<b>Gesundheit</b>
<b>Ver- / Entsorgungsflächen</b>	<b>Bahnanlagen</b>	<b>Kultur</b>
<b>Grünflächen</b>	<b>Geltungsbereich 83. Änderung</b>	<b>Sport</b>
		<b>Feuerwehr</b>
		<b>Windkraftanlage</b>
		<b>öffentliche Parkfläche</b>
		<b>Elektrizität</b>
		<b>Wasser</b>
		<b>Abwasser</b>
		<b>Freizeitanlage</b>
		<b>Modellflugplatz</b>
		<b>Parkanlage</b>
		<b>Sportplatz</b>
		<b>Reitplatz</b>
		<b>Friedhof</b>

## ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Beschluss zur Ausstellung dieses Plans wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Rat der Gemeinde Nottuln am 09.07.2019 getroffen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 und erneut vom 06.07.2020 bis einschließlich 12.08.2020 durch öffentliche Auslegung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung stattgefunden. Die Auslegung wurde jeweils am 05.06.2020 und am 25.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom 16.11.2020 bis einschließlich 21.12.2020 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 05.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat gem. § 3 BauGB am xx.xx.2021 über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und festgestellt.

Nottuln, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**  
 Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans dem Beschluss des Rats der Gemeinde Nottuln vom \_\_\_\_\_ zugrunde lag und diesem Beschluss entspricht.

Nottuln, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

Diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom Az.: \_\_\_\_\_ genehmigt worden.

Münster, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Bezirksregierung

Die Genehmigung dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Nottuln, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

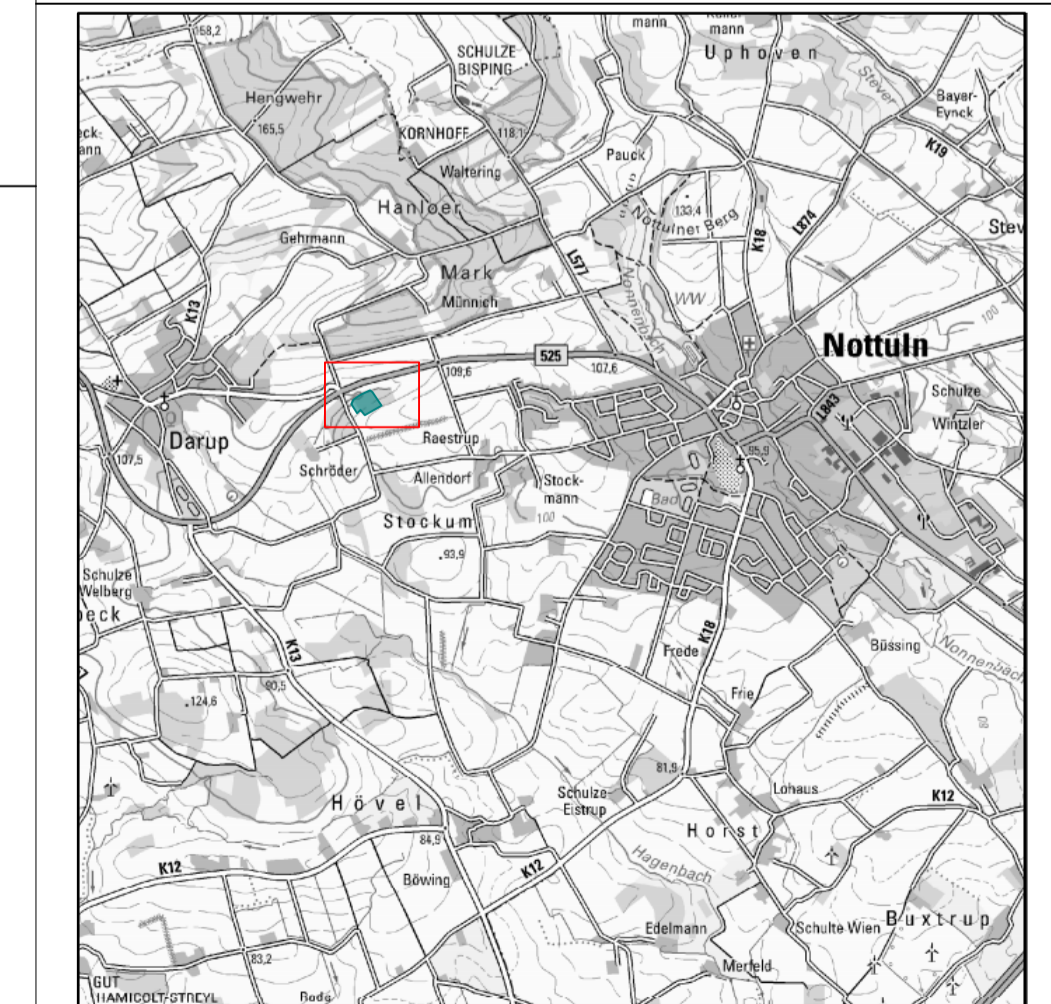
## RECHTSGRUNDLAGE

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2018 (GV. NRW S. 421)



## Gemeinde Nottuln

### 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln Waldkindergarten



**Maßstab:**  
 1:10000  
 1:25000 (Übersichtskarte)

**01/2021**  
 Beschluss

# Ö 5.3



**Gemeinde Nottuln**

Januar 2021

**Flächennutzungsplan**

**83. Änderung**

**Begründung**

## Inhalt

<b>1. Änderungsanlass und Geltungsbereich</b> .....	3
<b>2. Planungsanlass und Planungsziel</b> .....	3
<b>3. Derzeitige Situation</b> .....	4
<b>4. Planungsrechtliche Vorgaben</b> .....	4
<b>5. Änderungspunkte</b> .....	5
<b>6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange</b> .....	5
a. Eingriffsreglung.....	5
b. Biotop- und Artenschutz.....	6
c. Erschließung .....	6
d. Ver- und Entsorgung .....	7
e. Immissionsschutz .....	7
f. Altlasten und Kampfmittelvorkommen .....	7
g. Wasserwirtschaftliche Belange.....	7
h. Forstliche Belange .....	7
i. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel .....	8
<b>7. Umweltbericht</b> .....	8
a. Einleitung .....	8
b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase.....	11
c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	17
d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	17
e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	17
f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich .....	17
g. Zusätzliche Angaben.....	18
h. Zusammenfassung .....	18
<b>8. Literaturverzeichnis</b> .....	19



## **1. Änderungsanlass und Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 09.07.2019 gem. § 2 BauGB beschlossen, die 83. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Nottuln südlich der Coesfelder Straße, kurz vor dem Abzweig zur Ortseinfahrt Darup und umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Er wird begrenzt:

- Im Norden durch den Waldweg
- Im Osten durch die Halbierung der Waldfläche
- Im Süden durch die Grenze der Waldfläche geradlinig bis zur Waldgrenze
- Im Westen durch die Waldgrenze und die Halbierung der Fläche für die Landwirtschaft

## **2. Planungsanlass und Planungsziel**

Innerhalb des Gemeindegebiets ist in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach Kindergartenplätzen aufgekommen. Neben der Umsetzung verschiedener Kita-Projekte ist angestrebt, einen Waldkindergarten in Nottuln zu ermöglichen. Der Gedanke des Waldkindergartens orientiert sich an der umweltpädagogischen Frühlehre, bei der die Kinder möglichst früh praktische Erfahrungen und Wissen über die Natur und ihre ökologischen Zusammenhänge sammeln sollen. Neben der Nachfrage nach Plätzen wird hiermit auch der Nachfrage nach alternativen Betreuungsangeboten Rechnung getragen. Ein städtebauliches Erfordernis besteht aufgrund des zuvor beschriebenen Anlasses insoweit auch schon deswegen, weil das zugrundeliegende pädagogische Konzept unmittelbar auf die Lage im Freiraum bzw. Wald angewiesen ist. In diesem Kontext haben sich in einem Abstimmungsgespräch zwischen der katholischen Kirchengemeinde St. Martin als Träger des Vorhabens und Flächeneigentümer, der Gemeinde Nottuln, der Kreisverwaltung Coesfeld in verschiedenen behördlichen Funktionen und der Forstverwaltung die gemeinsamen Vorstellungen und Ziele bestätigt.

Es ist geplant, den Bereich als natürliche und weitestgehend unangetastete Fläche zu nutzen, sowie am Waldrand einen Waldkindergartenwagen und einen Abort als Wetterschutzraum aufzustellen. Die baulichen Anlagen sind dem Wald somit deutlich untergeordnet. Ein hierfür geeigneter Standort zeichnet sich durch eine naturnahe Lage, eine gute verkehrliche Anbindung aber zugleich auch durch die Nähe zu einer Siedlungsstruktur in Verbindung mit einer vorhandenen Infrastruktur einer Kindertagesstätte zum Beispiel für die Versorgung der Kinder aus. Der gewählte Standort erfüllt die zuvor genannten Kriterien, da die B 525 eine gute verkehrliche Anbindung sowohl zum Ortsteil Darup als auch Nottuln bietet. Die räumliche Nähe zur Siedlungsstruktur des Ortsteils Darup ist gegeben und bietet zugleich die Möglichkeit die Infrastruktur des Alten Hofes Schoppmanns zu nutzen, um beispielsweise die Kinder mit warmen Speisen zu versorgen.

Anderweitige Nutzungen von Waldflächen sind im Gemeindegebiet nicht angestrebt, sodass das Vorhaben keine Vorbildwirkung für gleichgelagerte und andere Bedürfnisse, Nutzungen im Wald unterzubringen herbeiführt. Insbesondere die Umweltbildung stellt vor dem Hintergrund des Trias der Nachhaltigkeit einen wichtigen Bestandteil dar, sodass die schonende Nutzung

des Waldes durchaus mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung zu vereinbaren ist, wenn keine negativen Auswirkungen von dieser Nutzung ausgehen.

Das betreffende Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren, das im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn die Darstellungen des Flächennutzungsplans dem Vorhaben entgegenstehen. Dieser Fall liegt bei der angestrebten Nutzung vor, sodass Änderungsbedarf besteht. Die genannte Fläche unterliegt dem Schutzanspruch des Außenbereiches gemäß § 35 BauGB. Dennoch sind keine negativen Auswirkungen für die Waldfläche ausgehend von der Aufstellung des Waldkindergartenwagens und dessen Abort zu erwarten, da es sich um eine geringfügige Versiegelung des Freiraumes handelt und die positiven Effekte des umweltpädagogischen Ansatzes überwiegen.

### **3. Derzeitige Situation**

Der Änderungsbereich ist heute zum einen als Fläche für die Landwirtschaft und zum anderen als Waldfläche festgesetzt. In der direkten Umgebung sind ebenso nur Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft vorhanden.

### **4. Planungsrechtliche Vorgaben**

#### *Regionalplan/Landesentwicklungsplan*

Nach Ziel 7.3-1 LEP NRW und Ziel 23.1 Regionalplan Münsterland ist Wald zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Diese Festsetzung stellt kein absolutes Nutzungs- und Inanspruchnahme-Verbot für jegliche Waldflächen dar, sondern ist ein insgesamt auf Waldflächen bezogener Schutzauftrag der Landes- und Regionalplanung.

Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster erfasst den Änderungsbereich als „Waldbereich“ und spezieller Bereich mit Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE). Gemäß Grundsatz 24 des Regionalplans sind derartig gekennzeichnete BSLE-Flächen von negativen Auswirkungen auf die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, deren Funktion sowie die Erholungseignung freizuhalten. Der Waldkindergarten darf folglich keine derartigen Effekte erzeugen. Zusätzlich sind vermeidbare Immissionen, Zerschneidungen zusammenhängender Erholungsräume, übermäßige Erschließung und „Möblierung“ zu vermeiden. Ähnliche oder andere Vorhaben auf Waldflächen sind in Zukunft nicht vorgesehen, sodass eine Vorbildwirkung ausgeschlossen werden kann.

#### *Flächennutzungsplan*

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und Waldfläche dar.

Im Umfeld des Änderungsbereiches trifft der Flächennutzungsplan die folgenden Darstellungen:

- Die Darstellung als „Waldfläche“ im Bereich nördlich der Flur 71, Flurstück 22 und westlich der Straße „am Zippenberg“
- Die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ im Osten und Süden

Im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Änderung der entsprechenden Darstellungen im Sinne des im Folgenden erläuterten Planungsziels.

### *Landschaftsplan*

Der Änderungsbereich ist Bestandteil des Landschaftsplans Rorup. Dieser Landschaftsplan setzt die Waldfläche innerhalb des Änderungsbereichs als „geschützten Landschaftsbestandteil“ fest.

## **5. Änderungspunkte**

Der folgende Änderungspunkt entspricht der im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffer:

### *Änderungspunkt 1*

- Änderung von „Waldfläche“ in „Waldfläche besonderer Zweckbestimmung Waldkindergarten“

Vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Kindergartenplätzen in Nottuln ist es das Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Waldkindergarten in Nottuln zu schaffen, der dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre folgt. Da die angestrebte Nutzung dem der Darstellung „Waldfläche“ regelmäßig widerspricht, wird die bes. Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ ergänzt.

### *Änderungspunkt 2*

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Waldfläche besonderer Zweckbestimmung Waldkindergarten“

Die Fläche am Waldrand, die als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt und genutzt war, wird ebenfalls als Waldfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ versehen. Am Waldrand wird ein Container und ein Abort aufgestellt, um die Eingriffe in die eigentliche Waldfläche zu minimieren und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet zu halten. Auf der Fläche, die von Bäumen besiedelt ist, wird im Rahmen praktischer Erfahrung Wissen über Natur und Ökosystem gelehrt. Der Wald wird als natürliche und weitestgehend unberührte Fläche sensibel genutzt werden.

## **6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange**

### **a. Eingriffsreglung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Mit der Durchführung der Planung ist durch die Versiegelung im Bereich des Containers ein

Biotopwertdefizit verbunden, welches durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden muss. Art, Lage und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt. Das Biotopwertdefizit ergibt sich durch die voraussichtlich geringfügig versiegelte Fläche im Bereich des Containers, der auf Dauer der Waldnutzung deutlich untergeordnet sein wird.

#### b. Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf die sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen“ zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.<sup>1</sup> Die untere Naturschutzbehörde hat dazu in einer Vorprüfung und bei den Ortsterminen feststellen können, dass sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen“ beschränkt werden kann, da die „planungsrelevanten Arten“ durch CEF- und Vermeidungsmaßnahmen zu schützen sind. Im Rahmen der Vorabschätzung konnten durch die Daten des LANUV im Rahmen einer Messtischblattabfrage und die Daten aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS NRW) sowie eine fachliche Einschätzung des LANUV auf Anfrage ausgeschlossen werden, dass verfahrenskritische Vorkommen im Änderungsbereich vorkommen<sup>2</sup>.

Weitere Informationen aus dem LINFOS NRW ergeben, dass es sich bei den Waldflächen um schutzwürdige Biotope handelt. Durch den sensiblen Umgang mit den Waldflächen kann der Schutz der Biotope gesichert werden. Eine übermäßige „Möblierung“ findet nicht statt. Weitere ähnliche Vorhaben Waldflächen in Zukunft innerhalb der Gemeinde zu nutzen sind nicht angestrebt.

#### c. Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die Straße „Am Zippenberg“ an die im Norden gelegene Coesfelder Straße angeschlossen. Die Verbindung in den Wald und zum Container wird über den bestehenden Waldweg sowie einen Pfad aus Holzhackschnitzeln garantiert, sodass es zu keiner übermäßigen Erschließung kommt.

Der Bringverkehr wird durch die Eltern per privatem PKW, Fahrgemeinschaften oder Fahrrad gewährleistet. Die Kinder werden von den Eltern fußläufig direkt in den Wald gebracht. Aufgrund der langen Bringzeiten von 7:00-8:30 Uhr ist nicht mit einem hohen

---

<sup>1</sup> \*Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung

<sup>2</sup> Biotop- und Artenschutzrechtliche Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde des Kreis Coesfeld vom 02.04.2020 und Stellungnahme Dr. Kaiser (LANUV) vom 03.04.2020

Verkehrsaufkommen zu rechnen. Mittags werden die Kinder mit einem Bus und/oder dem Fahrrad-Taxi in die zugehörige Einrichtung in Nottuln gebracht. Die notwendigen Stellplätze werden über eine Baulast auf dem Parkplatz „Zippenberg“ geschaffen.

#### d. Ver- und Entsorgung

Ein Erdkabel sichert die Stromversorgung. Die Wasserversorgung wird durch An- und Abtransport von Wasserbehältern organisiert. Dies beinhaltet, dass entstehendes Schmutzwasser in Wasserbehältern aufgefangen und nach den Betriebszeiten des Waldkindergartens abtransportiert wird. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Waldboden versickern.

#### e. Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf den Immissionsschutz sind aufgrund der abgelegenen Lage des Änderungsbereiches, fehlender Nachbarschaft und dem Faktor, dass Kindergartenlärm gem. § 22 Abs. 1a BImSchG in der Regel „keine schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind, nicht in erheblichen Maße zu erwarten. Lediglich Geruchsmissionen können vereinzelt durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung auftreten.

#### f. Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzungen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt. Sollten bei etwaigen Bauarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen im Erdaushub oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln zu verständigen.

#### g. Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

#### h. Forstliche Belange

Im Rahmen von Vorgesprächen ist die Forstverwaltung über die Planungen informiert worden und hat keine Einwände erhoben. Zusätzlich wird die Forstverwaltung im Planungsprozess mehrfach beteiligt, sodass Stellungnahmen abgegeben und eingearbeitet werden können. Da es zu keinen Rodungen oder sonstigen Änderungen auf der Waldfläche kommen wird und die Fläche sensibel und weitestgehend unberührt genutzt wird, stehen forstliche Belange der Planung aller Voraussicht nach nicht entgegen. Die forstwirtschaftlichen Arbeiten, die dem Schutz der Kinder in den zukünftig genutzten Bereichen des Waldes dienen, werden nach den Vorgaben des Regionalforstamt Wald und Holz umgesetzt.

i. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Nottuln. Die verkehrliche Erschließung des Bereiches ist gesichert und es kommt zu keinen nennenswerten neuen Versiegelungen, da lediglich ein Waldkindergartenwagen und ein Abort errichtet werden. Somit wird mit einem weiteren Flächenverbrauch des Freiraumes sensibel umgegangen, was nicht zuletzt in der Natur des hier zugrundeliegende Vorhabens liegt.

Mit der Flächennutzungsplanänderungen werden weder Folgen des Klimawandels verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen.

## **7. Umweltbericht**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i. V. m. §1 Abs. 6 Nr. 7 u. 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit den möglichen Nutzungen verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 u. 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes kann der Untersuchungsraum in einem Umkreis ausgeweitet werden.

### **a. Einleitung**

#### *Kurzdarstellung des Inhalts*

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich derzeit Waldfläche und ein kleiner Teil landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Änderungsbereich ist Teil des Außenbereiches gem. §35 BauGB.

Auf Grund der Tatsache, dass in Nottuln ein steigender Bedarf nach Kindergartenplätzen zu verzeichnen ist, soll die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Waldkindergarten geschaffen werden, der dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre folgt. Den Kindern sollen die natürlichen und ökologischen Zusammenhänge möglichst früh gelehrt werden. Die Waldfläche wird somit sensibel und unberührt als Spiel- und Lernort genutzt.

Am Waldrand soll ein Container als Wetterschutzraum aufgestellt werden.

#### *Ziele des Umweltschutzes*

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als Waldbereich mit zusätzlicher Freiraumfunktion (Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) dar.

Um die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Genehmigung des Vorhabens gem. §35 Abs. 2 BauGB zu schaffen, wird eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Von den Festsetzungen des Landschaftsplans Rorup erteilt die untere Landschaftsbehörde Befreiungen gem. §69 Abs. 1 LG NRW.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für die Änderung je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt werden

Schutzgut	Einschlägige Gesetze und Verordnungen
<i>Mensch</i>	<p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im BNatSchG (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Die Auswirkungen des Waldkindergartens haben aufgrund des schonenden Umgangs und der weitestgehenden Unberührtheit der Landschaft, Natur und des Boden keine negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung, die für den Menschen von Bedeutung ist.</p>
<i>Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt und Biotopschutz</i>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im BNatSchG, dem LG NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW, in den entsprechenden Paragraphen des BauGB (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhaltung des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kestenbusch“ liegt in südlicher Richtung in ca. 2km Entfernung. Aufgrund der Distanz und der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für den vorliegenden Flächennutzungsplan nicht von Bedeutung.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 500m ist das Naturschutzgebiet „Waldgebiet Hengewehr und Hanloer Mark“ als Bestandteil des Landschaftsplans Rorup gelegen. Aufgrund der vorgesehenen Planungen und der Distanz sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des Naturschutzgebietes zu erwarten.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsreglung werden im weiteren Genehmigungsverfahren ermittelt und berücksichtigt.</p>

	<p>Die Artenschutzprüfung wird als Vorüberprüfung (Stufe I) in einem angemessenen Rahmen in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Coesfeld durchgeführt.</p>
<i>Boden, Flächen und Wasser</i>	<p>Hier sind die Vorgaben des BNatSchG, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes, der BBodSchV und bodenschutzbezogenen Vorgaben des BauGB sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanzen) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die geringfügigen Bodenversiegelungen im Rahmen des geplanten Vorhabens werden im Genehmigungsverfahren durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen kompensiert. Die erforderlichen baulichen Anlagen sind dem Wald deutlich unterzuordnen und auf Minimum zu beschränken.</p>
<i>Landschaft</i>	<p>Die Berücksichtigung des Schutzgutes Landschaft ist gesetzlich im BNatSchG, dem LG NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB vorgegeben.</p> <p>Umsetzung finden die gesetzlichen Vorgaben u.a. im Landschaftsplan Rorup, der den Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NRW) und den Waldbereich als geschützten Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW) ausweist.</p>
<i>Luft und Klima</i>	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des BauGB, des BImSchG und der TA Luft zu beachten. Zusätzlich enthalten auch das BNatSchG und das LG NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzes werden im weiteren Genehmigungsverfahren durch die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Die Versiegelung und Flächeninanspruchnahme werden auf ein Minimum reduziert.</p>
<i>Kultur und Sachgüter</i>	<p>Der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des BauGB und des BNatSchG vorgegeben.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>



b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des Basisszenarios und Auswirkungsprognose

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<i>Bestand</i>	<p>Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich gem. §35 BauGB. Die Fläche, auf der das Vorhaben geplant wird, ist vom Menschen größtenteils unberührt. Lediglich der Teil, der als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan festgesetzt ist, wird durch selbige genutzt.</p> <p>Die Fläche wird zusätzlich im Regionalplan Münsterland mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholungsfunktion versehen.</p>
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	<p>Beim Bau kann es zu Immissionen durch Lärm und Staub kommen. Da allerdings keinerlei Gebäude in der Nähe gelegen sind, kommt es zu keinen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.</p>
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	<p>Durch die Nutzung als Waldkindergarten kann es zu Lärm kommen. Allerdings ist Lärm von Kindergärten nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu bewerten (§22 Abs. 1a BImSchG). Folglich sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.</p>
<b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	
<i>Bestand</i>	<p>Die Biototypen im Änderungsbereich lassen sich zum einen als landwirtschaftliche Flächen und zum anderen als Wald bzw. Waldrand identifizieren und besitzen somit einen mittleren bis hohen Biotopwert. Im LINFOS NRW wird die Waldfläche als schutzwürdiges Biotop eingestuft.</p>

	<p>„Verfahrenskritische Vorkommen“ sind nicht zu erwarten. Planungsrelevante Arten können unter Umständen vorhanden sein.</p> <p>Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Biotoptypen von Bedeutung.</p>
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	<p>Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) entstehen. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind allerdings voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Ein Teil des Biotoptyps „landwirtschaftliche Fläche“ wird durch den Bau versiegelt. Ein Ausgleich dafür wurde im Rahmen der Baugenehmigung wie zuvor beschrieben, geregelt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen von Stellungnahmen und der Vorabprüfung betrachtet. Sogenannte „verfahrenskritische Vorkommen“, die Vorhaben z.T. unmöglich machen, sind nicht zu erwarten. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei der Umsetzung des Planvorhabens durch CEF-Maßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</p>
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	<p>Durch den eigentlichen Betrieb des Waldkindergartens sind Geräuschimmissionen verbunden. Durch die geringe, zu erwartende Anzahl an Kindern (ca. 20), die langen Bringzeitfenster und die Entfernung von der Straße (Fußweg zum Sammelpunkt) sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<b>Schutzgut Arten und Biotope</b>	
<i>Bestand</i>	<p>Im Änderungsbereich liegen keine geschützten Biotope. Die Waldfläche wird lediglich als schutzwürdiges Biotop eingestuft. Diese Waldfläche ist als naturnah zu bewerten. Das angrenzende Kleingewässer ist als geschütztes Biotop mit einem sehr guten natürlichen Zustand eingestuft. Der Wald wird mit seinen frischen, z.T. mäßig feuchtem Boden von überwiegend Buchen aufgebaut.</p>

	<p>FFH-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>„Verfahrenskritische Vorkommen“, also derartige Vorkommen, die eine Umsetzung des Vorhabens auf nachgelagerten Ebenen unmöglich machen würde, sind nicht zu erwarten.</p>
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	<p>Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten sind durch entsprechende Maßnahmen auf der Genehmigungsebene zu lösen.</p> <p>Insgesamt liegen auf Grundlage der Recherche-Vorüberprüfung, der Stellungnahmen des LANUV und der unteren Naturschutzbehörde keine Hinweise vor, dass die Realisierung auf einer niedrigeren Ebene aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar wäre. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren.</p>
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	<p>Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten sind durch entsprechende Maßnahmen auf der Genehmigungsebene zu lösen.</p> <p>Insgesamt liegen auf Grundlage der Vorabüberprüfung und zuvor genannten Stellungnahmen keine Hinweise vor, dass die betriebsbedingten Auswirkungen das Vorhaben auf untergeordneter Ebene verhindern würden. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren.</p> <p>Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</p>
<b>Schutzgut Boden</b>	
<i>Bestand</i>	<p>Gem. Angaben des geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50000) unterliegt dem Änderungsbereich im Nordosten Pseudogley-Gley. Die Böden weisen eine mittlere GesamtfILTERfähigkeit auf und die Wertzahlen der Bodenschätzungen liegen im mittleren Bereich, d.h. zwischen 25-35 Bodenwertpunkten. Der Boden wird als nicht schützenswert eingestuft.</p>

	Bei der Fläche des Änderungsbereiches handelt es sich um eine Fläche im Außenbereich.
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	Es kommt zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens, der im Rahmen der Baugenehmigung durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird. Zusätzlich kann es zu einer Verdichtung durch Bauverkehre kommen. Die baulichen Anlagen, die notwendig sind, werden dem Wald deutlich untergeordnet und tun der Bodenschutzklausel somit genüge. Negative Auswirkungen auf die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens und Naturhaushaltes sind nicht zu erwarten.
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abzusehen.  Der betriebsbedingte Müll wird ordnungsgemäß entsorgt.
<b>Schutzgut Wasser</b>	
<i>Bestand</i>	Wasserschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.  Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Kleingewässer, welches als geschütztes Biotop eingestuft ist.  Der Geltungsbereich der Änderung liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever“  Die Grundwasserverhältnisse sind weitestgehend unverändert. Die Flurabstände des Grundwassers liegen zwischen 0,5 und 2m.
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	Da die voraussichtlich versiegelte Fläche sehr gering ist, kann eine voraussichtliche Betroffenheit des Grundwassers ausgeschlossen werden.  Da im Bereich rund um das Kleingewässer keinerlei bauliche Tätigkeiten geplant sind, können schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden.  Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes nicht anzunehmen.  Insgesamt sind folglich keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.

<p><i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.</p> <p>Das anfallende Regenwasser wird auf den Flächen versickert. Schmutzwasser wird aufgefangen und zur späteren Entsorgung abtransportiert.</p> <p>Insgesamt sind folglich keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>
<p><b>Schutzgut Luft und Klima</b></p>	
<p><i>Bestand</i></p>	<p>Der Änderungsbereich und sein Umfeld sind lokalklimatisch dem Freilandklima zuzuordnen.</p> <p>Die Waldflächen haben eine positive Wirkung auf das Klima und bieten Naherholungspotenziale.</p> <p>Es kann z.T. zu Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen.</p>
<p><i>Baubedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Baubedingt sind mit der Umsetzung des Vorhabens verschiedene geringfügige Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge und die notwendige Materialanlieferung zu erwarten.</p> <p>Durch die Überbauung gehen potenzielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Allerdings ist das Ausmaß der Versiegelung sehr gering, sodass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Luftreinheit zu rechnen ist.</p>
<p><i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i></p>	<p>Betriebsbedingt entstehen geringfügige Emissionen durch den Bring- und Abholverkehr.</p> <p>Insgesamt sind die betriebsbedingten Auswirkungen so gering, dass keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p><b>Schutzgut Landschaft</b></p>	
<p><i>Bestand</i></p>	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich und ist durch den Waldbereich und die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt.</p> <p>Die Waldfläche ist im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 23 LG NW) festgesetzt.</p>

<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	<p>Baubedingte Beeinträchtigungen sind auf der Waldfläche nicht zu erwarten.</p> <p>Die Bautätigkeit findet auf der Landwirtschaftsfläche statt. Visuelle Beeinträchtigungen sind während der Bauzeit temporär zu erwarten.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch die Bautätigkeit voraussichtlich, nicht erheblich beeinträchtigt. Der Wetterschutzraum ist farblich an die Landschaft angepasst.</p>
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
<i>Bestand</i>	<p>Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung sind nicht vorhanden.</p> <p>Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.</p>
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	<p>Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des DSchG NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.</p> <p>Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten</p>
<i>Betriebsbedingte Auswirkungen</i>	Es sind keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen im Änderungsbereich zu erwarten.
<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
<i>Bestand</i>	Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. In besonderer Weise stehen die ökosystemaren Zusammenhänge im Vordergrund. Die Schutzgüter Mensch und Kultur- und Sachgüter hingegen spielen eine untergeordnete Rolle.
<i>Baubedingte Auswirkungen</i>	Durch das geringe Maß an Bautätigkeiten ist mit keinen voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern zu rechnen.

*Betriebsbedingte  
Auswirkungen*

Durch die zukünftige Nutzung als Waldkindergarten ist mit einem neuen Zusammenhang zwischen den umweltbezogenen Schutzgütern und dem Menschen zu rechnen.

c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei der Nichtdurchführung der Planung wird der erhöhten Nachfrage nach Kitaplätzen nicht Rechnung getragen. Insbesondere kann kein Angebot geschaffen werden, das auf alternative Betreuungsangebote eingeht. Die Flächen würden zum einen weiterhin als Waldfläche bestehen und zum anderen als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet werden. Im Sinne der Nullvariante begrenzte sich insoweit der Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums auf das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung übliche Maß. Regelmäßig- und so auch hier- ist jedoch davon auszugehen, dass die Nutzung der in Rede stehenden Fläche als Waldkita zu keiner anthropogenen Überformung des Raumes oder zu einem unzumutbaren Verlust an Wald- und Freiraumqualität führt.

d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen und Auflagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf Ebene der Baugenehmigung konkretisiert. Die erforderlichen baulichen Anlagen, sind auf ein Minimum zu reduzieren und müssen dem Wald deutlich untergeordnet sein. Eine containerähnliche Lösung ist anzustreben.

e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die es ermöglichen, einen Waldkindergarten umzusetzen, der dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre folgt, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Lage und die zu nutzenden Flächen sind für das Vorhaben als ideal und alternativlos anzusehen. Die Alternativlosigkeit des Standorts resultiert dabei gerade auch aus der rechtlichen und tatsächlich fehlenden Verfügbarkeit weiterer Potentialfläche, ebenso aber auch aus der räumlichen Verteilung der Nachfrage nach Kitaplätzen in den Ortsteilen Nottulns.

f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellungen lassen auf Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen können.

## g. Zusätzliche Angaben

### *Datenerfassung*

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Zusätzlich wurden behördeninterne Abfragen in die Erfassung einbezogen. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen (Vgl. Kap. 8).

### *Monitoring*

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Die Umsetzungen und Entwicklung der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständigen Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörden entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB gemeldet werden.

## h. Zusammenfassung

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich eine Waldfläche, die als geschützter Landschaftsbestandteil und schutzwürdiges Biotop ausgewiesen ist. Zusätzlich ist ein kleiner Teil des Änderungsbereiches am Waldrand als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

In Zukunft soll auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Wetterschutzraum für den Waldkindergarten in Form eines Containers errichtet werden. Damit zukünftig keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Zukünftig soll die gesamte Fläche als Waldfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ dargestellt werden. Der Waldkindergarten folgt dem Gedanken der umweltpädagogischen Frühlehre und soll den Kindern möglichst früh die Zusammenhänge von Umwelt und Natur lehren. Die Waldfläche dient dabei als natürlicher und weitestgehend unberührter Lernort.

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung des Waldkindergartens schaffen und somit der steigenden Nachfrage nach Kitaplätzen in Nottuln genüge tragen.



Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der noch zu erstellenden Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nur geringfügig auszugehen. Die Wirkung durch die mögliche neue Nutzung ist voraussichtlich in diesem Umfang als nicht erheblich einzuschätzen. Dem Grundsatz 24 des Regionalplans Münsterland wird somit genüge getan. Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die natürliche Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dessen Funktion sowie die Erholungseignung. Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßiger Erschließung, Errichtung von Gebäuden sowie einer umfangreichen „Möblierung“ der Räumlichkeiten werden schon vor dem Hintergrund der umweltbezogenen Bildung vermieden. Insgesamt kann nach Darstellung aller Inhalte im Umweltbericht davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen negativen Entwicklungen, die mit dem Gebot der Walderhaltung in Ziel 7.3-1 LEP NRW bzw. mit dem Ziel 23.1 Regionalplan Münsterland unvereinbar wären, kommen wird. Eine entsprechende Vorbildwirkung ist aufgrund der Einmaligkeit des Vorhabens in der Gemeinde Nottuln und in der Umgebung nicht absehbar. Andere Nutzungen von Waldflächen, die sich an diesem Beispiel orientieren könnten, sind nicht vorgesehen. Andere Absichten können aus dem Willen des Plangebers derzeit auch nicht abgeleitet werden.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Datenerfassung und Auswertung traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Änderungsbereich ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

## **8. Literaturverzeichnis**

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von NRW 1:50000 im Geoportal.NRW. Online unter: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>

Kreis Coesfeld – Landschaftsplanung: Geoinformationssystem (GIS-Portal) mit Landschaftsplänen. Online unter: <https://kvc.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=0f1cbcb2d2894e7caa43ca3f0a9aa307>

Kreis Coesfeld – Untere Naturschutzbehörde (2020): Bestätigung „planungsrelevante Arten“ mit CEF-Maßnahmen durch Herrn Steinhoff. Coesfeld

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsreglung in NRW. Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Bestätigung „keine Verfahrenskritischen Vorkommen“ im Änderungsbereich durch Herrn Dr. Kaiser. Recklinghausen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen mit Messtischblattabfrage mit dem Fachinformationssystem (FIS). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

### **Anlagen:**

Anlage 1: Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung

# Ö 5.3



**Gemeinde Nottuln**

April 2020

**Flächennutzungsplan**

**83. Änderung**

**Artenschutzprüfung Stufe I:**

**Vorprüfung**

- 1. Planungsanlass**
- 2. Rechtliche Grundlage**
- 3. Untersuchungsgebiet**
  - 1.1. Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes
- 4. Datenrecherche**
  - 1.1. Fachinformationssysteme
  - 1.2. Fachauskunft Kreis Coesfeld
  - 1.3. Fachauskunft LANUV NRW
- 5. Bewertung der Recherche-Ergebnisse**
- 6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen**
- 7. Artenschutzfachliche Bewertung der Planung**
- 8. Literaturverzeichnis**

## Planungsanlass

### 1. Planungsanlass

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Ausweisung einer Waldfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Waldkindergarten“. Die ca. 1,1 ha große Fläche besteht zum Großteil aus Waldfläche. Ein kleiner Teil ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Auf dieser Fläche soll der Wetterschutzraum in Form eines Containers aufgestellt werden. Die Waldfläche wird als sensibel genutzte und weitestgehend unberührte Fläche erhalten, auf der die Kinder ökologische Zusammenhänge gelehrt bekommen. Die Waldfläche ist durch Buchen mittleren Alters geprägt. Die landwirtschaftliche Fläche ist in der Vergangenheit dauerhaft für diesen Zweck genutzt worden.

Als vorbereitender Bauleitplan ist zunächst die 93. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen, damit selbiger einem „sonstigen Vorhaben“ im Außenbereich i.S.d. §35 Abs. 2 BauGB nicht im Wege steht. Denn ein derartiges Vorkommen darf öffentliche Belange, wie es eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist, nicht beeinträchtigen. Die Nutzung der Fläche als Waldkindergarten entspricht nicht der Flächennutzung als Waldfläche, weshalb eine Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ hinzugefügt werden soll.

### 2. Rechtliche Grundlage

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz)\*. Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht im Rahmen der 83. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte: Vorüberprüfung (Stufe I).

Wesentliche Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes enthält die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder

## Rechtliche Grundlage

\* In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV.

Zulassungsverfahren (VV- Arten-schutz)“ in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: Wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung untersucht für dieses Vorhaben, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Wenn eine Betroffenheit auszuschließen bzw. zu vermeiden ist, ist die Artenschutzprüfung mit der Vorprüfung (Stufe I) abgeschlossen und es ist keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) nötig. Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. Abb. 1).

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Abb. 1: Ablauf einer ASP nach Vorgaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)  
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**  
In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**  
In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3. Untersuchungsgebiet

#### 3.1. Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans (siehe Abb. 2) liegt im Ortsteil Nottuln südlich der Coesfelder Straße, kurz vor der Ortseinfahrt Darup. Das Gebiet ist in der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplans als Waldfläche und Fläche für die Landwirtschaft festgelegt. Dabei nimmt die Waldfläche den größeren Teil des Änderungsbereiches ein. Allerdings werden hier keine baulichen Vorhaben realisiert. Die bauliche Tätigkeit findet ausschließlich auf der landwirtschaftlichen Fläche in einem sehr geringen Maß statt. Hier soll ein kleiner Teil der Fläche durch einen Container versiegelt werden. Das Untersuchungsgebietes der ASP umfasst den Änderungsbereich inklusive angrenzender Biotope. Die Waldfläche wird durch den Kindergarten als unangetastete und sensibel genutzt Fläche genutzt, auf der die Kinder die ökologischen Zusammenhänge gelehrt kriegen. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 1,1 ha exkl. angrenzende Biotope.

Untersuchungs-  
gebiet



Abb. 2: Geltungsbereich der 83. Änderung des FNPs in Nottuln

#### 4. Datenrecherche

#### Datenrecherche

Anhand verschiedener Fachinformationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) können unterschiedliche Daten über Biotop, geschützte Arten etc. ausgewertet werden. Diese Daten können in unterschiedlicher Art und Weise relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung sein. Zusätzlich von Bedeutung sind Daten der unteren Naturschutzbehörde, die im Rahmen von Ortsbegehungen schriftliche Zusagen treffen konnte. Das LANUV NRW hat außerdem auf Anfrage weitere Daten bzgl. Vorkommender Arten nach eigener Datenabfrage bereitstellen können.

##### 4.1. Fachinformationssysteme

##### *Daten aus dem Biotopkataster NRW:*

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Bereich befindet sich südlich der Coesfelder Straße auf einer Waldfläche, sowie Fläche für die Landwirtschaft.



*Relevanter Vorhabenbereich:*

Bei den Waldflächen handelt es sich um schutzwürdige Biotop, die überwiegend mit mittelalten Buchen besiedelt ist (Biotopkataster NRW – BK-Kennung).

Die landwirtschaftlich genutzt Fläche ist nicht als schutzwürdiges Biotop einzustufen.

*Angrenzender Wirkungsbereich:*

Nördlich des Geltungsbereiches der 83. FNP-Änderung grenzt ein Kleingewässer in einem sehr guten natürlichen Zustand an die Fläche. Dieses Kleingewässer ist als geschütztes Biotop festgesetzt (Biotopkataster NRW – GB-Kennung). Von den Änderungen ist kein schädlicher Einfluss auf dieses Biotop zu erwarten.

*Fundortkataster @LINFOS*

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landesinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu Sichtungen und Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet.

*Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4-4009*

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (Siehe Abb. 3). Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region, innerhalb des Messtischblattquadranten 4-4009. Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 34 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, des LANUV NRW und nach Auswertung des Fundortkatasters nur wenige im Änderungsbereich auftreten können.

#### 4.2. Fachauskunft Kreis Coesfeld

Der Kreis Coesfeld in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde gibt auf Anfrage die Auskunft, dass planungsrelevante Arten im Änderungsbereich durch entsprechende CEF-Maßnahmen im tieferen Genehmigungsprozess nicht weiter beeinträchtigt werden (siehe Anlage 1). Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es einer Auskunft zu „verfahrenskritischen Vorkommen“ des LANUV NRW bedarf, um auszuschließen, dass derartige Arten betroffen sein könnten, die im späteren Zulassungsprozess das Vorhaben unmöglich machen.

Flächennutzungsplan  
83. Änderung  
Gemeinde Nottuln

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G <sub>↓</sub>	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S <sub>↑</sub>	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G <sub>↓</sub>	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U <sub>↓</sub>	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G <sub>↓</sub>	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U <sub>↓</sub>	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U <sub>↓</sub>	
<b>Amphibien</b>				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	

Abb. 3: Planungsrelevante Arten im Messtischblattquadranten 4-4009

#### 4.3. Fachauskunft LANUV NRW

Auf Anfrage erteilt das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Auskunft über sogenannte „verfahrenskritische Vorkommen“. Falls derartige Arten betroffen sein sollten, ist möglicherweise eine spätere Zulassung des Vorhabens nicht möglich, weshalb sich frühzeitig nach alternativen Standorten umgesehen werden sollte.

Im Änderungsbereich sind lt. Aussage des LANUV NRW keine „verfahrenskritischen Vorkommen“ zu erwarten.

#### **5. Bewertung der Recherche-Ergebnisse**

Der Änderungsbereich ist besonders im Bereich des Waldes durch seine naturnahen Strukturen gekennzeichnet. Trotzdem können nach Auswertung der Recherche und der Angaben der Fachämter artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass durch entsprechende CEF-Maßnahmen die Konflikte mit planungsrelevanten Arten minimiert werden und es zu keinerlei Beeinträchtigungen kommt. Durch den sensiblen Umgang mit den Biotopen und den nicht vorhandenen baulichen Maßnahmen innerhalb der Waldfläche können durch angesprochene Maßnahmen Beeinträchtigungen vermieden werden.

Da keinerlei „verfahrenskritische Vorkommen“ im Änderungsbereich vorkommen, ist artenschutzrechtlich nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben im Zulassungs- und Genehmigungsprozess aufgrund von artenschutzrechtlichen Konflikten nicht umgesetzt werden kann.

#### **6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen**

Bewertung der  
Recherche-  
Ergebnisse

Maßnahmen zur  
Vermeidung und  
Minderung  
artenschutz-  
relevanter  
Beeinträchti-  
gungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Brutstellen, die nicht immer auszuschließen sind, ist bei eventuellen Baumschnittarbeiten auf die gesetzlichen Vorgaben gem. §39 Abs. 5, S. 2 BNatSchG zu achten.

Das Entnehmen von Bäumen sollte wenn möglich vermieden werden, um den naturnahen Zustand zu erhalten.

Zusätzliche CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Kontext planungsrelevanter Arten sind im nachgelagerten Genehmigungsprozess zu konkretisieren.

## **7. Artenschutzfachliche Bewertung der Planung**

Ausgehend von den Einschätzungen der Fachämter des Kreises Coesfeld und des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz ist unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, davon auszugehen, dass bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Mit „verfahrenskritischen Vorkommen“, die die Genehmigung und Zulassung des Vorhabens auf nachgelagerten Ebenen unmöglich machen, ist nicht zu rechnen.

## **8. Literaturverzeichnis**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen:  
Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS  
Fachkataster. Online unter:

Artenschutzfachliche Bewertung der Planung

Literaturverzeichnis

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV):  
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen mit Messtischblattabfrage  
mit dem Fachinformationssystem (FIS). Online unter:  
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/  
de/arten/blatt](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV):  
Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter:  
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)  
Nordrhein-Westfalen (2020): Bestätigung „keine  
Verfahrenskritischen Vorkommen“ im Änderungsbereich durch  
Herrn Dr. Kaiser. Recklinghausen

Kreis Coesfeld – Untere Naturschutzbehörde (2020): Bestätigung  
„planungsrelevante Arten“ mit CEF-Maßnahmen durch Herrn  
Steinhoff. Coesfeld

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung  
und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz NRW (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur  
Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung  
und Monitoring. Düsseldorf

**Von:** Kaiser, Dr., Matthias <Matthias.Kaiser@lanuv.nrw.de>  
**Gesendet:** Freitag, 3. April 2020 09:08  
**An:** Harhoff, Yannick  
**Betreff:** AW: Anfrage "Verfahrenskritische Arten"

Sehr geehrter Herr Harhoff,

dem LANUV sind aus dem übermittelten Änderungsbereich keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Matthias Kaiser

-----  
LANUV NRW  
Artenschutz / Vogelschutzwarte / Artenschutzzentrum  
Fachbereichsleitung  
Dr. Matthias Kaiser  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen

tel 02361 305-3311  
mail matthias.kaiser@lanuv.nrw.de

---

**Von:** Harhoff, Yannick <Harhoff@nottuln.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. April 2020 15:22  
**An:** Kaiser, Dr., Matthias <Matthias.Kaiser@lanuv.nrw.de>  
**Betreff:** Anfrage "Verfahrenskritische Arten"

Sehr geehrter Herr Dr. Kaiser,

im Rahmen der Änderung eines FNPs im Gemeindegebiet Nottulns stelle ich eine Anfrage bzgl. Im Betreff angegebener Arten.

Über die Geoinformationssysteme erhalte ich nur Auskunft über die planungsrelevanten Arten.

Mir würde eine Information darüber genügen ob in der Vergangenheit „verfahrenskritische Arten“ im Änderungsbereich eine Rolle spielen.

Der Änderungsbereich ist im Anhang zu erkennen.

Es handelt sich um die Flur 71, Flurstück 9 in der Gemarkung Nottuln und zusätzlich einen Teil der angrenzenden Waldfläche im Osten.

Bei der Messtischblatt-Abfrage handelt es sich um Quadrat 4, Messtischblatt 4009.

Ich hoffe, dass die Anfrage auf diesem Weg ausreicht bzw. Sie mir eine Information zu meiner Anfrage geben können.

Telefonisch stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung. Ich konnte Sie leider heute telefonisch selbst nicht erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Harhoff

## Gemeinde Nottuln

FB 3 – Planen und Bauen  
Bauplanung und Liegenschaften  
Stiftsplatz7/8  
48301 Nottuln  
Telefon: 02502 / 942 – 352  
Fax: 02502 / 942 – 224  
E-Mail: [harhoff@nottuln.de](mailto:harhoff@nottuln.de)  
Internet: [www.nottuln.de](http://www.nottuln.de)





## Gemeinde Nottuln

FB 3 – Planen und Bauen  
Bauplanung und Liegenschaften  
Stiftsplatz 7/8  
48301 Nottuln  
Telefon: 02502 / 942 – 352  
Fax: 02502 / 942 – 224  
E-Mail: [harhoff@nottuln.de](mailto:harhoff@nottuln.de)  
Internet: [www.nottuln.de](http://www.nottuln.de)



---

**Von:** Steinhoff, Christoph <[Christoph.Steinhoff@kreis-coesfeld.de](mailto:Christoph.Steinhoff@kreis-coesfeld.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 2. April 2020 12:09

**An:** Harhoff, Yannick <[Harhoff@nottuln.de](mailto:Harhoff@nottuln.de)>

**Cc:** Bartsch, Kerstin <[Kerstin.Bartsch@kreis-coesfeld.de](mailto:Kerstin.Bartsch@kreis-coesfeld.de)>

**Betreff:** AW: Weiterleitung Neuer Änderungsbereich 83. Änderung FNP Gemeinde Nottuln

Hallo Herr Harhoff,

einverstanden.

Die neue Abgrenzung entspricht den Nutzungsflächen der Wald-Kita aus den Abstimmungsgesprächen der Vergangenheit.

Bezüglich der erforderlichen Aussagen zum Artenschutz ist es auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend, wenn sich die Aussagen auf die sog. „verfahrenskritischen“ Arten beschränken – das sind solche Arten, bei deren Vorkommen es absehbar nicht möglich sein wird, auf den nachfolgenden Genehmigungsebenen ein Vorhaben realisieren zu können (zB Seeadler, Schwarzstorch). Eine Prüfung aller „planungsrelevanten“ Arten ist nicht erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass diese Arten durch Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen in den Griff zu kriegen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Christoph Steinhoff



Abt. 70 - Umwelt  
Friedrich-Ebert-Str. 7 - 48653 Coesfeld  
Tel. (02541) 18-7200 - Fax (02541) 18-9019

# Ö 5.4



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

## öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr. 019/2021

Produktbereich/Betriebszweig:  
**09 Räumliche Planung und  
Entwicklung,  
Geoinformationen**

Datum:  
**18.02.2021**

### Tagesordnungspunkt:

Maßnahmenkonzept "Barrierefreier Umbau des Ortskerns Nottuln" - Erweiterung und Anpassung des 4. Bauabschnitts

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Planung des 4. Bauabschnitts „barrierefreier Umbau Ortskern Nottuln“ entsprechend der Darstellung in Anlage 1 (Übersicht der Bauabschnitte) weiterzuentwickeln. Die Entwurfsplanung wird dabei entsprechend der Darstellung in Anlage 1 und in dieser Vorlage erweitert bzw. angepasst. Die hieraus entstehenden konkretisierten Planungen werden der Politik zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Die zeitliche Reihenfolge der Umsetzung der Bauabschnitte des Gesamtkonzeptes „Barrierefreier Umbau Ortskern“ wird an die akuten Handlungserfordernisse im Bereich Brückenbauwerk Stiftsplatz angepasst: zunächst wird der Bauabschnitt 4.1, dann BA 4.2 und zu einem späteren Zeitpunkt der BA 3 umgesetzt.
3. Die Verwaltung wird damit beauftragt, einen Antrag auf Städtebaufördermittel für den 4. BA in den hier beschlossenen Abmessungen zum Stichtag 30.09.2021 einzureichen.

### Finanzielle Auswirkungen:

#### Planungskosten

Für die nunmehr notwendigen neuen Planungen des 4. BA fallen Planungskosten an. Durch die Berücksichtigung der Straße Stiftsplatz, des Lückenschlusses zum 1. BA und des Gestaltungsentwurfs Brückenbauwerk erhöhen sich sowohl die Planungs- als auch die Baukosten zusätzlich. Hier ist eine Aufteilung der Kosten der Maßnahmen (Brückenbau, Straßenbau) zu berücksichtigen. Für die Planung des technischen Brückenbauwerks sind bereits Mittel im Haushalt 2018 eingestellt gewesen und für das Haushaltsjahr 2020 übertragen worden.

Im Haushaltsentwurf 2021 sind insgesamt 110.000 Euro für die Planung des 4. BA eingestellt. In der Kalkulation dieser Planungsmittel wurden die heute zum Beschluss vorgelegten Erweiterungen bzw. Anpassungen des 4. BA bereits berücksichtigt. Die entsprechenden Baukosten wurden als Grundlage für die Berechnung der Planungskosten überschlägig ermittelt.

...

Vorlage Nr. 019/2021

### **Baukosten**

Die anrechenbaren Baukosten wurden auf Basis einer groben Kostenannahme (basierend auf den Abschnitten 1-3) mit einer Höhe von 575.000 € netto für den Abschnitt 4.1 und mit einer Höhe von 400.000 € netto für den Abschnitt 4.2 ermittelt. In der Kalkulation dieser Baukosten wurden die heute zum Beschluss vorgelegten Erweiterungen bzw. Anpassungen des 4. BA bereits berücksichtigt.

Für etwaige Mittel aus der Städtebauförderung muss ebenso wie für den 3. BA zeitgleich auch für den 4. BA erneut ein Förderantrag gestellt werden. Ob Fördermittel bewilligt werden ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Die Förderquote liegt für die Gemeinde Nottuln in diesem Jahr bei 60%.

### **KAG-Beitragspflicht**

Analog zu den bisherigen Umbaumaßnahmen im Ortskern ist auch für den 4. BA eine eingehende Rechtsprüfung darüber nötig, ob die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zu einer KAG-Beitragspflicht führen. Eine abschließende Aussage zu einer KAG-Beitragspflicht und deren Gegenstand kann somit erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

### **Klimatische Auswirkungen:**

Die klimatischen Auswirkungen werden maßnahmengenaу betrachtet.

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	02.03.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

## **Sachverhalt:**

Das Vorhaben zum barrierefreien Umbau der Straßen und Gehwege im Ortskern von Nottuln (Maßnahmenkonzept, Mai 2013) wurde in der Vergangenheit seit 2012 in vielen Ausschusssitzungen behandelt. Mit Beschluss des integrierten Handlungskonzeptes Ortskern Nottuln im Dezember 2015 wurde die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen beschlossen, ursprünglich in drei Bauabschnitten. Diese wurden im weiteren Fortgang der Umsetzung und der Planungen in vier Bauabschnitte unterteilt. Der erste Bauabschnitt (BA) wurde im Jahr 2017 umgesetzt, der 2. BA wurde im Jahr 2019 fertiggestellt. An den 2. BA sollte sich gemäß Planung der 3. BA anschließen. Dieser knüpft an das Ausbauende des 2. BA auf der Stiftsstraße an und erstreckt sich entlang der Stiftsstraße bis zur Einmündung in die Straße Potthoff (s. Anlage 1 Übersichtsplan Bauabschnitte).

Die Fortführung der Umsetzung des Konzeptes in den Bauabschnitten 3 und 4 wurde zuletzt in der Ausschusssitzung am 05.05.2020 und der Ratssitzung im Mai 2020 beraten (VL 050/2020). Demnach sollten die Planungen sowohl des 3. BA als auch des 4. BA fortgeführt werden.

Das Maßnahmenkonzept sieht heute insgesamt 4 Bauabschnitte zur stufenweisen Umsetzung vor. Die Bauabschnitte bauen insofern aufeinander auf, als dass die Abschnitte 1-3 die Straßenführung Kirchplatz – Stiftsstraße bis zur Einmündung in den Potthoff umgestalten. Der 4. Bauabschnitt umfasst den Bereich Stiftsplatz, Kurze Straße und einen Teilbereich des Kirchplatzes. Mit Fertigstellung der 4 Bauabschnitte sind die im Maßnahmenkonzept definierten wesentlichen Wegebeziehungen gemäß der dort beschriebenen Zielsetzung im Ortskern barrierefrei umgestaltet.

Im Ortskern der Gemeinde Nottuln befindet sich im Kreuzungsbereich Stiftsplatz (Stiftsplatz/Kurze Straße/Kirchstraße) über dem Nonnenbach ein großflächig überbautes Brückenbauwerk. Bei einer Brückenprüfung im Oktober 2018 wurden statische Mängel festgestellt, die Brücke ist seitdem auf 3,5 Tonnen abgelastet. Aufgrund des Ergebnisses der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 werden jährliche Sonderprüfungen durchgeführt, um die Standsicherheit jeweils wieder für einen kurzen Folgezeitraum zu testieren. Bei jeder Prüfung besteht das Risiko, dass das Brückenbauwerk mit sofortiger Wirkung für den Fahrzeugverkehr geschlossen werden muss. Im Ergebnis muss das Bauwerk in Kürze erneuert werden.

Diese notwendige Baumaßnahme hat die Gemeinde Nottuln zum Anlass genommen, zeitgleich auch die Platzgestaltung an der Oberfläche neu zu planen, die Brücke zu öffnen und nicht zuletzt auch den Nonnenbach erlebbarer zu machen. Dazu wurde im letzten Jahr ein Planungsauftrag für die Erarbeitung eines städtebaulichen Entwurfs in mehreren Varianten vergeben. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 aus diesen Entwürfen eine Vorzugsvariante 1b für die weitere Umsetzung beschlossen (s. VL 050/2020/2).

Dies war insbesondere auch deshalb wichtig, weil die Abmessungen des Brückenbauwerks aus dem städtebaulichen Entwurf im weiteren Verlauf als Grundlage für die Umplanung des technischen Brückenbauwerks dienen sollen. Spätestens wenn die Planung des Brückenwerks fortgeschritten ist, sind die zugrundeliegenden Maße nicht mehr veränderbar.

Vorlage Nr. 019/2021

Der Bereich des Brückenbauwerks liegt im bisher geplanten Bereich des 4. BA des barrierefreien Ortskerns. Vor diesem Hintergrund besteht nun die Chance und Möglichkeit, den gesamten Bereich des 4. BA einschließlich des Stiftsplatzes, des Brückenbauwerks, der Kurzen Straße und des Kirchplatzes in einem gemeinsamen Planungsansatz zu überplanen und neu zu gestalten.

Auf Grundlage der fachlichen Planungs- bzw. Gestaltungsnotwendigkeiten im Ortskern ergeben sich aus Sicht der Verwaltung folgende erweiterte Abmessungen für den 4. BA:

### **Planung des 4. Bauabschnitts: Integration der Straße Stiftsplatz, des Lückenschlusses zum 1. BA und des Brückenbauwerks Stiftsplatz**

Die Planungen für den 4. BA wurden mit dem Beschluss aus letztem Jahr wieder aufgenommen und weiterentwickelt. Der 4. BA umfasst ursprünglich einen Teilbereich des Stiftsplatzes, die Kurze Straße und einen Teil der Straße Kirchplatz. Diese ursprüngliche Planung des 4. BA muss um neue Sachverhalte und Handlungserfordernisse erweitert werden. Dazu zählen insbesondere der Bereich der Straße Stiftsplatz, der fehlende Lückenschluss zum Bauabschnitt 1 im Bereich Kirchplatz und die dringende Sanierung des Brückenbauwerks Stiftsplatz.

Der Lückenschluss zwischen den Bauabschnitten 4 und 1, im Wesentlichen ist dies der Bereich der Hausnummern Kirchplatz 11-8 (Blaudruckerei), ist aufgrund des schlechten Zustands der Pflasterung und der Raumaufteilung in diesem Bereich (Unebenheiten, Brüche, schlechte Platzaufteilung und Platzmangel) fachlich dringend angezeigt. Er dient dem Gesamtkonzept im Sinne der konsequenten Schaffung und Verbindung der barrierefreien Wege im Ortskern.

Im Straßenverlauf des Stiftsplatzes hat zudem das Pflaster im Sommer 2018 durch den Lindentau umfänglich Schaden genommen. Die gebrochenen Pflastersteine sind an vielen Stellen durch den Klebeeffekt aus der Fahrbahn herausgezogen worden und haben in der Folge Löcher in der Pflasterdecke hinterlassen. Diese wurden im Nachgang provisorisch geschlossen. Aus fachlicher Sicht sollte die Fahrbahn in diesem Bereich erneuert werden. Es bietet sich daher an, diesen Bereich im Rahmen einer weiteren Planung des 4. BA mit zu berücksichtigen und im Sinne der Barrierefreiheit mit zu überplanen. Für Fußgänger werden im unteren Bereich des Stiftsplatzes durch angleichende Maßnahmen in der Pflasterung die Voraussetzungen geschaffen, hier den Stiftsplatz möglichst barrierefrei Richtung Stiftsbrücke zu überqueren.

Das Maßnahmenkonzept „barrierefreier Ortskern“ wird an dieser Stelle wie ursprünglich geplant weiter fortgesetzt und die aktuelle Sanierungsnotwendigkeit des Straßenbereichs Stiftsplatz kann jetzt mitberücksichtigt werden.

### **Weiteres Vorgehen und Zeitplan**

Wegen der dringenden Notwendigkeit der Sanierung des Brückenbauwerks Stiftsplatz ist inzwischen davon auszugehen, dass der Bauabschnitt 4 entgegen der ursprünglich geplanten und insofern benannten Reihenfolge in der Umsetzung gegenüber dem BA 3 vorgezogen werden muss.

Vorlage Nr. 019/2021

Die weiterführenden Planungen für den 4. BA werden auf der Grundlage des heutigen Beschlusses mit Hilfe eines externen Büros fortgeführt. Durch die Integration der Straße Stiftsplatz und des Lückenschlusses wird der Umfang des 4. BA insgesamt größer. Der Bauabschnitt wird in die Bauabschnitte 4.1 und 4.2 unterteilt. Das Brückenbauwerk liegt in BA 4.1., dieser soll daher zuerst umgesetzt werden.

Die weiter entwickelte Planung wird vor Förderantragstellung den politischen Gremien erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Die ermittelten Baukosten müssen in den Haushalt für 2022 eingebracht werden.

Entsprechend dem politischen Auftrag ist geplant, zum 30.09.2021 einen Antrag auf Städtebaufördermittel einzureichen. Ob und in welchem Umfang Fördermittel für den 4. BA bzw. von Teilmaßnahmen bewilligt werden, ist heute noch unklar. Mit einem Bewilligungsbescheid wäre frühestens im Frühjahr 2022 zu rechnen, mit einem Baubeginn demnach frühestens im Sommer 2022.

Der Baubeginn des 4. BA ist ebenfalls abhängig von einem möglichen Baubeginn des technischen Brückenbauwerks Stiftsplatz. Diese großen Baumaßnahmen müssen in der Bauausführung aufeinander abgestimmt und in der Bauabfolge mit den regelmäßigen Veranstaltungen im Ortskern koordiniert werden. Hier besteht die Möglichkeit und ggf. auch Notwendigkeit, das technische Brückenbauwerk ggf. bereits früher zu bauen.


Mit einem positiven Beschluss können die Planungen der Maßnahme „barrierefreier Ortskern Nottuln, 4. BA“ fortgeführt und die Umsetzung vorbereitet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des Haushaltes, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vorlag.

## **Anlagen:**

Anlage 1      Übersichtsplan Bauabschnitte barrierefreier Umbau Ortskern

Verfasst:  
gez. Jutta-Wiggeshoff

Fachbereichsleitung:  
gez. Sonntag



### Legende

- 1. Bauabschnitt
- 2. Bauabschnitt
- 3. Bauabschnitt
- 4.1. Bauabschnitt
- 4.2. Bauabschnitt
- Kosten Stiftsplatz
- denkmalgeschützte Gebäude

Beratende Ingenieure & Stadtplaner <small>Vermessung · Straßen- und Verkehrsplanung · Bauabfertigung · Stadtplanung · Landschafts- und Stadtentwicklung · Wasserbau · Landschafts- und Umweltschutz · Verkehrsplanung · Leistungsdocumentation</small> <small>Gründer: Hans-Joachim Rosen (1925-2002) · Frau: Dr. Ulrike Rosen (1925-2002)</small>		Blatt Nr.: 1/11 Reg. Nr.: Datum: Zeichen:
<b>barrierefreier Umbau</b> <b>Ortskern Notuln</b>	bearbeitet: Mar 2013 gezeichnet: Mar 2013 geprüft: Mar 2013 Maßstab: 1:500	R. Sührle Henkenjahn R. Sührle Übersicht
Aufgezeichnet:		Anlage

# Ö 6.1



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **014/2020/2**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**12 Verkehrsflächen und -  
anlagen, ÖPNV**  
Datum:  
**18.02.2021**

## **Tagesordnungspunkt:**

Priorisierung von Radwegen an Kreisstraßen im Rahmen der Aktualisierung und Fortschreibung des kreisweiten Radwegebauprogramms; zugleich Bürgeranregung vom 25.09.2020

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, die Projekte Radwegbau entlang der K 18 Dülmener Straße zwischen Ortsausgang (Lerchenhain) und Ortsmitte (Potthoff), entlang der K 19 Baumberg zwischen Gemeindegrenze und L 874, entlang der K 19 Stevern zwischen L 848 und L874, entlang der K 13 von der Ortsumgehung Darup bis zur K 12 Hövel (Anschluss Dülmener Straße) und entlang der K 12 zwischen der Dülmener Str. K 18/K 12 und K 11 Buxtrup in dieser Reihenfolge mit Priorität in das Radwegeprogramm des Kreis Coesfeld aufzunehmen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Antrag zur Aufnahme in die Prioritätenliste des Kreis Coesfeld fallen keine Kosten an, jedoch im Rahmen einer möglichen Umsetzung. Hierzu bedarf es dann einer entsprechenden Mittelbereitstellung für die jeweiligen Maßnahmen. Separate Radwege werden nach den Förderrichtlinien Nahmobilität mit einem Förderansatz von z.Zt. 70% bezuschusst. Der fehlende Anteil der Finanzierung erfolgt durch die Gemeinde.

## **Klimatische Auswirkungen:**

Der Ausbau von Radwegen ist ein wichtiger Baustein zur Förderung des Radverkehrs im Bereich der Nahmobilität. Jeder CO<sub>2</sub>-neutral gefahrene Kilometer mindert die CO<sub>2</sub>-Emissionen und trägt zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.

...



Vorlage Nr. 014/2020/2

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>		
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	02.03.2021	öffentlich		
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

## Sachverhalt:

Das Ausbauprogramm für Radwege an Kreisstraßen wurde zuletzt im Jahr 2015 vom Kreis Coesfeld fortgeschrieben. Da in den vergangenen 5 Jahren das Radfahren stärker in den verkehrspolitischen Focus gerückt ist, soll das Radwegebauprogramm des Kreises Coesfeld nun aktualisiert werden. Hierzu werden die Kommunen aufgefordert, bis zum 15.02.2021 Radwegeprojekte entlang der Kreisstraßen mit einer Priorisierung zu benennen. (Anlage 1: Schreiben des Kreises Coesfeld vom 20.10.2020)

2015 machte die Gemeinde folgende Vorschläge:

### Radwege an Kreisstraßen – Vorschläge der Gemeinde Nottuln 2015

Gemeinde	K	AN	km	Lage	Nächster Ort	Fahrbahnbreite [m]	Verkehrsbelastung 2010 [KFZ/24 h]
Nottuln	11	5	2,7	B 525 - L 843 Schapdetten	Nottuln	5,00	1.669
	12/13	8/15.1	3,3	K 12 AN 9 - B 525 Darup	Darup	6,00	3.086
	12	11	2,3	K 18 (Dülmener Str.) - K 11 Buxtrup	Nottuln	4,90	1.915
	12	7	1,6	K 13 (Hövel) - Gemeindegrenze Dülmen	Nottuln	6,00	1.281
	13/48	17/9+10.1	2,8	Rorup (Gg Dülmen) - Ortskern Darup	Darup	5,35-5,55	924
	19	3	2	L 874 - L 843	Stevern	4,20-4,35	566
	19	1	2,9	Baumberge K 18 - L 874	Nottuln	4,70-5,00	930

In das Radwegeprogramm 2015 des Kreises Coesfeld (Anlage 2: Kreiskarte 2015) wurden aber seinerzeit nur folgende Maßnahmen für Nottuln aufgenommen und mit einem Rang versehen:

**Rang 4:** Länge: 2,7 km, Lage: B 525 – L 843 Schapdetten, Umsetzung: Baubeginn 2020 – in Verbindung mit der Brückenerneuerung

**Rang 11:** Länge 0,3 km, Lage B 525 – Ortskern Darup, Umsetzung: Baubeginn 2020 – in Verbindung mit der Fahrbahnerneuerung

Derzeit befinden sich folgende Maßnahmen in der Planung und Umsetzung:

Die K 11 von der B 525 (Beisenbusch) bis Schapdetten und die K 13 Roruper Straße von der Ortsumgebung bis zum Ortskern Darup (Coesfelder Straße). Das Teilstück der K 18 am Uphovener Weg wurde zwischen dem Ende der Unterführung der Ortsumgebung Nottuln bis zum Ortseingang fertiggestellt.

An der Umsetzung des Radwegeausbauprogrammes wird seitens des Kreises kontinuierlich gearbeitet.

Vorlage Nr. 014/2020/2

Das in einem Termin Anfang 2020 von der Gutachterin den Fraktionen vorgestellte und im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen Anfang 2020 diskutierte Radverkehrskonzept des Kreises Coesfeld hat u.a. Streckenabschnitte der Kreisstraßen K 48 ab Darup Richtung Rorup, K 13 Darup Richtung Billerbeck, K 18 und K 12 von Ortsausgang Nottuln Richtung K 13, K 13 ab K 12 Richtung Dülmen, K 18 (Dülmen) ab K 12 Richtung Buldern mit in das kreisweite Konzept aufgenommen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um direkte Alltagsverbindungen zwischen den Ortslagen im Kreisgebiet.

Entlang der im Konzept aufgeführten Kreisstraßen werden für die Streckenabschnitte verschiedene Ausbaumaßnahmen mit unterschiedlicher Priorität angeregt.

Darüber hinaus sind Streckenabschnitte der Landes- und Bundesstraßen bei der Planung der Radschnellwege mit aufgenommen worden. Die Planung der Radschnellwege des Kreises Coesfeld steht in Abstimmung mit der Veloroutenplanung der Stadtregion Münster. (Zur Übersicht die Anlage 7: Radwegeplanung Nottuln 2021)

Zielstellung des Radwegeausbaus sind sichere und komfortable Verbindungen zwischen den Ortsteilen und größeren Bauerschaften, zwischen Nottuln und den Nachbargemeinden, sowie

entlang touristischer Routen. Mit den Maßnahmen soll sowohl der Alltagsverkehr als auch der Freizeitverkehr gestärkt werden.

Von den gemeldeten Projekten der Gemeinde für das Radwegeausbauprogramm, schaffen es nicht alle auf die Prioritätenliste des Kreises Coesfeld. Deshalb werden in einem Radwegeplan die vergangenen Projekte, Bestandsradwege, neue Planungen und in der folgenden Rangliste Prioritäten für den Neu- oder Ausbau von Radwegen entlang von Kreisstraßen auf dem Gemeindegebiet vorgeschlagen. (siehe Anlage 6: Radwegplan Kreisstraßen Gemeindegebiet Nottuln 2021)

Zur Meldung der Projekte an den Kreis Coesfeld für das Radwegeausbauprogramm 2015 erarbeitete die Gemeinde Nottuln 2013 eine Analyse der Projekte A bis M, in Form von Steckbriefen, zur Bewertung. Diese dienen auch 2021 als Grundlage zur Bewertung für die noch nicht umgesetzten Maßnahmen und wurden durch neue Maßnahmen ergänzt. (Anlage 4: Steckbriefe zum Radwegbau auf dem Gemeindegebiet Nottuln)

Die Radwegeverbindungen zwischen Nottuln und den Ortsteilen Appelhülsen, Schapdetten und Darup sind vorhanden und werden im Rahmen der Planung der Radschnellwege beim

Vorlage Nr. 014/2020/2

Kreis Coesfeld und der Planung der Velorouten der Stadtregion Münster berücksichtigt. Diese liegen zum großen Teil an Bundes- und Landstraßen und sind somit nicht Gegenstand der Prioritäten der Radwege entlang der Kreisstraßen.

Sowohl die überörtlichen Radwegeverbindungen als auch die Anbindung der im Außenbereich gelegenen Bauernschaften, entlang einer Kreisstraße, weisen einen Bedarf auf. Neue Streckenabschnitte und Lückenschlüsse könnten auch die touristischen Routen sinnvoll ergänzen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die beiden touristischen und stark frequentierten Strecken K 19 Baumberg und K 19 Stevern mit hoher Priorität für das Radwegeausbauprogramm des Kreises Coesfeld zu melden. Beide Routen wurden bereits 2015 bei den Steckbriefen berücksichtigt.

Die Radwegeverbindung entlang der K 13 und dem Teilstück K 12/8 von der Ortsumgehung Darup bis zum Anschluss an die K 12 Dülmener Straße wurde bereits 2015 von der Gemeinde Nottuln vorgeschlagen. In einer Bürgeranregung vom 25.09.2020 (Anlage 3) wird nun beantragt, diese Radwegeverbindung erneut zu priorisieren, was radverkehrstechnisch sinnvoll ist.

Mit besonders hoher Priorität regt die Verwaltung zudem den Radwegneubau entlang der K 18, Dülmener Straße zwischen Ortsmitte (Potthoff) und Ortsausgang (Lerchenhain), an. Die Dülmener Straße ist für diverse Wohngebiete, die an der Dülmener Straße angeschlossen sind, eine wichtige Verbindung in den Ortskern von Nottuln. Zudem ist die Dülmener Straße eine wichtige Verbindung zu Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, der Jugendherberge und den Schwimmbädern.

Auch die Radwegeverbindung von Nottuln (Bauernschaft Hövel) in Richtung Rorup entlang der K12 (Steckbrief E von 2013), kam bereits 2015 auf die Vorschlagsliste. Da auch die Stadt Dülmen ein Interesse hat, den auf der Dülmener Seite zum Teil bestehenden Radweg an der K 12 auszubauen und eine Verbindung entlang der Straße entwickeln möchte, besteht die Möglichkeit, dieses Projekt als gemeinsame Maßnahme beim Kreis Coesfeld ohne Priorität zu melden.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, folgende Maßnahmen für die Aktualisierung und Fortschreibung des Radwegeprogramms mit hoher Priorität aus der aktuellen Vorschlagsliste

Vorlage Nr. 014/2020/2

(Anlage 5: Vorschläge zur Priorität für den Radwegebau an Kreisstraßen in der Gemeinde Nottuln) an den Kreis Coesfeld zu melden.

**Priorität 1:** K 18 Dülmener Straße, zwischen Ortsausgang (Lerchenhain) und Ortsmitte (Potthoff)

**Priorität 2:** K 19 Baumberg, zwischen Gemeindegrenze und L 874

**Priorität 3:** K 19 Stevern, zwischen L 848 und L874

**Priorität 4:** K 13 und K 12/8, von der Ortsumgehung Darup bis zur K 12 Hövel, Anschluss Dülmener Str.

**Priorität 5:** K 12 zwischen der Dülmener Str. K 18/K 12 und K 11 Buxtrup

Weiterhin sollen folgende Maßnahmen ohne Priorität benannt werden:

**Ohne Priorität:** K 48, Roruper Straße, von der Ortsumgehung Darup bis Gemeindegrenze Richtung Rorup

**Ohne Priorität:** K 12 Hövel Richtung Rorup, Planung Radwegeverbindung gemeinsam mit Dülmen

**Ohne Priorität:** K13 / Billerbecker Straße zwischen Ortsausfahrt Darup und der Gemeindegrenze Richtung Billerbeck

**Ohne Priorität:** K 18, Verlängerung des Radweges an der K 18 Richtung Billerbeck

**Ohne Priorität:** K 11: Lückenschluss zwischen K 12 und B 525

### **Anlagen:**

Anlage 1: Schreiben des Kreis Coesfeld vom 20.10.2020

Anlage 2: Kreiskarte, RWBP 2015

Anlage 3: Bürgeranregung vom 25.09.2020

Anlage 4: Steckbriefe zum Radwegebau auf dem Gemeindegebiet Nottuln

Anlage 5: Vorschläge zur Priorität für den Radwegebau an Kreisstraßen in der Gemeinde Nottuln

Anlage 6: Radwegplan Kreisstraßen Gemeindegebiet Nottuln 2021

Anlage 7: Radwegeplanung Nottuln 2021

Verfasst:

Fachbereichsleitung:

Vorlage Nr. 014/2020/**2**

gez. Bunzel

gez. Sonntag

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Nottuln  
Stiftsplatz 7-8

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

27. Okt. 2020

Anl. \_\_\_\_\_ Abt. 4/3

Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	66 - Straßenbau und -unterhaltung
Geschäftszeichen	
Auskunft	Frau Stegemann
Raum	Nr. 4, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-6602
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-
E-Mail	Thekla.Stegemann@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de

Datum 20.10.2020

### Aktualisierung und Fortschreibung des Radwegebauprogramms

Sehr geehrte Damen und Herren,

letztmalig wurde 2015 ein Programm für den Bau von Radwegen an Kreisstraßen aufgestellt. Aus den von den kreisangehörigen Gemeinden und Städten gemeldeten Maßnahmen wurde eine Prioritätenliste mit 16 mittelfristig zu realisierenden Projekten zusammengestellt. Kriterien für die Auswahl und Rangfolge der Maßnahmen bildeten Unfallgeschehen, die Verkehrsbelastung (Kfz/Radfahrer) sowie die Nutzung von Synergieeffekte, z.B. den Radweg zusammen mit dem Ausbau einer Kreisstraße anzulegen. Das vollständige Radwegebauprogramm kann unter [http://www.kreis-coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?\\_\\_kvonr=3253](http://www.kreis-coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=3253) heruntergeladen werden. Als Anlage habe ich Ihnen eine Übersicht zum aktuellen Sachstand der in der Prioritätenliste 2007 und 2015 enthaltenen Maßnahmen beigefügt.

Da seit der letzten Abfrage mehr als 5 Jahre vergangen sind und sich evtl. zwischenzeitlich, insbesondere auch durch eine stärkere Nutzung des Fahrrades insgesamt, Prioritäten geändert haben, sehe ich eine Aktualisierung und Fortschreibung des Radwegebauprogramms als sinnvoll an.

Ich bitte Sie mir bis zum **15. Februar 2021** mitzuteilen, welche Maßnahmen in Ihrem Gemeindegebiet höchste Priorität besitzen und möglichst innerhalb der nächsten fünf Jahre verwirklicht werden sollten. Hierbei sollte auch das mit Ihnen abgestimmte und beschlossene Radverkehrskonzept ([http://www.kreis-coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?\\_\\_kvonr=4800](http://www.kreis-coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=4800)) Berücksichtigung finden.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme ins Programm bleibt auch weiterhin die Förderung der Maßnahme durch das Land und die Übernahme des Eigenanteils durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde. Der aktuelle Fördersatz des Landes beträgt zurzeit 70% bzw. für Radvorrangrouten 80%.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

  
 Dr. Tepe


 Kreiskasse Coesfeld

 Kreiskasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70  
 VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

 Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
 Fr 8.30 - 12.00 Uhr  
 und nach Terminabsprache

**Radwege an Kreisstraßen - Prioritätenliste 2007**  
Umsetzung / Sachstand (Sept. 2020)

Rang- folge	K	AN	km	Lage	nächster Ort	Umsetzung der Maßnahme
1	32	1	1,3	L 555 - Midlich	Osterwick	Verkehrsfreigabe 2016
2	24	1	1,1	L 884- OD Ottmarsbocholt	Ottmarsbocholt	Verkehrsfreigabe 2010
3	44	8	3,8	B 474 - K 12	Rorup	Verkehrsfreigabe 2013
4	3	1	0,7	L 810 - Ascheberg	Nordkirchen	Verkehrsfreigabe 2011
5	13	17	1,7	Billerbeck - Gemeindegrenze	Billerbeck	Maßnahme zurückgestellt Schwierigkeiten beim Grunderwerb
6	23	1	1,5	B474 - DEK (Alte Fahrt)	Seppenrade	Verkehrsfreigabe 2014
7	2	5+6	2,9	OD Vinnum - Kreisgrenze Unna	Vinnum	Verkehrsfreigabe 2015
8	50	2	2,8	L 581 (Oberwaul) - K 1	Havixbeck	Verkehrsfreigabe 2017
9	12	9+10	1,6	K 13 - K 18	Nottuln	Verkehrsfreigabe 2017
10	48	2	1,7	L 600 - Kreisgrenze BOR, Maria-Veen	Lette	Verkehrsfreigabe 2013
11	39	3	0,8	L 844 - K 40	Davensberg	Baubeginn 2020 Erweiterung um den Abschnitt 4



**Radwege an Kreisstraßen - Prioritätenliste 2015**  
Umsetzung / Sachstand (Sept. 2020)

Rangfolge	K	AN	km	Lage	Nächster Ort	Umsetzung der Maßnahme
1	36	4	0,2	L 577 - RadBahn Münsterland	Billerbeck	Verkehrsfreigabe 2016
2	17	1	1,0	K 16 - Süskenbrock	Hausdülmen	Zurzeit: Erstellung der Planung / Aufnahme der Grunderwerbsgespräche Umsetzung gepl. 2022
	16	4	0,2	K 16 (von Stat. 2,420 - 2,580) Lückenschluss Radverkehrsnetz	Seppenrade	
3	42	3	0,3	Stat. 3,450 - 3,130 (Lückenschluss Bahnradweg)	Billerbeck	Verkehrsfreigabe Okt. 2018 Umsetzung mit dem Ausbau der Fahrbahn/Brücke
4	11	5	2,7	B 525 - L 843 Schapdetten	Nottuln	Baubeginn 2020 - in Verbindung mit der Brückenerneuerung
5	60	1	1.6	B 235 - Kreisgrenze Münster	Senden	Zurzeit: Erstellung der Planung / Aufnahme der Grunderwerbsgespräche Umsetzung gepl. 2022
6	2	11	0,5	Gärtnerei Gregg - OD Nordkirchen	Nordkirchen	In Verbindung mit dem Ausbau der Fahrbahn und Neuaufteilung des Straßenquerschnittes (Umsetzung gepl. 2021/2022)
7	50	1	2,8	L 843 (Tillbeck) - L 581 (Overwaul)	Havixbeck	Baubeginn 2021 - in Verbindung mit dem Ausbau der Fahrbahn
8	49	1+2	3,1	L 580 / K 57 / K 13	Karthus	
9	2	3	0,7	OD Vinnum - Kreisgrenze Unna	Vinnum	In Verbindung mit dem Ausbau der Fahrbahn und Brücke (Kreis Unna/RE) voraussichtlich ab 2023 (nach Fertigstellung Brücke Ahsen)
10	21/5	2+4/6	2,2	Kreisgrenze Hamm - Kreisgrenze WAF	Herbern	
11	13	17	0,3	B 525 - Ortskern Darup	Darup	Baubeginn 2020 - in Verbindung mit dem Ausbau der Fahrbahn
12	15/6	2+4/8	2,6	Capelle - Kreisgrenze Unna	Capelle	
13	2	13	4,5	L 810 - B 58	Nordk. / Ottm.	Ein Teilabschnitt sollte auf Antrag erst als Bürgeradweg geplant werden. Dieser Teilabschnitt (ca. 2,7 km) ist nun baureif und könnte ggf. ab 2021 durch den Kreis realisiert werden.
14	16	4	4,6	K 17 - K 8	Seppenrade	
15	13	5	0,6	DEK - K 16	Lüdinghausen	
16	41	3	2,1	K 42 - K 32	Osterwick	

Alle Maßnahmen bis einschl. Nr. 13 sind zum Förderprogramm angemeldet.

Maßnahme fertiggestellt

Förderung bewilligt

Förderung ab 2021 in Aussicht gestellt

# Ö 6.1

## Anlage 2

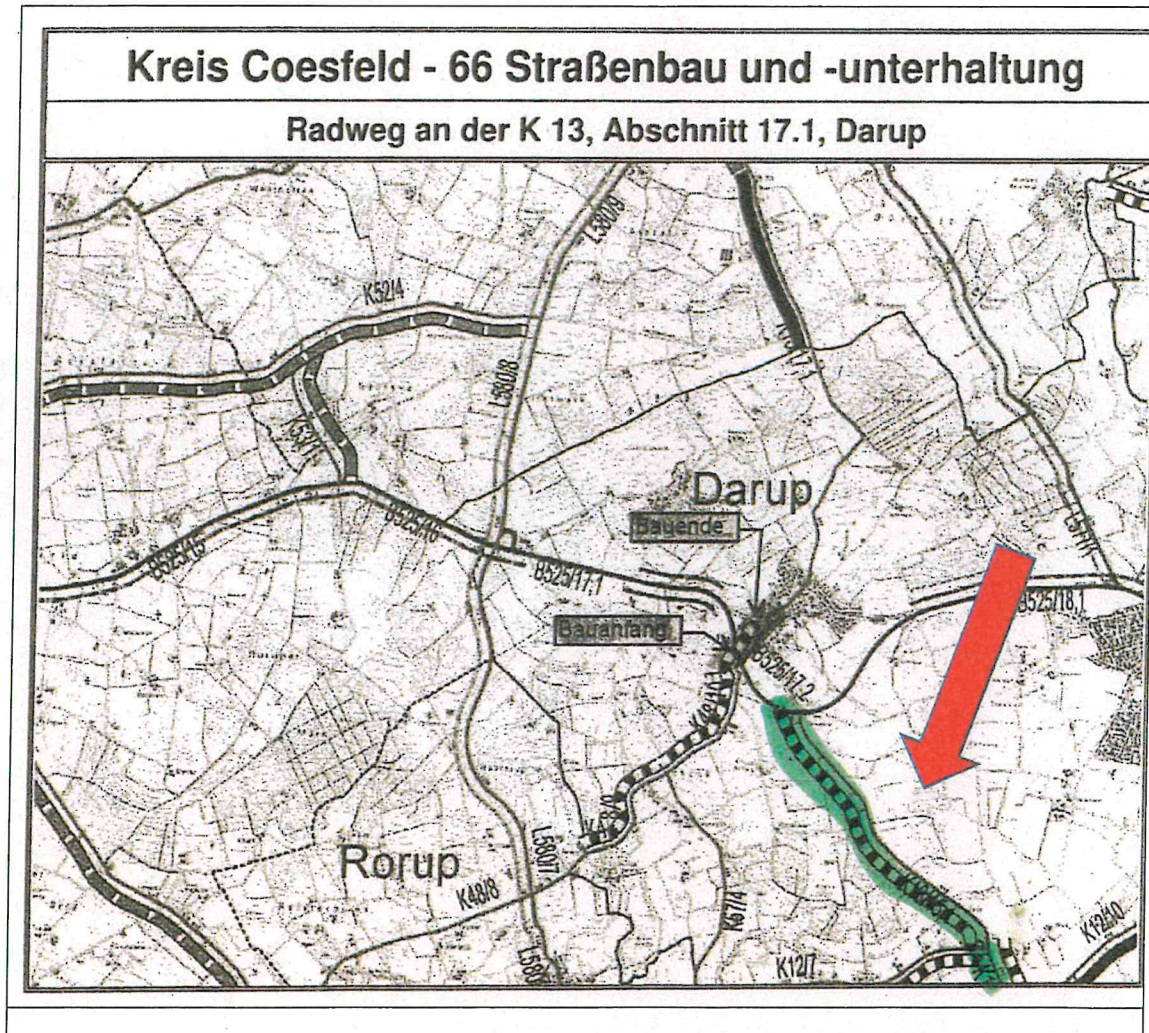
**Link zur Kreiskarte RWBP 2015**

[SessionNet | Programm für den Bau von Radwegen an Kreisstraßen \(kreis-coe.de\)](http://kreis-coe.de)

Argumente für den zeitnahen Bau des Fahrradweges entlang der K13 zwischen Daruper Brücke und der Gaststätte Graes,  
(Abzweigung Richtung Nottuln / Weiterfahrt Richtung Dülmen und Buldern)

Wir beantragen den Bau dieses Abschnittes auf der Prioritäten Liste von Nottuln an erster Stelle zu nennen und dieses entsprechend an den Kreis Coesfeld bei der anstehenden Abfrage so weiter zu geben.

Auf der folgenden Karte sieht man den bereits im Radwegebauprogramm 2015 geplante Stück:  
Von der Daruper Brücke bis an die Abzweigung links Richtung Nottuln bzw. den Anschluss Richtung Buldern und Dülmen.



Es scheint sinnvoll, einen kombinierten Fahrrad-/Fußweg zu bauen, wie er auch schon im hinteren Teil der K13 fertig gestellt wurde. Hier sieht man die Anschlussstelle: Richtung Buldern/Dülmen und Nottuln an der K13:



Hier ist der Fahrradweg an der K13 ab kurz hinter der Gaststätte Graes:  
Richtung Buldern / Dülmen ist er bereits fertig gestellt. (Bild links)  
Auch die Abzweigung Richtung Nottuln ist bereits fertig (Bild rechts)



Der geplante Fahrradweg findet absolut hohe Akzeptanz und ist ein dringlicher Wunsch in der Nachbarschaft. Am 31.08.2020 hat gemeinsam mit Politikern verschiedener Parteien eine Begehung oder besser gesagt Be-Radfahrung der Strecke stattgefunden. Die Anwohner haben Ihre Argumente vorgebracht und die Problemstellen vor Ort wurden begutachtet.



Mit einigen Landwirten, die Flächen an dem geplanten Fahrradweg besitzen, haben bereits Gespräche stattgefunden. Hier wurde grünes Licht für die Veräußerung der Randstücke gegeben.

Die Voraussetzungen für den Bau sind somit ideal!



### Warum ist der Fahrradweg an der K13 so wichtig?

- Die Bewohner der Region und auch die Daruper sind sehr naturverbunden und fahren gerne Fahrrad. Der Nachbarschaft ist der Fahrradweg sehr wichtig! Fahrradfahren über Alternative Strecken ist zum Teil nicht möglich. Und wenn dann mit großen Umwegen oder Gefahren verbunden. Ein teils parallele Rasenweg des Kreises wird zwar regelmäßig gemäht, aber ist besonders in den kalten Jahreszeiten oft rutschig und matschig und dadurch zu gefährlich befahren. Andere alternative Strecken gibt es zum Teil gar nicht!
- Ziel des Kreis Coesfeld: Die Gemeinden sollen mittels Fahrradwege vernetzt werden: Darup ist bislang sehr schlecht angebunden für Fahrradfahrer. Eine Anbindung über einen durchgängigen Fahrradweg gibt es nur aus Richtung Nottuln
- In 2020 ist die Verbindung Dülmen-Buldern mit einem Fahrradweg verbunden worden. Hiervon zweigt die K13 ab. Das anschließende Teilstück der K13 ist bereits mit einem Fahrradweg erschlossen. Auch die Abzweigung von der K13 Richtung Nottuln ist bereits fertig. Es fehlt nur noch das relativ kleine Teilstück von ca 2,8 km Länge von Darup bis hinter den Landgasthof Graes.  
Durch die Fertigstellung dieses relativ kurzen Reststücks wird insgesamt eine hohe Vernetzung der angrenzenden Gemeinden erreicht!
- Es ist ein besonders hohes Verkehrsaufkommen. Dieser Streckenabschnitt wird insbesondere im Berufsverkehr als Alternative (Abkürzung) zur Umgehungsstraße genutzt.  
Blitz-Aktion Polizei: 200 geblitzte Fahrzeuge an einem Tag!  
Somit besonders hohe Gefährdung durch Raser
- Erschließung attraktiver Ziele entlang der K13 für Ortansässige und Touristen gleichermaßen
  - Milchtankstelle mit selbstgemachtem Eis und Joghurt und anderen Köstlichkeiten,
  - Zufahrt zum Bulderner See, das Naherholungsgebiet bietet zahlreiche Nutzungsmöglichkeiten: Natur, Sport, Freizeit
  - Landgasthof Graes für Fans der deutschen Küche mit Außenbereich und der Möglichkeit Veranstaltungen abzuhalten
- Die Daruper sind sehr sportlich und in den hiesigen Vereinen aktiv. Die Daruper Sportstätten, die Turnhalle, die Anlagen des Reit- und Fahrvereins und der Sportplatz werden von Jung und Alt gerne genutzt. Vereinsaktivitäten finden zumeist am späteren Nachmittag statt. Genau dann, wenn auch der Berufsverkehr ist. Hier ist es besonders gefährlich, wenn man mit dem Fahrrad zum Sport fahren möchte oder muss. Aktuell fahren dennoch zahlreiche Jugendliche und Erwachsene mit dem Rad über die K13 zum Sport oder Vereinsaktivitäten.
- Wer muss sonst noch an der K13 fahren? Regelmäßig fahren Rentner mit dem Seniorenmobil (kleiner Elektro-Roller für Senioren) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h an der Seitenlinie mit Ihrem Gefährt ins Dorf. Bei Tempo Hundert werden diese recht niedrigen Fahrzeuge in der kurvigen Strecke besonders schlecht gesehen. Es scheint eine Frage der Zeit, bis etwas passiert. Eine Familie ist in der Flüchtlingshilfe aktiv, und betreut zeitweise Mütter mit Kleinkind auf dem Hof. Auch die müssen im Zweifel mit Kinderwagen an der K13 entlang.
- Reiter aus der Nachbarschaft, die zum Reitverein zu den Reitstunden möchten, können teilweise nur über die K13 zum Unterricht gelangen. Und reiten an der K13 am Straßenrand entlang. Umgekehrt sieht man immer wieder Reiter, die aus Darup Richtung Süden Ausritte machen möchten, und hierfür ebenfalls auf das erste Stück ab Daruper-Brücke an der K13 entlang reiten. Um zum Grasweg (Galoppstrecke) hinter Stüve zu gelangen. Auch hier ist an

der K13 eine Kurve. Pferde werden von Autofahrern zu spät gesehen, Und die breiten Landmaschinen können bei Gegenverkehr kaum ausweichen.

- Natur- und Umweltschutz, attraktive Fahrradstrecke z.B. zur Arbeit, das Auto bleibt dann stehen! Das ist ein besonders wichtiger Aspekt, auch aus Sicht des Kreises.
- Der Kreis betonte, man will vermeiden, dass Anwohner und Touristen mögliche Strecken durch die Bauerschaften nutzen, vielmehr soll ein sicheres Fahrradnetz entstehen. Gefahr entsteht z.B. durch Landwirtschaftliche Maschinen, fremde Personen in den Bauerschaften, Fahren auf dunklen Strecken am Abend.

### **Besonderheit Fahrrad-Tourismus in die Region bringen**

- Das Reiseverhalten hat sich bereits in den letzten Jahren verändert und befindet sich auch heute noch im Wandel. Wohingegen früher seltener und dafür längere Urlauber angetreten wurden, geht die Tendenz seit einigen Jahren zu mehreren Kurzurlauben. Urlaube mit dem Fahrrad werden dabei immer beliebter. Zusätzlich bergen äußere Umstände wie beispielweise „Corona“ neue Herausforderungen. Ein Trend geht dahin, Urlaubszeit im eigenen Land oder sogar Zuhause zu verbringen und dabei vermehrt im kleinen Kreis von Freunden oder Familie zu bleiben. Und dabei gemeinsam Fahrrad zu fahren.
- Darup liegt ideal gelegen: zwischen Ruhrgebiet und Münster bzw auf dem Weg Richtung Emsland
- Darup ist dabei ein interessantes Ausflugsziel: Waldgeister-Weg, der Bauernmarkt bei Gut Feismann, die hoch-klassige Pizzeria La Grotteria, der Landgasthof Egbering und insbesondere der seit 2015 eröffnete Hof Schoppmann mit vielen Veranstaltungen, täglich wechselnden Mittagstisch und Kuchen-Angeboten.  
Besonders hervorzuheben ist auch das sehr wertvolle Naturschutzzentrum.  
Und sehr beliebt ist die Daruper Landpartie.

Ohne Fahrradweg bleibt die Strecke zu jeder Uhrzeit unglaublich gefährlich. Da auf der K13 eigentlich immer Autos fahren!

Allerdings:  
Außerhalb der Stoßzeiten gibt es auf der K13 weniger Verkehr.

Hat man den Fahrradweg, so ist es dann eine sehr schöne Fahrrad-Strecke mit attraktiven Zielen (siehe oben) entlang des Weges.



### **Besonderheit: Für die K13 gibt es oft keine alternativen Wirtschaftswege!**

- Es gibt für einige Anwohner KEINE alternativen Wirtschaftswege die mit dem Fahrrad genutzt werden können!
- Hierzu zählen auch einige Familien mit Kindern. Das bedeutet, dass deren Einfahrt oder Zufahrts-Strasse nur auf der K13 mündet. Und sie selbst bei gewilltem Umweg keine andere Möglichkeit haben, als über die K13 zu Ihrem Haus zu kommen.

Das ist bei anderen Kreisstrassen oft anders. Da gibt es oft Wirtschaftswege, auf die man ausweichen kann. Bei der K13 hier aber nicht! Bewohner und Touristen sind darauf angewiesen, an dieser gefährlichen Strasse zu laufen oder zu fahren. Deswegen ist der Fahrradweg umso wichtiger!

### **Besonderheit: Die K13 ist ein Schulweg!**

Sowohl für Grundschüler als auch für Schüler der Weiterführenden Schulen Ein- und Ausstieg aus dem Bus ist derzeit lebensgefährlich.

Der Schulweg muss sicher werden! Für kleine und große Kinder und Jugendliche. Oder Eltern die Ihre Kinder mit dem Fahrrad zur Kita oder Schule bringen möchten. Der Schulbus fährt auf dieser Strecke. Es gibt derzeit an manchen Stellen keine Möglichkeit sicher auf den Bus zu warten. Die Kinder stehen direkt an der Straße und müssen dort ein- und aussteigen!



Hier entsteht durch den Fahrradweg eine Möglichkeit in sicherem Abstand zu der Straße auf den Bus zu warten. Und sicher ein- und aussteigen!

Derzeit warten einige Kinder deswegen auf der anderen (falschen) Straßenseite. Z-B. in einer Einfahrt, um auf den Bus zu warten. Und überqueren die Fahrbahn erst, wenn der Bus dort steht. Das Problem ist aber, dass die drängelnden Berufspendler den stehenden Bus überholen. So entstehen sehr gefährliche Situationen beim Ein- und Aussteigen! Viel sicherer ist es die Straße in Ruhe zu überqueren und auf dem Radweg in sicherem Abstand auf der richtigen Straßenseite auf den Bus warten zu können.



Das Schild mit der Aufschrift „Schulweg“ ist hier tatsächlich wörtlich zu nehmen. Und die laufenden Kinder „bildlich“:

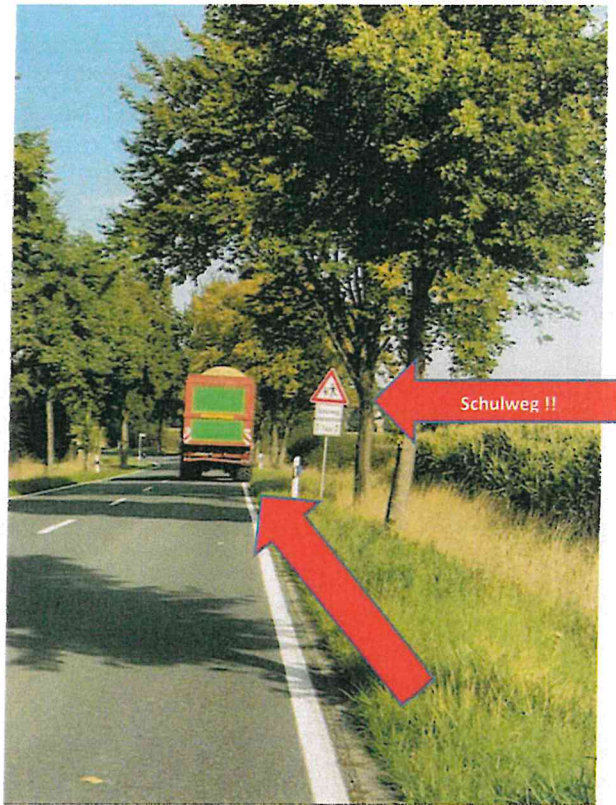
Denn teilweise müssen die Kinder tatsächlich entlang dieser Straße zu Fuß zu Ihrer Bushaltestelle gehen.



Hier beginnt beispielsweise der Schulweg von Henry und Hannes, beide noch im Grundschulalter. Sie müssen von Ihrer Einfahrt entlang der Straße bis zur nächsten Bushaltestelle laufen. Einen alternativen Weg gibt es nicht! Die Bushaltestelle ist hinten auf dem Foto zu sehen. Morgens muss dann zusätzlich die Straße noch überquert werden. Die Kinder hier alleine zum Bus laufen zu lassen oder nach der Schule aus dem Bus aussteigen zu lassen ist lebensgefährlich. Selbst mit Eltern hier entlang zu laufen, ist insbesondere im Winter nicht möglich. \*

Der Fahrradweg kann hier genutzt werden um sicher von der Einfahrt bis zur Haltestelle gelangen zu können.

(\*Da die Einfahrt in einer Kurve liegt, kann die Bushaltestelle nicht dahin verlegt werden. Das wurde bereits abgelehnt)



Ab einem bestimmten Alter dürfen Kinder zudem mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Das ist gesund und sicherlich wünschenswert. Und wird durch den Fahrradweg ermöglicht. Aktuell ist ein Schulweg mit dem Fahrrad viel zu gefährlich!



Landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit Anhängern fahren hier regelmäßig. Sie sind teilweise breiter als eine Spur der K13, Fahrradfahrer kommen hier in Bedrängnis. Kinder zu Fuß auf dem Schulweg haben hier im Zweifel einfach keine Chance!

## Zusammenfassung:

### Absolute Dringlichkeit des Fahrradweges

- Der Abschnitt an der K13 wurde bereits in 2015 im Radwegebauprogramm verankert
- Die K13 wird von Fahrradfahrern regelmäßig genutzt
- Fußgänger, Reiter und Seniorenmobil-Fahrer müssen entlang der K13
- Keine alternativen Wirtschaftswege
- K13 ist auf diesem Stück ein Schulweg!!
- Hohes Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten
- Viele Raser, da als Schnellstrecke (alternativ zur Umgehungsstraße) genutzt
- Erschließung Darup mit dem Fahrrad und Vernetzung der Gemeinden
- Verlagerung Berufsverkehr von Auto auf Fahrrad
- Förderung Fahrradtourismus in der Region

### Ideale Rahmenbedingen

- Absolut hohe Akzeptanz und dringlicher Wunsch in der Nachbarschaft
- Gespräche mit Landwirten, die Flächen veräußern, haben bereits stattgefunden
- Das Teilstück aus Dülmen/Buldern kommend ist bereits fertig gestellt

**Wir beantragen den Bau dieses Abschnittes auf der Prioritäten Liste von Nottuln an erster Stelle zu nennen und dieses entsprechend an den Kreis Coesfeld bei der anstehenden Abfrage so weiter zu geben.**

## Steuerprioritäten zum Radwegeausbau auf dem Gemeindegebiet Nottuln

Diese Projektliste wurde bereits 2013 begonnen als Grundlage für die Meldungen der Prioritäten der Radwege an Kreisstraßen für den Radwegeausbau 2015 des Kreises Coesfeld und 2021 für die derzeitigen Meldungen fortgeschrieben und aktualisiert.

### Projekt A

**Lage:** B 525 zwischen Ausbauende OU Darup und L 580

**Länge:** 1,6 km

#### Beschreibung des Vorhabens

An der Bundesstraße 525 wurde im Rahmen des Neubaus der Umgehungsstraße von Darup der Radverkehr mit einem Radweg in Fahrrichtung Coesfeld, hinter der Umgehungsstraße, wieder auf die Bundesstraße 525 geführt. Der Landesbetrieb Straßen erstellte einen Radwegentwurf für den Bereich zwischen Darup und dem Kreuzungsbereich Landesstraße L 580 Richtung Billerbeck. Mit diesem 1,6 km langen Radweg ist die Bundesstraße 525 von Nottuln bis Coesfeld komplett mit einem Radweg ausgestattet.

Der Landesbetrieb Straßen stellte diesen Entwurf den Bürgern von Darup und den Grundstückseigentümern im Bereich des Planentwurfes vor. Da mit den Grundstückseigentümern keine Einigung erzielt werden konnte, wurde die weitere Planung zurückgestellt.

#### Vorschlag für die Prioritätenliste

Bundesstraße; daher ohne Bedeutung für die Prioritätenliste

### Projekt B

**Lage:** K48 / Roruper Straße zwischen Ortsausfahrt Darup und Gemeindegrenze

**Länge:** 4,5 km

#### Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen der Baumaßnahme Ortsumgehung B525 Darup wurde die Kreisstraße 48 (Roruper Straße) mit einer signalgesteuerten Straßenkreuzung an die Bundesstraße 525 und die Ortseinfahrt von Darup angebunden. In diesem Zusammenhang wurde vom Landesbetrieb Straßen NRW der Knotenpunkt auch mit Geh- Radwegen und Signalanlagen ausgestattet. Die Radwege werden beidseitig hinter der Bundesstraße wieder auf die Kreisstraße geführt. Seit der Fertigstellung dieses Kreuzungsbereiches wird von den ca. 20 Anliegern, der an der Kreisstraße angrenzenden Bauerschaft Gladbeck, eine Verlängerung des Radweges von der Umgehungsstraße bis in den Ortskern von Darup und bis zur Gemeindegrenze Richtung Rorup gewünscht. Der Radweg hat außerdem eine ortsverbindende Funktion zwischen Darup,

Dülmen- Rorup und Coesfeld- Lette. Diese Maßnahme ist bereits in der Vorschlagsliste unter der Nr. 33 der Prioritätenliste 2007 enthalten.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt sollte in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm **ohne Priorität** aufgenommen werden.

## **Projekt C**

**Lage:** K 57 im Bereich Gladbeck

**Länge:** 1,0 km

### **Beschreibung des Vorhabens**

Im Bereich der Kreisstraße 58 Gladbeck mit Anschluss an der Kreisstraße 48 (Roruper Straße), befinden sich mehrere Wohnanlieger, die über keinen gesicherten Geh- Radweg an der Kreisstraße verfügen. Der Bau eines 1 km langen Radweges bis an den vorgeschlagenen Radweg an der K 48, würde grundsätzlich zur Sicherheit der Anlieger als Radfahrer und Fußgänger dienen. Die Verkehrsbelastung ist jedoch so gering, dass der Bau eines Radweges an dieser Straße aus Sicht des Kreises Coesfeld wahrscheinlich nicht befürwortet wird. Außerdem sollte zu Gunsten der einmündenden Kreisstraße K48 (Projekt B) auf diesen Radweg verzichtet werden.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt sollte nicht in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden.

## **Projekt D**

**Lage:** K13 zwischen OU Darup und Einmündung K 12

**Länge:** 3,4 km

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Bauerschaft Hövel ist über die Kreisstraße 13 an die Ortschaft Darup angebunden. Über diese Straßenverbindung sind insgesamt 28 Anlieger aus Hövel mit Darup verbunden. Ein Radweg an der Kreisstraße würde die Wegeverbindung von Coesfeld, Billerbeck über Darup, Hövel und über den bereits vorhanden Radweg bis nach Dülmen bedeuten. Eine weitere sichere Radwegeverbindung nach Nottuln ist über die geplante Maßnahme an der K 18 Dülmener Straße ab 2016 sichergestellt.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste:**

Ein Radweg an der Kreisstraße 13 würde nicht nur den Anliegern der Bauerschaft Hövel zu den Orten Darup und Nottuln eine sichere Wegeverbindung bieten, sondern würde auch dem Kreis

Coesfeld eine Radwegeverbindung zwischen Coesfeld, Billerbeck über Darup nach Dülmen bieten.

Das Projekt sollte mit **hoher Priorität** in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden.

## **Projekt E**

**Lage:** K 12 im Bereich Hövel, Richtung Rorup

Radwegeverbindung gemeinsam mit Dülmen planen ohne Priorität

**Länge:** 1,7 km

### **Beschreibung des Vorhabens**

An der Kreisstraße 12 wohnen insgesamt 15 Anlieger der Bauerschaft Hövel, die diese Kreisstraße als direkte Anliegerstraße und auch als Fußgänger und Radfahrer für die Schulwege und Nachbarschaftsbesuche nutzen. Da die Kreisstraße ein höheres Verkehrsaufkommen hat, haben die Anlieger einen sog. Bürgerradweg gebaut, um gesicherte, von der Straße getrennte, Verbindungswege zu der Nachbarschaft zu bekommen und um einen sicheren Schulweg für die Schüler zur Bushaltestelle an der Kreisstraße 12 Kreuzung/ Kreisstraße 13 zu haben.

Die Anlieger wünschen weiterhin einen Ausbau des geschotterten Bürgerradweges zum vollwertigen Geh- Radweg an der Kreisstraße. Der Kreis Coesfeld stellte laut beigefügter Prioritätenliste im Mai 2013 den Abschnitt B 474 Lette Richtung K 12 Rorup fertig. Für den Kreis Coesfeld würde dieser Radweg ein weiterer Schritt für eine Radwegebeziehung von Lette über Dülmen Rorup bis Münster bedeuten.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt sollte **ohne Priorität** in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden, als gemeinsames Projekt mit Dülmen.

## **Projekt F**

**Lage:** K 12 zwischen den Dülmener Straße (K 18) und K 11

**Länge:** 1,9 km

### **Beschreibung des Vorhabens**

An der Kreisstraße 12 in der Bauerschaft Horst zwischen der K 18 Dülmener Straße und der K 11 Buxtrup befinden sich insgesamt 10 direkte Anlieger, die nur über diese Straße erschlossen sind. Der Bau eines Radweges würde eine sichere Radwegeerschließung nach Nottuln und Dülmen sowie über den einmündenden Wirtschaftsweg an der K 11 über die Wellstraße / Werlte bis zum Gewerbegebiet Beisenbusch bedeuten. Für den Kreis Coesfeld würde dieser Weg unter Einbeziehung des Wirtschaftsweges Wellstraße/ Werlte eine Wegeverbindung in Fahrtrichtung Münster bieten.

## **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt sollte **mit Priorität** in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden.

## **Projekt G**

**Lage:** L 844 / Sendener Straße südlich des Bahnübergangs

**Länge:** 0,5 km

### **Beschreibung des Vorhabens**

Umbau mit Radweg im Zuge des Baus der Bahnunterführung und der Neutrassierung vorgesehen.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Landesstraße; daher ohne Bedeutung für die Prioritätenliste

## **Projekt H**

**Lage:** K 11 zwischen B 525 (Beisenbusch) und Ortseinfahrt Schapdetten

**Länge:** 2,8 km

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Kreisstraße 11 (Beisenbusch) stellt eine direkte Verbindung zwischen der Bundesstraße 525 Nottuln- Appelhülsen und der Landesstraße 843 (Roxeler Straße) Richtung Münster dar. Der Radweg an der Bundesstraße 525 wird mittels Signalanlage über die Bundesstraße auf den Radweg an der Kreisstraße 11 geführt, der im Rahmen der Erschließungsmaßnahme Beisenbusch bis zur Zeppelinstraße hergestellt wurde. Eine Weiterführung des Radweges bis zum Ortsteil Schapdetten und dem nachfolgenden Radweg an der L 843 Richtung Münster Roxel ist sinnvoll. Für den Kreis Coesfeld würde dieser Radweg in Verbindung mit den Projekten E und F eine Verbindung zwischen Dülmen und Münster bedeuten.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt ist bereits auf der Prioritätenliste des Radwegebauprogrammes 2015 und befindet sich in der Planung / Umsetzung.

## **Projekt I**

**Lage:** K19 / Stevern zwischen L 874 (Havixbecker Str.) und L 843 (Schapdettener Straße)

**Länge:** 2,0 km

## **Beschreibung des Vorhabens**

Die Kreisstraße 19 Stevern zwischen der L 874 Havixbecker Str. und der L 843 Schapdettener Straße ist neben den landwirtschaftlichen Wegen als eigentliche Erschließungsstraße zur Bauerschaft Stevern anzusehen. An der Kreisstraße 19 befinden sich insgesamt 17 Anlieger die über diese Straße erschlossen sind. Die Kreisstraße 19 hat außerdem eine touristische Bedeutung als Stever- Radroute und dient dem Busverkehr für die Schülerbeförderung. Aus diesen Gründen ist ein Radweg in diesem Bereich wichtig.

## **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt sollte mit **hoher Priorität** in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden.

## **Projekt J**

**Lage:** L 874 / Havixbecker Straße zwischen Ortsausgang Nottuln und 200 m vor der Gemeindegrenze Havixbeck

**Länge:** 4,3 km

## **Beschreibung des Vorhabens**

Als Radwegverbindung von Havixbeck und der Bauerschaften Baumberg und Stevern nach Nottuln von Bedeutung. Als Landesstraße nicht Bestandteil des Radwegebauprogramms des Kreises Coesfeld.

## **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Landesstraße; daher ohne Bedeutung für die Prioritätenliste.

## **Projekt K**

**Lage:** K18 / Uphovener Weg zwischen Ende Unterführung OU Nottuln und Einmündung

**Länge:** 0,5 km

## **Beschreibung des Vorhabens**

Die Wegeverbindung zwischen dem Ortsteil Nottuln und den Baumbergen wird im Bereich des Radroutennetzes NRW durch den Bau der OU Nottuln unterbrochen. Im Zuge der Planfeststellung wurde hier leider eine von der Gemeinde Nottuln gewünschte zusätzliche Querung der Ortsumgehung in der Verlängerung der Straße Buckenkamp gestrichen. Daher ist nun angesichts des erfolgten Baubeginns der OU Nottuln eine Ersatzwegeverbindung erforderlich. Für eine attraktive und kurze Verbindung kommt nur ein straßenbegleitender Radweg entlang der K 18 auf einer Länge von knapp einem Kilometer in Frage. Etwa die Hälfte der Strecke wird im Rahmen der Querung der Ortsumgehung durch den Landesbetrieb



Straßenbau errichtet. Im Anschluss fehlt eine Distanz von etwa 0,5 km bis wieder an das Radroutennetz NRW angeknüpft werden kann.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Vorhaben konnte unabhängig von der regulären Prioritätenliste angemeldet werden, da es ein wichtiges Verbindungselement für den SteverAuenWeg bildet, der im Zuge des Regionale-2016-Projektes WasserWege Stever entsteht.

**Das Projekt wurde in der Zwischenzeit umgesetzt.**

## **Projekt L**

**Lage:** K 19 / Baumberg zwischen L874 und K18 / Gemeindegrenze Billerbeck

**Länge:** 2,9 km

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Bauerschaft Baumberg ist mit insgesamt 47 Anlieger über die Kreisstraße 19 vom Gut Holtmann K18 bis zum Marienhof an der L 874 erschlossen. Die Kreisstraße nimmt den Fußgängerverkehr der Schüler zu den Bushaltestellen an der Kreisstraße 19 auf. Außerdem dient die Kreisstraße 19 der touristischen Erschließung des Longinusturmes, des Gutes Holtmann und des Marienhofes. Auf Grund dieser vielfältigen Nutzung der Kreisstraße beantragte die Baumberger Nachbarschaft im Jahr 2011 im Namen von 120 Familien für die rund 3,0 km lange K 19 eine Geschwindigkeitsbegrenzung. Eine Fahrraderschließung über landwirtschaftliche Wege zur Bauerschaft Baumberge ist nur bei Überwindung starker Gefällewechsel der Baumberge möglich. Um den Interessengruppen im Bereich der Baumberge einen sicheren straßenunabhängigen Weg zu bieten, sollte ein Radweg an der K 19 priorisiert werden. Eine Radwegeverbindung ab der Kreuzung K 19 / L 874 in Fahrtrichtung Havixbeck besteht bereits. Der Lückenschluss an der Havixbecker Straße vom Marienhof bis nach Nottuln sollte beim Landesbetrieb Straßen NRW beantragt werden und ist als Projekt J im Plan dargestellt.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt sollte mit **hoher Priorität** in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden.

## **Projekt M**

**Lage:** K13 / Billerbecker Straße zwischen Ortsausfahrt Darup und Gemeindegrenze Billerbeck

**Länge:** 2,5 km

## **Beschreibung des Vorhabens**

Für den Bereich der Kreisstraße 13 von Darup nach Billerbeck wurde bereits in der Vorschlagsliste von 2007 ein Radweg vermerkt. Dieser Radweg würde unter Berücksichtigung unseres Vorschlages Projekt B eine Radwegebeziehung zwischen Coesfeld- Lette über Dülmen Rorup nach Darup bis Billerbeck erzeugen. Die Orte Dülmen und Coesfeld Lette sind bereits über die Radwegverbindung an der L 580 über Rorup mit Billerbeck verbunden. Es besteht somit ein geringeres Kreisinteresse an eine Radwegverbindung von Darup nach Billerbeck. Außerdem weist die K 13 (Billerbecker Straße) von Darup nach Billerbeck eine große Steigung auf, so dass ein Radweg für Radfahrer äußerst unattraktiv wäre. Auf eine Wiederaufnahme des Radweges in der neuen Vorschlagsliste kann deshalb verzichtet werden.

## **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt sollte ohne Priorität in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden.

## **Projekt N**

**Lage:** K 18 Dülmener Straße, zwischen Ortsausgang (Lerchenhain) und Ortsmitte (Potthoff)

**Länge:** ca. 0,8 km

## **Beschreibung des Vorhabens**

Die Dülmener Straße ist für diverse Wohngebiete, die an der Dülmener Straße angeschlossen sind, eine wichtige Verbindung in den Ortskern von Nottuln. Zudem ist die Dülmener Straße eine wichtige Verbindung zu Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, der Jugendherberge und den Schwimmbädern. Das bedeutet, dass hier viele Schüler und Kinder mit dem Rad auf der Straße sind. Deshalb ist an der Dülmener Straße ein sicherer Radweg dringend notwendig.

## **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt sollte mit sehr **hoher Priorität** in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden.

## **Projekt O**

**Lage:** Verlängerung des Radweges an der K 18 Richtung Billerbeck

**Länge:** ca. 2,0 km

## **Beschreibung des Vorhabens**

Zur Förderung der touristischen Radwegestrecken wäre eine Verlängerung des Radweges entlang der K 18 (Uphovener Weg) in Richtung der Ferienparkanlagen Billerbeck wünschenswert, da seit dem Bau der Umgehungsstraße die im NRW-Netz bestehende Strecke auf Grund der fehlenden Querung nicht mehr in den Ortskern Nottulns führt.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt sollte **ohne Priorität** in die Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden.

### **Projekt P**

**Lage:** K 13 Roruper Straße von der Umgehungsstraße bis zur Coesfelderstraße  
Richtung Billerbeck

**Länge:** 0,4 km

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Entlang der Roruper Straße im Ortsteil Darup befindet sich von der Umgehungsstraße Darup bis zur Ortsmitte (Coesfelder Straße) ein Radweg in der Umsetzung.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

Das Projekt befindet sich bereits in der Planung / Umsetzung.

### **Projekt Q**

**Lage:** K 11 zwischen K 12 und B 525

**Länge:** ca. 1,3 km

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Mit einem Radweg zwischen der K12 und der B 525 entlang der K 11 könnte man einen guten Lückenschluss und eine Anbindung zu einem möglichen Radschnellweg erreichen.

### **Vorschlag für die Prioritätenliste**

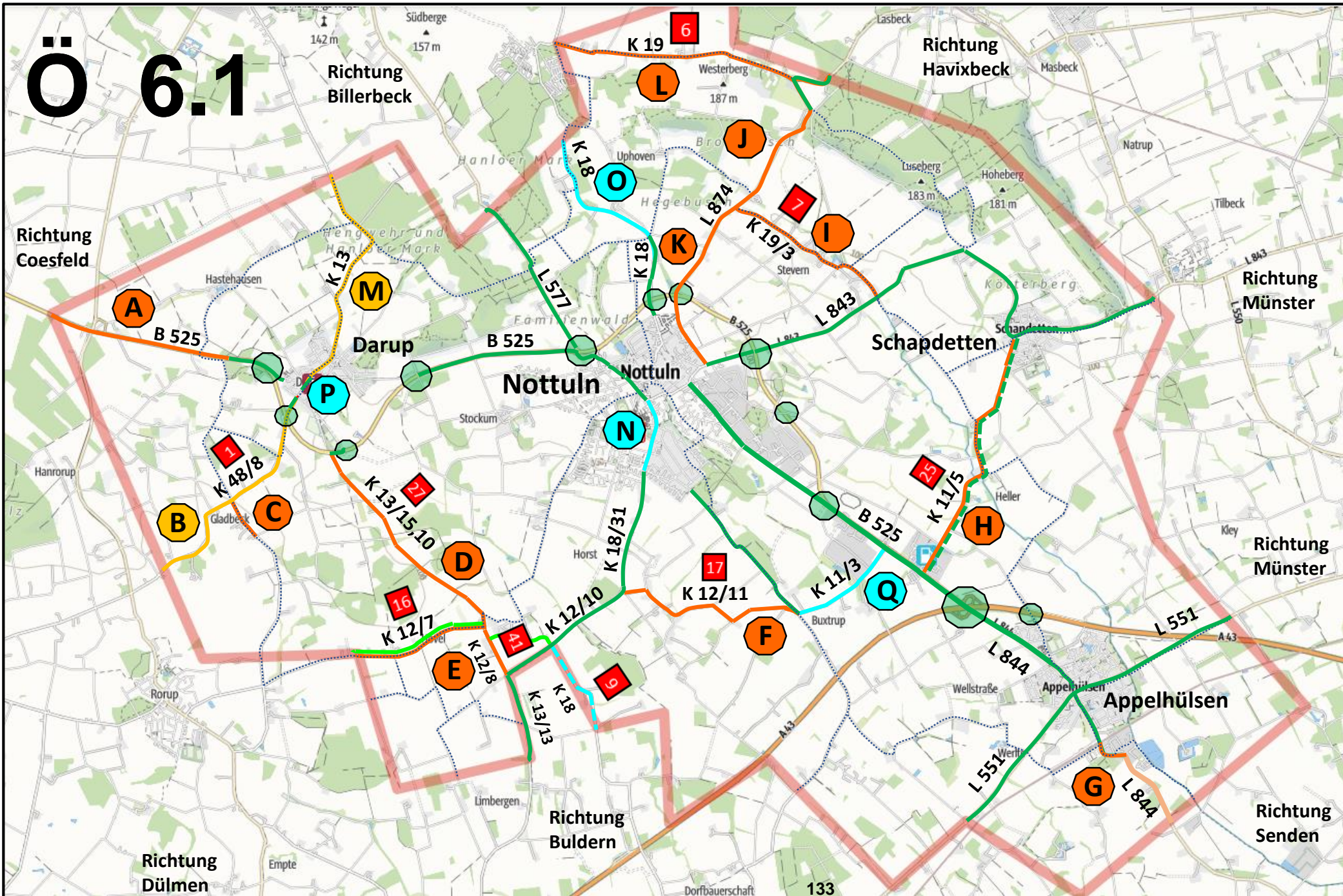
Das Projekt sollte **ohne Priorität** in der Vorschlagsliste zum Radwegebauprogramm aufgenommen werden.

# Ö 6.1

## Vorschläge zur Priorität für den Radwegebau an Kreisstraßen in der Gemeinde Nottuln

Steckbrief	Projekt-Nr. Kreiskarte Kreis COE	Projekt	Anmerkungen	Vorschlag zur Priorität
<b>A</b>		B 525 zwischen Ausbauende OU Darup und L 580	Projekt an einer Bundesstraße, Lückenschluss, Veloroute	/
<b>B</b>	<b>1</b>	K 48, Roruper Straße Darup - Rorup bis Gemeindegrenze	Bereits seit 2007 in Vorschlagsliste, Platz 33 und im Radverkehrskonzept	<b>ohne Priorität</b>
<b>C</b>		K 57 im Bereich Gladbeck		/
<b>D</b>	<b>27 und 41</b>	K 13, OU Darup bis K 12 Hövel Anschluss Dülmener Str.	→ Vorschlagsliste 2015	<b>4</b>
<b>E</b>	<b>16</b>	K 12 Hövel Richtung Rorup Radwegeverbindung gemeinsam mit Dülmen planen ohne Priorität	Bereits in Vorschlagsliste 2015 → geschotteter Bürgerradweg	<b>ohne Priorität</b>
<b>F</b>	<b>17</b>	K 12 zwischen Dülmener Str. K 18/K 12 und K 11 Buxtrup	Bereits in Vorschlagsliste 2015	<b>5</b>
<b>G</b>		L 844 / Sendener Straße südlich des Bahnübergangs	Projekt an einer Landesstraße	/
<b>H</b>	<b>25</b>	K 11 von B 525 (Beisenbusch) bis Schapdetten	Zuwendungsbescheid 1 vom 04.2020	<b>in der Umsetzung</b>
<b>I</b>	<b>7</b>	K 19 Stevern, zwischen L 843 und L 874	Wird starke touristische Nutzung, Schulbusstrecke, 17 Anlieger	<b>3</b>
<b>J</b>		L 874 / Havixbecker Straße zwischen Ortsausgang Nottuln und 200 m vor der Gemeindegrenze Havixbeck	Projekt an einer Landesstraße	/
<b>K</b>		K18 / Uphovener Weg zwischen Ende Unterführung OU Nottuln und Einmündung	Gesonderte Förderung im Zuge eines Regionale-2016-Projekts	<b>umgesetzt</b>
<b>L</b>	<b>6</b>	K 19 Baumberg, zwischen Gemeindegrenze und L 874	Wird starke touristische Nutzung	<b>2</b>
<b>M</b>		K13 / Billerbecker Straße zwischen Ortsausfahrt Darup und Gemeindegrenze Billerbeck	Bereits 2007 vorgeschlagen, nicht 2015 → zu große Steigung	<b>ohne Priorität</b>
<b>N</b>		K 18 Dülmener Straße, zwischen Ortsausgang (Lerchenhain) und Ortsmitte (Potthoff)	Radneubau	<b>1</b>
<b>O</b>		K18 (Uphovener Weg) Verlängerung des Radweges Richtung Billerbeck		<b>ohne Priorität</b>
<b>P</b>		K 13 Roruper Straße von der Umgehungsstraße bis zur Coesfelderstraße Richtung Billerbeck	Anschluss an Veloroute	<b>in der Umsetzung</b>
<b>Q</b>		K 11 zwischen K 12 und B 525		<b>ohne Priorität</b>

# Ö 6.1



## Legende Anlage 6

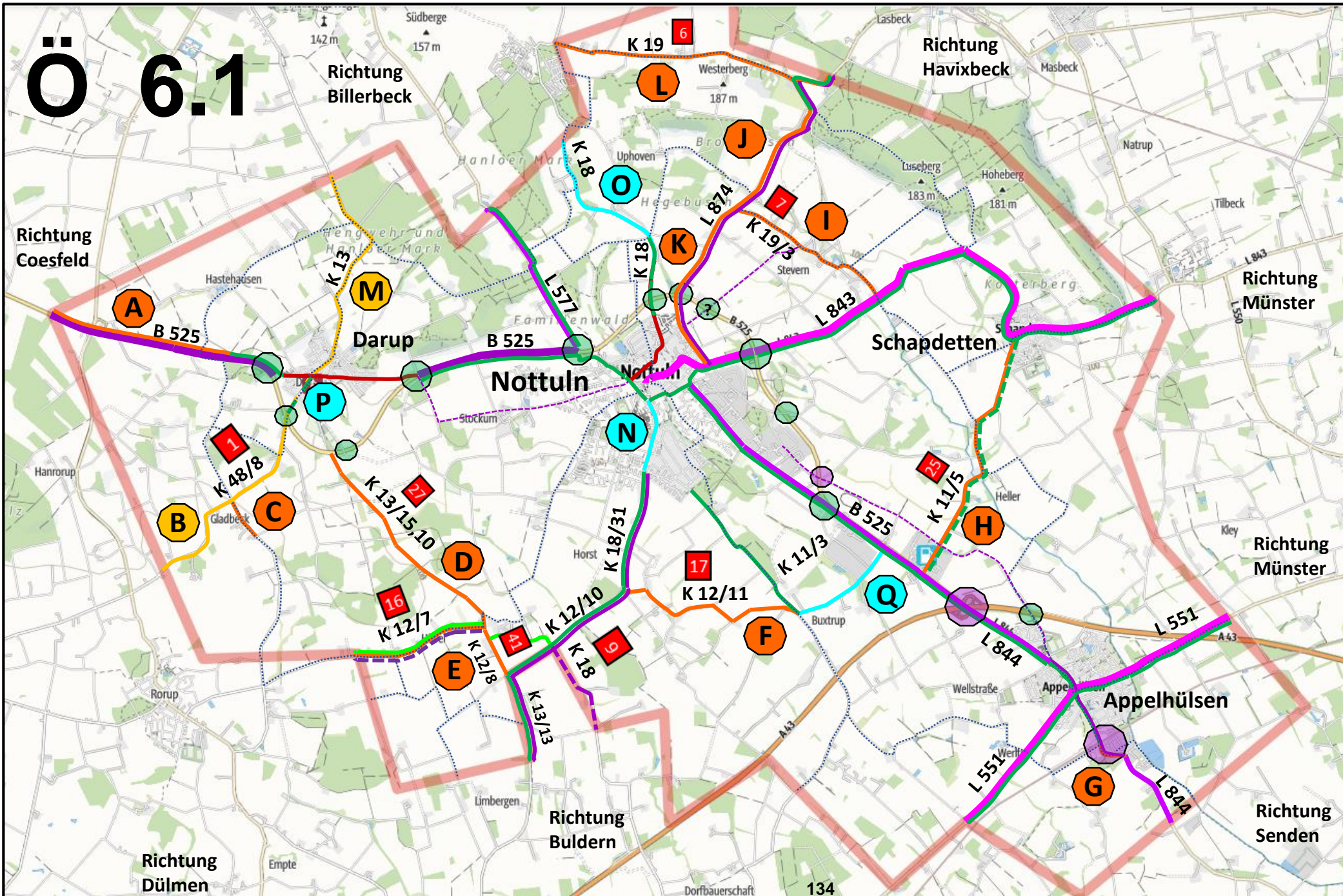
- Bestehende Radwege
- Radwegebedarf seit 2007
- Radwegebedarf seit 2015
- Radwegebedarf seit 2021
- Kurzfristiger Baubeginn / im Bau
- Bestand Bürgerradweg
- Radverkehrsnetz NRW Stand 2013 zur Info
- B Projekte seit 2007
- F Projekte seit 2015
- Q Projekte seit 2021
- 7 Projektnummer Kreis COE
- Querung, Anschluss

Alle Radwege enden an der Gemeindegrenze. Plan ohne Maßstab.



Gemeinde Nottuln  
**Radwegeplan**  
**Kreisstraßen**  
 Bestand, Bedarf und Planung  
 01.02.2021 / Bunzel

# Ö 6.1



## Legende Anlage 7

- Bestehende Radwege
- Radwegebedarf seit 2015
- Radwegebedarf seit 2021
- Radwegebedarf seit 2007
- Kurzfristiger Baubeginn / im Bau
- Bestand Bürgeradweg
- Radverkehrsnetz NRW Stand 2013 zur Info
- Projekte seit 2007
- Projekte seit 2015
- Projekte seit 2021
- Projektnummer Kreis COE
- Velorouten Münster
- Radschnellwege Kreis Coesfeld (Radverkehrskonzept)
- Alternative Velorouten Kreis COE
- Querung; Anschluss
- Querung Bedarf Velorouten

Alle Radwege enden an der Gemeindegrenze. Plan ohne Maßstab.



Gemeinde Nottuln  
**Radwegeplan**  
Bestand, Bedarf und Planung  
01.02.2021 / Bunzel

# Ö 7.1



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister

**öffentliche  
Beschlussvorlage**  
Vorlagen-Nr. **017/2021**

Produktbereich/Betriebszweig:  
**01 Innere Verwaltung**  
Datum:  
**17.02.2021**

## Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2021

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 mit den in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 02./09.03.2021 beschlossenen Änderungen zum Haushaltsplanentwurf vom 19.01.2021 zu beschließen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2021 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Vorlage.

## Klimatische Auswirkungen:

keine

## Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2021	öffentlich	
	<b>Beratungsergebnis</b>		
	einstimmig	ja	nein

...

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	09.03.2021		öffentlich	
	<b>Beratungsergebnis</b>			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

### **Sachverhalt:**

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 am 19.01.2021 lag dieser seit dem 21.01.2021 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf sind innerhalb der gesetzten Frist bis einschließlich 04.02.2021 nicht erhoben worden.

Für die Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses ist als Anlage 1 die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf beigefügt. Diese enthält u.a. zunächst alle Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen und Beratungsgespräche ergeben haben. Weitere Ergänzungen können je nach Beschlussfassung noch aufgenommen werden.

Die Anlagen 2 und 3 geben Aufschluss über die Entwicklungen im Ergebnis- und Finanzplan 2021, zunächst mit dem vorläufigen Beratungsstand. Die Anlage 4 stellt die vorläufige Entwicklung des Eigenkapitals dar.

Als Anlage 5 ist die Liste der Ermächtigungsübertragungen beigefügt. Eine separate Beschlussvorlage wird für die HFA-Sitzung am 09.03.2021 erstellt.

#### Hinweis 1:

In die Änderungsliste (Anlage 1) ist insbesondere eine wesentliche Änderung in Bezug auf den Ausweis des sog. corona-bedingten Schadens aufgenommen worden (Zeile 2, außerordentlicher Erträge). Mit Erlass des Ministeriums vom 18.12.2020 wurde den Kommunen mitgeteilt, dass auch für die mittelfristige Finanzplanung, also die Finanzplanungsjahre 2022 – 2024, „eine Isolierung der corona-bedingten Schäden“ vorzunehmen ist. Dies führt folglich zu einer erheblichen Verbesserung der geplanten Jahresergebnisse für die betroffenen Jahre.



Vorlage Nr. 017/2021

Hinweis 2:

In der HFA-Sitzung am 02.03.2021 sollen alle Themen der folgenden Ausschüsse beraten werden:

- Umwelt und Mobilität
- Kultur, Sport und Ehrenamt
- Planen und Bauen

In der HFA-Sitzung am 09.03.2021 sollen alle Themen der folgenden Ausschüsse beraten werden:

- Bildung und Soziales
- Haupt- und Finanzausschuss

**Anlagen:**

Anlage 1: Änderungsliste - vorläufig

Anlage 2: Auswirkungen auf den Ergebnisplan - vorläufig

Anlage 3: Auswirkungen auf den Finanzplan inkl. Ermächtigungsübertragungen - vorläufig

Anlage 4: Entwicklung des Eigenkapitals – vorläufig

Anlage 5: Ermächtigungsübertragungen 2020/ 2021

Verfasst:  
gez. Schulz, Elke

Planung				Erträge/Einzahlungen	2021		2021		Begründung	2022		2023		2024	
KST	KTR	Sachkonto	INVCode		alt	neu	Ertrag	Einzahlung		Ertrag	Einzahlung	Ertrag	Einzahlung	Ertrag	Einzahlung
12002	1661101	401301		Gewerbsteuer	6.500.000	7.000.000	500.000	500.000	entspricht der angepassten Berechnungsgrundlage der Gewerbesteuerzahlungen aus dem Jahr 2020	487.000	487.000	493.054	493.054	556.230	556.230
12002	1661101	491104		außerordentliche Erträge	1.517.949	1.058.646	-459.303	0	Coronabedingter Schaden	1.255.000	0	1.155.000	0	1.155.000	0
12002	1661101	411101		Schlüsselzuweisungen	838.223	840.335	2.112	2.112	endgültige Festsetzung der GFG-Zahlungen vom 25.01.2021	1.975	1.975	2.075	2.075	2.196	2.196
12002	1661101	405101		Kompensationsleistungen	921.514	1.090.944	169.430	169.430	Modellrechnung vom 18.12.2020	210.940	210.940	218.112	218.112	224.001	224.001
24001	0324301	414201		Zuweisungen vom Land	0	12.165	12.165	12.165	Zuwendung des Landes zur Finanzierung der sozialen Arbeit an den Schulen	0	0	0	0	0	0
24005	0321102	379181	GEB211109	Erhaltene Anzahlungen	800.000	387.000	0	-413.000	Gem. Berechnung der Versicherung vom 28.01.2021; Grundschule Darup	0	296.000	0	0	0	0
33201	1254701	414201		Zuweisung vom Land	29.000	23.200	-5.800	-5.800	Förderung des Mobilitätskonzeptes Antrag wurde eingereicht - Betrag ist zu korrigieren	0	0	0	0	0	0
36006	1254601	231202	P100001	Zuweisungen vom Land	85.500	0	0	-85.500	Anschaffung zusätzlicher Fahrradabstellboxen (B+R-Anlage Appelhülsen); Förderantrag wurde eingereicht - mit dem Förderbescheid wird frühestens im Herbst 2021 gerechnet - somit Verschiebung der Maßnahme in das Jahr 2022 und damit die Einzahlung	0	85.500	0	0	0	0
				<b>Summe</b>			<b>Ergebnisplan</b>	<b>Finanzplan</b>		<b>Ergebnisplan</b>	<b>Finanzplan</b>	<b>Ergebnisplan</b>	<b>Finanzplan</b>	<b>Ergebnisplan</b>	<b>Finanzplan</b>
							<b>218.604</b>	<b>179.407</b>		<b>1.954.915</b>	<b>1.081.415</b>	<b>1.868.241</b>	<b>713.241</b>	<b>1.937.427</b>	<b>782.427</b>

**ÄNDERUNGSLISTE**  
zum Haushaltsplanentwurf 2021  
vorläufig

Planung				Aufwendungen/Auszahlungen	2021		2021		Begründung	2022		2023		2024	
KST	KTR	Sachkonto	INVCode		alt	neu	Aufwand	Auszahlung		Aufwand	Auszahlung	Aufwand	Auszahlung	Aufwand	Auszahlung
11002	0111109	542931		Beratungskosten	0	30.000	30.000	30.000	Durchführung eines Stellenbewertungsverfahrens	0	0	0	0	0	0
12002	1661101	537401		Kreisumlage allg.	7.190.687	7.180.564	-10.123	-10.123	Gem. Verabschiedung des Kreishaushaltes am 17.02.2021	-10.123	-10.123	-10.123	-10.123	-10.123	-10.123
12002	1661101	537501		Kreisumlage (Mehrbelastung Jugendamt)	5.052.851	5.079.764	26.913	26.913	Gem. Verabschiedung des Kreishaushaltes am 17.02.2021	26.913	26.913	26.913	26.913	26.913	26.913
12002	1661101	534101		Gewerbesteuerumlage	529.070	569.767	40.697	40.697	entspricht der angepassten Berechnungsgrundlage der Gewerbesteuerzahlungen aus dem Jahr 2020	39.640	39.640	40.132	40.132	45.275	45.275
12002	1661201	559501		Übernahme von Verlusten verb. Unternehmen	41.212	0	-41.212	-41.212	Verlustübernahme GiGmbH nicht notwendig wegen Verkauf des Grundstücks Dirksfeld an die Gemeinde und eines damit erzielten Jahresüberschusses	0	0	0	0	0	0
24009	0321701	081302	BGA217100	Zugänge EDV-Hardware Gymnasium	138.420	102.990	0	-35.430	die Beschaffung von 65 iPads erfolgt aus der Ermächtigungsübertragung	0	0	0	0	0	0
36002	0951101	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	8.000	8.000	8.000	Eigenbeteiligung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Landesinitiative Bau.Land.Partner für Beratungsleistungen	0	0	0	0	0	0
36003	1052301	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	10.000	20.000	10.000	10.000	Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen Bildstöcke/Wegekreuze; Bildstock Havixbecker Straße	0	0	0	0	0	0
36006	1254601	045002	P100001	Zugänge Straßen, Wege, Plätze	95.000	0	0	-95.000	Anschaffung zusätzlicher Fahrradabstellboxen (B+R-Anlage Appelhülsen); Förderantrag wurde eingereicht - mit dem Förderbescheid wird frühestens im Herbst 2021 gerechnet - somit Verschiebung der Maßnahme in das Jahr 2022 - ebenso die Förderung	0	95.000	0	0	0	0
36008	1153102	529101		Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	30.000	71.500	41.500	41.500	technische Begleitung des Glasfaserausbaus (Übertragung des Restbetrages aus dem investiven Ansatz 2020 = 60.000)	0	0	0	0	0	0
				<b>Summe</b>			<b>Ergebnisplan 105.775</b>	<b>Finanzplan -24.655</b>		<b>Ergebnisplan 56.430</b>	<b>Finanzplan 151.430</b>	<b>Ergebnisplan 56.922</b>	<b>Finanzplan 56.922</b>	<b>Ergebnisplan 62.065</b>	<b>Finanzplan 62.065</b>
				<b>Veränderung ggü. HHP-Entwurf</b>			<b>112.829</b>	<b>204.062</b>		<b>1.898.485</b>	<b>929.985</b>	<b>1.811.319</b>	<b>656.319</b>	<b>1.875.362</b>	<b>720.362</b>

**Änderungen im mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltes 2021**

		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
		<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>Auswirkungen auf den Ergebnisplan</b>	Jahresergebnis lt. HHP-Entwurf	-1.977.592	-2.177.398	-3.459.012	-1.877.036	-844.162
	Änderungsliste		112.829	1.898.485	1.811.319	1.875.362
	Jahresergebnis neu!	-1.977.592	-2.064.569	-1.560.527	-65.717	1.031.200

**ÄNDERUNGSLISTE**  
zum Haushaltsplanentwurf 2021  
vorläufig

**Änderungen im mittelfristigen Finanzplan des Haushaltes 2021**

Zeile		2021	2022	2023	2024	
Entwurf 2021	39	Anfangsbestand "Liquide Mittel"	4.309.197	910.283	-3.284.259	-4.950.781
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-3.398.914	-4.194.542	-1.666.522	-347.011
	40	Liquide Mittel lt. HHP-Entwurf	910.283	-3.284.259	-4.950.781	-5.297.792
	39 neu!	Anfangsbestand "Liquide Mittel"	11.541.299	3.551.728	287.171	-723.032
	38	Änderung Finanzmittelbestand	-3.398.914	-4.194.542	-1.666.522	-347.011
EÜ 2021		Ermächtigungsübertragungen: Auszahlungen	-5.753.923			
		Einzahlungen aus Förderungen für Ermächtigungsübertragungen	959.204			
HH- Beratung		Änderungsliste	204.062	929.985	656.319	720.362
	40 neu!	= Endbestand "Liquide Mittel"	3.551.728	287.171	-723.032	-349.681

\*Die Höhe der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen der Jahre 2021 - 2024 kann jeweils erst zum Ende des Haushaltsjahres beziffert werden. Entsprechend wurde in dieser Übersicht auf eine Prognose der Übertragungen verzichtet.

**ÄNDERUNGSLISTE**  
zum Haushaltsplanentwurf 2021  
vorläufig

**Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals**

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW	Bestand Eröffnungsbilanz*	Bestand Vorvorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 1 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 2 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)
	2005 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Allgemeine Rücklage	52.899.202	44.600.381	44.888.332	44.662.659	45.583.248	43.605.656	41.541.087	39.980.560	39.914.843
Zuführung/Entnahme Allg. Rücklage durch Abgänge des Anlagevermögens		-265.710	-376.958	0	0	0	0	0	0
= Allg. Rücklage neu		44.334.671	44.511.374	44.662.659	45.583.248	43.605.656	41.541.087	39.980.560	39.914.843
Sonder- rücklagen	1.392.056	715.769	162.108	1.208	0	0	0	0	0
Ausgleichs- rücklage	5.915.204	1.473.727	0	698.652	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		-1.862.367	698.652	220.729	-1.977.592	-2.064.569	-1.560.527	-65.717	1.031.200
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>60.206.462</b>	<b>44.661.800</b>	<b>45.372.134</b>	<b>45.583.248</b>	<b>43.605.656</b>	<b>41.541.087</b>	<b>39.980.560</b>	<b>39.914.843</b>	<b>40.946.043</b>
Allgemeine Rücklage und Sonderrücklage	54.291.258	45.050.440	44.673.482	44.663.867	45.583.248	43.605.656	41.541.087	39.980.560	39.914.843
<i>nachrichtlich:</i>									
Max. Entnahme gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW (5 % der allg. Rücklage und Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag zum 31.12. des Vorjahres):			2.197.302	2.260.501	2.279.102	2.180.283	2.077.054	1.999.028	1.995.742
Entnahme im HH-Jahr in %			0,00%	0,00%	-4,34%	-4,73%	-3,76%	-0,16%	0,00%

\* einschließlich Korrektur aus dem Jahresabschluss 2008



# 7.1

Bezeichnung Kontenträger

Bezeichnung	Bezeichnung	budgetierte Beträge 2020 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2019	Ist (Auszahlungen) 2020 Stand: 01.01.2021	Anteil aus EÜ (verfallen)	noch verfügbar	EÜ nach 2021	Begründung
	<b>Bezeichnung</b>							
Elektronische Datenverarbeitung	Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV	102.330,00	39.000,00	96.265,55	0,00	45.064,45	26.800,00	Beschaffung von Hardware für zusätzliches Homeoffice, 10 Scanner E-Akte Jobcenter, Tablet, Monitore, Webcams für Mitarbeiter
<b>Investitionen Grundschulen</b>		<b>125.341,89</b>	<b>27.923,55</b>	<b>60.921,38</b>	<b>0,00</b>	<b>92.344,06</b>		
Astrid-Lindgren-Grundschule	Betriebs- und Geschäftsausstattung Astrid-Lindgren-Grundschule					davon	14.000,00	Beschaffung von EDV-Ausstattung
						davon	678,66	Rechnung CANCOM v. 5.1.2021 (Schutzhüllen, Tastatur für Lehrer-Endgeräte)
						davon	455,72	Ecksitzgruppe für die OGS
						davon	584,09	Auftrag v. 24.11.20 (Litfaßsäule)
St. Marien Grundschule	Betriebs- und Geschäftsausstattung St. Marien Grundschule					davon	1.813,57	Auftrag Wietholt vom 13.11.2020 (Hängeregistraturschrank Sekretariat)
						davon	25.000,00	Beschaffung von EDV-Ausstattung
						davon	633,41	Rechnung CANCOM v. 5.1.2021 (Schutzhüllen, Tastatur für Lehrer-Endgeräte)
						davon	1.023,40	2 Hochschränke für Klassenzimmer
						davon	1.573,29	Anschaffung einer Pylonen-Doppeltafel
St. Martinus Grundschule	Betriebs- und Geschäftsausstattung St. Martinus Grundschule					davon	25.500,00	Beschaffung von EDV-Ausstattung
						davon	1.085,85	Rechnung CANCOM v. 5.1.2021 (Schutzhüllen, Tastatur für Lehrer-Endgeräte)
Sebastian Grundschule	Betriebs- und Geschäftsausstattung Sebastian Grundschule					davon	14.000,00	Beschaffung von EDV-Ausstattung
						davon	407,19	Rechnung CANCOM v. 5.1.2021 (Schutzhüllen, Tastatur für Lehrer-Endgeräte)
						davon	559,30	Auftrag vom 14.12.20 (Nachbestellung bücherregale)
Gymnasium Nottuln	Betriebs- und Geschäftsausstattung Gymnasium Nottuln	224.080,00	38.504,26	56.135,93	0,00	206.448,33		
						davon	69.000,00	Beschaffung von EDV-Ausstattung
						davon	2.035,98	Rechnung CANCOM v. 5.1.2021 (Schutzhüllen, Tastatur für Lehrer-Endgeräte)
Sekundarschule	ARAP; Sanierung Südfassade	685.000,00	0,00	0,00	0,00	685.000,00	685.000,00	Sanierungsmaßnahme Südfassade
Verwaltungsleitung		1.213,80	0,00	0,00	0,00	1.213,80	1.213,80	Ausstattung Besucherbereich des Bürgermeisters
Büroausstattung	Betriebs- u. Geschäftsausstattung/ Büroausstattung	35.627,40	6.761,83	30.718,04	0,00	11.671,19	11.671,19	Schreibtisch, Küchenzeile Stiftsplatz 8, Magnetwand, Stehlampe, Rollcontainer
<b>Investitionen Brandschutz / Allg. Unterhaltung Feuerwehr Brandschutz</b>		<b>405.867,00</b>	<b>122.795,76</b>	<b>124.906,36</b>	<b>0,00</b>	<b>403.756,40</b>		
Allg. Unterhaltung Feuerwehr Schapdetten	Betriebs- u. Geschäftsausstattung Brandschutz Einsatzleitwagen (ELW 1)					davon	2.150,00	Beschaffung von Druckschläuchen
						davon	210.649,63	Ausschreibung und Bestellung sind im Jahr 2020 erfolgt, Auslieferung im 1. Halbjahr 2021 vorgesehen

Bezeichnung Kostenträger	Bezeichnung	budgetierte Beträge 2020 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2019	Ist (Auszahlungen) 2020 Stand: 01.01.2021	Anteil aus EÜ (verfallen)	noch verfügbar	EÜ nach 2021	Begründung
	Bezeichnung							
Bewirtschaftung Grundschulen	Astrid Lindgren Grundschule elektroakustische Lautsprecheranlage	0,00	31.208,03	26.272,38	0,00	4.935,65	4.935,65	Beauftragung von Restarbeiten
	Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	463.160,00	0,00	82.110,79	0,00	381.049,21	381.049,21	Fortsetzung der Maßnahme
	St. Marienschule Appelhülsen Pausenhalle umschließen	0,00	37.897,87	0,00	0,00	37.897,87	37.897,87	Umsetzung der Maßnahme im 1. Halbjahr 2021
Bewirtschaftung Gymnasium	Planungskosten für Investitionsmaßnahmen am Rupert-Neudeck-Gymnasium	105.978,00	0,00	0,00	0,00	105.978,00	105.978,00	Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2021 (Planungskosten für die Durchführung der neuen pädagogischen Architektur)
Bewirtschaftung Turn- und Sporthallen	Sporthalle Rudolf-Harbig-Str.	0,00	1.189.327,45	1.288.476,71	0,00	-99.149,26		Erichtung von Fahrradständern einschl. Pflasterarbeiten = 10.000,- €; Restarbeiten und Schlussrechnungen stehen noch aus (ohne Einrichtung)
	Umsetzung	90.000,00	0,00	0,00	0,00	90.000,00	40.000,00	Mittelumverteilung zulasten der Restmittel der Einrichtungsgegenstände der Sporthalle Rudolf-Harbig-Str. (BGA424102)
	Umsetzung	49.149,26	0,00	0,00	0,00	49.149,26		Mittelumverteilung zulasten der Restmittel des Sportstättenkonzeptes (SP100002)
	Turnhalle Appelhülsen	78.000,00	579.100,16	600.750,58	0,00	56.349,58	56.349,58	Förderung aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Ausführung von Restarbeiten; Wiederherstellung der Außenanlagen (18.000,-) noch abzurufende Fördermittel für das Jahr 2021 = 355.041,- €
Baukosten Kita Schapdetten	Baukosten Kita Schapdetten	500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00	Inbetriebnahme der Kita im Jahr 2021 geplant
Bewirtschaftung Feuerwehr Appelhülsen	neues Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen	222.500,00	40.000,00	48.673,61	0,00	213.826,39	213.826,39	Kosten für Wettbewerb und Gutachten, Planungsleistungen für Ingenieurbüros
Bewirtschaftung Buswartehäuschen	Inv. Buswartehäuschen	10.000,00	24.798,43	9.600,97	0,00	25.197,46	10.000,00	barrierefreier Ausbau Bushaltestellen
Unterhaltung Turn- und Sporthallen	Einrichtung Sporthalle Rudolf-Harbig-Str.	0,00	200.000,00	106.613,02	0,00	93.386,98	3.000,00	vorbehaltlich für diverse Ausstattungsgegenstände (ausschließlich Einrichtung); Übertragung der Restmittel (90.000 €) zugunsten des Gebäudes (GEB424103)
	Turnhalle Niederstockumer Weg	2.800,00	0,00	255,97	0,00	2.544,03	1.845,31	Auftrag v. 18.12.2020 (Sprungkästen und Sprungbretter)
Immobilienverwaltung	Ankauf von Flächen	900.000,00	570.000,00	610.349,51	0,00	859.650,49	859.650,49	Gespräche bzgl. Grundstücksankäufe laufen
Sportplatzanlagen	Sportstättenkonzept	0,00	677.000,00	500.633,16	0,00	176.366,84	127.000,00	Budget durch Ratsbeschlüsse zu 100% verplant; Mittelabfluss nach Baufortschritten, somit auch noch im Jahr 2021 (insbesondere 102 T€ für den Kunstrasenplatz 2 Nottuln und 25 T€ für den Bogensport SV Fortuna Schapdetten); Übertragung der Restmittel (49.149,26 €) zugunsten der Sporthalle Rudolf-Harbig-Str. (GEB424103)
	Kunstrasenplatz Borussia Darup	830.000,00	0,00	0,00	0,00	830.000,00	830.000,00	Maßnahme erfolgt nach positivem Fördermittelbescheid (500.000,- €) siehe Beschlussvorlage 149/2020; Ratsbeschluss vom 08.12.2020
Kinderspiel- und Bolzplätze	Neuanlage Spielplatz Kastanienplatz	0,00	10.000,00	374,63	0,00	9.625,37	9.625,37	weitere Spielgeräte werden ausgeschrieben

Summe investive Auszahlungen

4.276.992,95



Bezeichnung Kostenträger	Bezeichnung	budgetierte Beträge 2020 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2019	Ist (Auszahlungen) 2020 Stand: 01.01.2021	Anteil aus EÜ (verfallen)	noch verfügbar	EÜ nach 2021	Begründung
	<b>Bezeichnung</b>							
Gemeindestraßen	Straßenbaukosten Industriestraße Appelhülsen	0,00	655.525,92	249.860,28	0,00	405.665,64	405.665,64	Schlussrechnung steht noch aus
	sonstige Straßenbaumaßnahmen	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	für Gehwegsanierung Billerbecker Straße
	Straßenbeleuchtung	15.000,00	44.415,55	8.428,50	0,00	50.987,05	10.000,00	ausstehende Rechnungen für erfolgte Maßnahmen
	Ampelanlage Dülmener-/Rudolf-Harbig-Str.	60.500,00	0,00	3.480,00	0,00	57.020,00	57.020,00	Ausführung in 2021
	Brücken Straßen	0,00	70.649,94	0,00	0,00	70.649,94	50.000,00	Brücke Wellstraße (Anlage 0500003) ist gesperrt: entweder Planungskosten für Neubau oder Abrisskosten (Sachverhalt befindet sich in der Klärung)
	Brücke Stiffsplatz	0,00	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	Planungskosten für das Brückenbauwerk
	Ersatzbrücke Wellstraße Appelhülsen	110.000,00	48.733,84	11.800,09	0,00	146.933,75	146.933,75	Brücke 0500-001: Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen, Maßnahme wird ausgeschrieben, Umsetzung im Jahr 2021
	Brücke Gieskingweg Appelhülsen	0,00	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00	Ausschreibung und Umsetzung erfolgen im Jahr 2021
	Handlungskonzept "Ortskern Nottuln 2025" 1. Bauabschnitt	0,00	47.481,96	0,00	0,00	47.481,96	15.000,00	Gestaltung/Bepflanzung einer Grünfläche
	Handlungskonzept "Ortskern Nottuln 2025" 2. Bauabschnitt	0,00	190.547,00	55.091,72	0,00	135.455,28	13.000,00	eventuell Pflasterung Einfahrt Domherrengasse notwendig
	Handlungskonzept "Ortskern Nottuln 2025" 3. Bauabschnitt	0,00	44.061,95	14.061,95	0,00	30.000,00	30.000,00	Übertragung der Restmittel aus dem 2. BA für Planungsleistungen
Handlungskonzept "Ortskern Nottuln 2025" 4. Bauabschnitt	80.000,00	0,00	5.997,60	0,00	74.002,40	50.000,00	EÜ ist notwendig für Planungsleistungen zzgl. Neuansatz 2021 = 60.000 €	
Grün- und Erholungsflächen	Zaunanlage Bagno-Teich	7.100,00	0,00	0,00	0,00	7.100,00	7.100,00	Umsetzung Verkehrssicherungspflicht
Natur- und Landschaftspflege	Grün- u. Ausgleichsflächen, Spielplätze Baugebiet Nottuln Nord	-31.500,00	227.370,00	0,00	0,00	195.870,00	195.870,00	Fortsetzung der Maßnahme
Hochwasserschutz	Hochwasserschutz Nonnenbach (Durchlass Dülmener Straße)	0,00	167.584,70	112.244,37	0,00	55.340,33	55.340,33	Schlussabrechnung steht noch aus

Summe Investitionsauszahlungen Hochwasserschutz/  
Gemeindestraßen/Parkplatzanlagen

1.150.929,72

Bezeichnung Kostenträger	Konsumtive Auszahlung	budgetierte Beträge 2020 (inkl. Umsetzung)	EÜ aus 2019	Ist (Auszahlungen) 2020 Stand: 01.01.2021	Anteil aus EÜ (verfallen)	noch verfügbar	EÜ nach 2021	Begründung
	<b>Bezeichnung</b>							
Leistungen für Kinderbetreuungsplätze	neue DRK-Kita "Weltentdecker"	0,00	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00	Inbetriebnahme 2020 - Abrechnung erfolgt noch
	Kita "Abenteuerland"	0,00	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00	Inbetriebnahme 2020 - Abrechnung erfolgt noch
Gemeindestraßen	Radwegeausbau K 13 / Darup	0,00	31.000,00	0,00	0,00	31.000,00	31.000,00	Lt. Kreis COE Umsetzung der Maßnahme für 2021 geplant
	Radwegeausbau K 11 zw. B 525 u. Schapdetten	95.000,00	0,00	0,00	0,00	95.000,00	95.000,00	Neuansatz HH 2021 = 265.000,00 € Gesamtzuschuss an den Kreis COE = 360.000,00 €

Summe konsumtive Auszahlungen

326.000,00

Summe Auszahlungen/Aufwand zulasten des Haushaltsjahres 2021

5.753.922,67

Summe Einzahlungen/Erträge zugunsten des Haushaltsjahres 2021

959.204,16

Förderprogramm "Dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte"

50.824,46

Sofortausstattungsprogramm Schülergeräte

53.338,70

Förderung aus dem Kommunalinvestitions-

355.041,00

förderungsgesetz - Turnhalle Appelhülsen

Förderung Kunstrasenplatz Borussia Darup

500.000,00

KAG-Beiträge Industriestraße Appelhülsen

0,00

Höhe ist noch nicht bekannt, Abrechnung erfolgt wahrscheinlich erst im Jahr 2022